

# **Abweichender Bericht**

der Fraktion DIE LINKE

zum Zwischenbericht betreffend den

## 1. Untersuchungsausschuss der 7. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages:

„Untersuchung in Betracht kommender Einflussnahmen oder pflichtwidriger Unterlassungen von Mitgliedern der Staatsregierung, insbesondere Ministerpräsident Michael Kretschmer, Innenstaatssekretär Prof. Dr. Günther Schneider, Innenminister Prof. Dr. Roland Wöllner sowie ihrer Fach-, Rechts- oder Dienstaufsicht unterliegender Behörden und von namentlich bisher nicht bekannten Bundes- und Landespolitikern und deren Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Kürzung der Landesliste der Alternative für Deutschland zur Landtagswahl am 1. September 2019 durch den Landeswahlausschuss, die z. T. vom Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen bereits als ‚qualifiziert rechtswidrig‘ erkannt wurde (Verstrickungen der Staatsregierung in die ‚qualifiziert rechtswidrige‘ Kürzung der AfD-Landesliste)“

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Notwendige Vorbemerkungen zum Verständnis des Gesamtzusammenhangs</b>	<b>4</b>
I.1	Anlass und thematischer Rahmen der Untersuchung	4
I.2	Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses	5
I.3	Vorlage eines Zwischenberichts gemäß § 23 Abs. 3 UAusschG und eines abweichenden Berichts gemäß § 23 Abs. 2 UAusschG	6
<b>II</b>	<b>Ergänzende Feststellungen zu den bislang gewonnenen Erkenntnissen</b>	<b>7</b>
II.1	Das Aufstellungsverfahren der AfD für die Landesliste zur Landtagswahl 2019	7
II.1.1	Allgemeine Einordnung	7
(a)	Übliche Maßgaben	7
(b)	Typische Probleme	8
II.1.2	Das Vorgehen der AfD	9
(a)	12. Landesparteitag und Wahl der Listenplätze 1 bis 18	10
(b)	13. Landesparteitag und Wahl der Listenplätze 19 bis 61	11
II.2	Die Vorprüfung durch das Büro der Landeswahlleiterin	14
II.2.1	Allgemeine Einordnung	14
(a)	Übliche Aufgaben	14
(b)	Vorprüfung und Mängelbeseitigungsverfahren	15
(c)	Untersuchungsgrundsatz	16
II.2.2	Das Büro der Landeswahlleiterin im Vorfeld der Landtagswahl 2019	16
(a)	Weitere Personen	16
(b)	Vorbereitung der Landtagswahl 2019	17
(c)	Kein Kontakt der AfD wegen ihrer Landesliste mit der Landeswahlleitung vor dem 18. Juni 2019	17
II.2.3	Einreichung der Unterlagen der AfD	18
(a)	Ausgangslage	18
(b)	Ablauf des ersten Einreichungstermins	19
(c)	Beginn des Mängelbeseitigungsverfahrens und erstes Mängelschreiben	20
(d)	Weiterleitung des Mängelschreibens an das SMI	22
(e)	Mutmaßlicher Anruf eines AfD-Vertreters bei Dr. Wolf	23
(f)	Zweite Einreichung von Unterlagen der AfD am 25. Juni 2019	24
(g)	Zweites Mängelschreiben	26
(h)	Dritte Einreichung von Unterlagen der AfD am 27. Juni 2019	26

II.2.4	Vorbereitung der Sitzung des Landeswahlausschusses .....	28
(a)	Abschluss der Vorprüfung in Bezug auf den Wahlvorschlag der AfD .....	28
(b)	E-Mail aus dem Büro des Bundeswahlleiters .....	29
(c)	Endabstimmung am 4. Juli 2019 .....	29
(d)	Verzicht auf ein Votum der Landeswahlleitung .....	31
II.3	Die Entscheidung des Landeswahlausschusses .....	32
II.3.1	Allgemeine Einordnung .....	32
(a)	Zusammensetzung und Funktion .....	32
(b)	Typischer Ablauf .....	33
II.3.2	Die Sitzung des Landeswahlausschusses am 5. Juli 2019 im Überblick .....	33
(a)	Zusammensetzung .....	34
(b)	Ablauf gemäß Sitzungsprotokoll .....	35
II.3.3	Beginn der Behandlung des Wahlvorschlags der AfD .....	36
(a)	Sachvortrag aus Sicht des Büros der Landeswahlleiterin .....	37
(b)	Wahrnehmungen der Beisitzerinnen und Beisitzer zum Sachvortrag .....	38
(c)	Verzicht auf ein Votum der Landeswahlleitung .....	40
(d)	Akteneinsicht vor und während der Sitzung .....	40
(e)	Erste Pause der Sitzung des Landeswahlausschusses .....	41
II.3.4	Anschließende Diskussion im Landeswahlausschuss .....	42
(a)	Beginn der Diskussion .....	42
(b)	Diskussionsschwerpunkt: Einheitlichkeit der Aufstellungsversammlung .....	44
(c)	Thematisierung des Wechsels des Wahrverfahrens .....	44
(d)	Beteiligung der Vertreter der AfD an der Diskussion .....	46
(e)	Zweite Pause der Sitzung des Landeswahlausschusses .....	47
II.3.5	Beschlussfassung des Landeswahlausschusses .....	49
(a)	Vorbereitung der Beschlüsse .....	49
(b)	Weder Gesamtzulassung, noch komplette Streichung .....	49
(c)	Anerkennung des Februar-Parteitages der AfD .....	50
(d)	Keine Zulassung für die Listenplätze 19 bis 30 .....	51
(e)	Weitere Aspekte zu den Abstimmungen .....	52
II.4	Sonstige Vorgänge mit Bedeutung für den Untersuchungsgegenstand .....	54
II.4.1	Sicherheitslage bei Sitzungen des Landeswahlausschusses .....	54
II.4.2	Schreiben des AfD-Landesvorsitzenden an Mitglieder des Landeswahlausschusses .....	54
II.4.3	„Simulation“ der Befragung eines Zeugen durch AfD-Abgeordnete im Vorfeld des Termins der Vernehmung dieses Zeugen durch den 1. UA .....	56
III	<b>Weitere Bewertungen der bisher gewonnenen Erkenntnisse</b> .....	58
III.1	Zusammenfassung anhand der bisher gewonnenen Erkenntnisse .....	58
III.2	Vorläufige Beantwortung einiger Fragestellungen des Untersuchungsauftrags .....	62

## I

### **Notwendige Vorbemerkungen zum Verständnis des Gesamtzusammenhangs**

#### **I.1 Anlass und thematischer Rahmen der Untersuchung**

Zur Wahl des 7. Sächsischen Landtags am 1. September 2019 trat die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) mit einer Landesliste an, die insgesamt 30 Bewerberinnen und Bewerber umfasste.

Zunächst hatte der AfD-Landesverband Sachsen in einem Aufstellungsverfahren, das sich auf zwei getrennte Landesparteitage – sie fanden vom 8. bis 10. Februar 2019 sowie vom 15. bis 17. März 2019 in Markneukirchen statt – verteilte, insgesamt 61 Kandidierende aufgestellt. Am 18. Juni 2019 reichte die AfD erstmals Unterlagen im Büro der damaligen Landeswahlleiterin *Carolin Schreck* ein und, nachdem im Rahmen der Vorprüfung Mängel angezeigt wurden, bis zum Ablauf der gesetzlichen Einreichungsfrist am 27. Juni 2019 mehrfach Unterlagen nach. Am 5. Juli 2019 trat in den Räumen des Statistischen Landesamtes in Kamenz der Landeswahlausschuss zusammen, um über die Zulassung der vorliegenden Wahlvorschläge der Parteien zu entscheiden. In Bezug auf die Landesliste der AfD wurde entschieden, dass die Bewerberinnen und Bewerber auf den Listenplätzen 19 bis 61 gestrichen werden und die Landesliste nur mit den Bewerberinnen und Bewerbern auf den Listenplätzen 1 bis 18 zugelassen ist. Damit kam die Landesliste der AfD nur insoweit zur Zulassung, als sie während der Aufstellungsverammlung im Rahmen des ersten der beiden Landesparteitage zustande gekommen war.

Gegen diese Entscheidung des Landeswahlausschusses wandten sich der AfD-Landesverband Sachsen und mehrere der gestrichenen Kandidatinnen und Kandidaten als weitere Beschwerdeführer an den Sächsischen Verfassungsgerichtshof (SächsVerfGH). Sie suchten dort noch vor der Landtagswahl Rechtsschutz, indem die einzelnen Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 4 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) und die Landespartei eine Verletzung von Art. 4, 18, 38, 41 Abs. 2 SächsVerf sowie Art. 15 SächsVerf i. V. m. Art. 21 Abs. 1 GG rügten. Das Gericht entschied unter Durchbrechung des geltenden und bis dahin regelmäßig angewandten Grundsatzes der nachgelagerten Wahlprüfung am 25. Juli 2019 in dem Verfahren über Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Vf. 77-IV-19 und Vf. 82-IV-19) sowie nach mündlicher Verhandlung zu den Hauptsacheverfahren über die Verfassungsbeschwerden (Vf. 76-IV-19 und Vf. 81-IV-19.) mit Urteil vom 16. August 2019, dass auch die Bewerberinnen und Bewerber auf den Listenplätzen 19 bis 30 zugelassen sind. Damit wurde die Entscheidung des Landeswahlausschusses teilweise abgeändert.

Die Beschränkung der Landesliste der AfD auf 30 Listenplätze zog es im Ergebnis der Landtagswahl nach sich, dass die AfD einen ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustehenden Sitz im Landtag nicht besetzen konnte und es durch Listenerschöpfung keine „Nachrücker“ gibt.

Nach der Konstituierung des 7. Sächsischen Landtags legten der AfD-Landesverband Sachsen sowie neun Personen, die auf gestrichenen Listenplätzen gestanden hatten, insgesamt sieben Einsprüche gegen die Gültigkeit der Landtagswahl beim Wahlprüfungsausschuss des Landtags ein, wobei sie u.a. vortrugen, dass bei der Landtagswahl durch die Streichung der Listenplätze zwingende Vorschriften des Landeswahlgesetzes verletzt worden seien. Der Sächsische Landtag wies die Einsprüche in seiner 14. Plenarsitzung am 30. September 2020 zurück, nachdem der Wahlprüfungsausschuss in den von ihm durchgeführten Wahlprüfungsverfahren einen die Gültigkeit der Wahl berührenden mandatsrelevanten Wahlrechtsfehler nicht feststellen konnte.<sup>1</sup>

Der Wahlprüfungsausschuss sah insbesondere keinen Anlass, von der Beurteilung durch den SächsVerfGH abzuweichen, wonach der durch den Landeswahlausschuss beanstandete Wechsel des Wahlverfahrens innerhalb eines laufenden Aufstellungsverfahrens mit der Folge der teilweisen Zurückweisung der AfD-Landesliste „rechtlich vertretbar“ ist.

Eine nach der Zurückweisung der Einsprüche mögliche Wahlprüfungsbeschwerde zum SächsVerfGH gegen die Entscheidung des Sächsischen Landtags wurde durch die AfD und die einzelnen Beschwerdeführer nicht eingereicht bzw. in einem Fall nach Einreichung wieder zurückgenommen. Die Zurückweisungsentscheidungen des Sächsischen Landtags wurden damit bestandskräftig.

## **I.2 Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses**

Nach der Konstituierung des 7. Sächsischen Landtags reichten die (seinerzeit) 38 Abgeordneten der AfD-Fraktion am 2. Oktober 2019 einen Dringlichen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit dem seither gegebenen Titel und der Kurzbezeichnung „Verstrickungen der Staatsregierung in die ‚qualifiziert rechtswidrige‘ Kürzung der AfD Landesliste“ ein.<sup>2</sup> Der Sächsische Landtag stimmte diesem Dringlichen Antrag in seiner 2. Sitzung am 30. Oktober 2019 bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen zu<sup>3</sup> und setzte damit den 1. Untersuchungsausschuss ein, dessen Untersuchungsauftrag sich aus dem Einsetzungsbeschluss ergibt.

Nach hiesigem Verständnis hat sich der 1. Untersuchungsausschuss in seinem sachlichen Kern insbesondere mit der Genese der später teilweise verfassungsgerichtlich revidierten Entscheidung des Landeswahlausschusses vom 5. Juli 2019 zu befassen. Zu Details in Bezug auf die Einsetzung, den Auftrag und das bisherige Verfahren des 1. Untersuchungsausschusses wird auf den *Abschnitt 1* des vorliegenden Zwischenberichts des 1. Untersuchungsausschusses verwiesen, den sich die Mitglieder der Fraktion DIE LINKE zu eigen machen.

---

<sup>1</sup> PIPr 7/14 v. 30.09.2020, S. 919.

<sup>2</sup> Drs. 7/81.

<sup>3</sup> PIPr 7/2 v. 30.10.2019, S. 48.

### **I.3 Vorlage eines Zwischenberichts gemäß § 23 Abs. 3 UAusschG und eines abweichenden Berichts gemäß § 23 Abs. 2 UAusschG**

Auf Antrag<sup>4</sup> der Fraktionen CDU, BÜNDNISGRÜNE und SPD beschloss der Sächsische Landtag in seiner 37. Sitzung am 30. September 2021, den 1. Untersuchungsausschuss zur Vorlage eines Zwischenberichts gemäß § 23 Abs. 3 Untersuchungsausschussgesetz (UAusschG) aufzufordern.<sup>5</sup> Der Präsident des Sächsischen Landtags bat den 1. Untersuchungsausschuss daraufhin mit Schreiben vom 5. Oktober 2021 um die Vorlage des Zwischenberichts bis zum 31. Dezember 2021.<sup>6</sup> Gemäß der Vereinbarung des 1. Untersuchungsausschusses in seiner Beratung zur 16. Sitzung am 14. Oktober 2021 können in den Zwischenbericht die Angaben derjenigen Zeuginnen und Zeugen Eingang finden, die bis spätestens 30. September 2021 angehört wurden. Nicht mehr berücksichtigt werden damit die Angaben des Zeugen *Robert Kluger* in der 16. Sitzung am 14. Oktober 2021 sowie die Angaben der Zeugin *Carolin Schreck*, deren Befragung zuletzt für die 18. Sitzung am 2. Dezember 2021 vorgesehen war.

Mit dem Vorgehen sind die Mitglieder der Fraktion DIE LINKE im 1. Untersuchungsausschuss ausdrücklich einverstanden. Zwar ist die Vorlage eines Zwischenberichts für den Sächsischen Landtag ein Novum, da von sämtlichen früheren parlamentarischen Untersuchungsausschüssen keine Zwischenberichte abgefordert worden waren. Im vorliegenden Fall erscheint dieses Vorgehen aber aus mehreren Gründen angemessen und geboten:

So berührt – erstens – der Auftrag des 1. Untersuchungsausschusses auch Fragestellungen, die für den Inhalt, die Anwendung und ggf. erforderliche Änderungen wahlrechtlicher Bestimmungen und damit die Vorbereitung künftiger Wahlen im Freistaat Sachsen relevant sein könnten. Die legislative Zuständigkeit liegt beim Sächsischen Landtag, wobei eine Abhilfe rechtzeitig vor dem Ende der aktuellen Wahlperiode, also auch vor der Vorlage eines Abschlussberichts geschaffen werden müsste. Hinzu kommt, dass – zweitens – der Untersuchungsauftrag in erheblichem Umfang eine ganze Reihe äußerst weitreichender Behauptungen und schwerwiegender Vorwürfe erhebt. Diese kämen, falls sie sich bewahrheiten sollten, einer regelrechten „Verschwörung“ gleich, die unter keinen Umständen hingenommen werden dürfte. Schließlich ist – drittens – aus hiesiger Sicht der Sächsische Landtag gerade auch dann in Kenntnis zu setzen, wenn der 1. Untersuchungsausschuss selbst mehr als zwei Jahre nach seiner Einsetzung zu den beiden vorgenannten Punkten überhaupt keine bestätigenden Feststellungen treffen könnte. Der vorliegende abweichende Bericht zeigt, dass genau das der Fall ist.

Die Mitglieder der Fraktion DIE LINKE im 1. Untersuchungsausschuss nehmen nunmehr gemeinsam ihr Recht gemäß § 23 Abs. 2 i. V. m. § 23 Abs. 3 UAusschG wahr, einen abweichenden Bericht (Sondervotum) zum Zwischenbericht vorzulegen. Er trifft auf Grundlage der bisher durchgeführten Beweiserhebung ergänzende Feststellungen und weitere Bewertungen. Diese sind, da es sich um ein noch un abgeschlossenes Untersuchungsverfahren handelt, sämtlich vorläufiger Art. Für den Inhalt dieses Berichts sind MdL *Kerstin Köditz* (Obfrau) und MdL *Antje Feiks* verantwortlich.

---

<sup>4</sup> Drs. 7/7636.

<sup>5</sup> PIPr 7/37, S. 2863.

<sup>6</sup> ADS 160, S. 2.

## II

### Ergänzende Feststellungen zu den bislang gewonnenen Erkenntnissen

#### II.1 Das Aufstellungsverfahren der AfD für die Landesliste zur Landtagswahl 2019

##### II.1.1 Allgemeine Einordnung

---

Die Aufstellung einer Landesliste für eine Landtagswahl ist ein parteiinterner Vorgang, der im Freistaat Sachsen so auszugestalten ist, dass er den gesetzlichen Anforderungen nach § 21 i. V. m. § 27 des Sächsischen Wahlgesetzes (SächsWahlG) genügt. Der AfD-Landesverband Sachsen beabsichtigte, zur Wahl des 7. Sächsischen Landtags am 1. September 2019 mit einer Landesliste anzutreten, die insgesamt 61 Kandidierende umfassen sollte.

##### (a) Übliche Maßgaben

Der 1. UA befragte zunächst mehrere sachverständige Zeuginnen und Zeugen, um Aufschluss über die zugrundeliegenden, üblichen Maßgaben zu gewinnen, die für die Aufstellung von Landeslisten gelten. Dazu gab die sachverständige Zeugin *Andrea Peter* – seit dem Jahr 2002 Kreiswahlleiterin im Landkreis Bautzen – an, dass Landeslisten durch Parteien in einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung aufzustellen sind. Dabei wahlberechtigt sind sämtliche wahlberechtigte Mitglieder dieser Partei. Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber müssen geheim gewählt werden, auch die Reihenfolge auf der Landesliste ist geheim zu bestimmen. Auf die Zulassung des Wahlvorschlags wirke es sich aus, wenn bei der Aufstellung „gegen elementare Grundsätze einer demokratischen Wahl verstoßen“ wird.<sup>7</sup> Auch die sachverständige Zeugin Prof. Dr. *Irene Schneider-Böttcher* – bis 2014 Landeswahlleiterin im Freistaat Sachsen – bekräftigte, dass es für die rechtmäßige Ausgestaltung entscheidend ist, „dass Bewerber in einem Aufstellungsverfahren – Mitglieder- oder Vertreterversammlung – in geheimer Wahl mit Stimmzettel gewählt werden“. Das im Detail verfolgte Vorgehen ergebe sich aus der Satzung der jeweiligen Parteien.<sup>8</sup>

Der sachverständige Zeuge Dr. *Georg Thiel* – seit 2017 Bundeswahlleiter – fügte an, dass Parteien dabei, auch wenn sie ihre Kandidierenden außerhalb des amtlichen Wahlverfahrens aufstellen, in der Ausgestaltung nicht völlig frei seien. Stets müssten sie sich im Rahmen der demokratischen Wahlgrundsätze aus Artikel 21 GG bewegen:

„Sv. Zeuge Dr. Georg Thiel: [...] Das bedeutet, dass auch die Aufstellung der Kandidaten nach bestimmten Mindestregeln einer demokratischen Wahl ablaufen muss. Zudem werden im Aufstellungsverfahren bereits die Kandidaten für die entsprechenden Stimmzettel vorgeschlagen.“

---

<sup>7</sup> Protokoll Peter, 5. Sitzg., S. 4.

<sup>8</sup> Protokoll Prof. Dr. Schneider-Böttcher, 4. Sitzg., S. 3.

Die Bewerberaufstellung ist also teilweise rein parteiintern, aber sie hat dann auch schon unmittelbare Auswirkungen auf die staatliche Wahlvorbereitung. Dadurch folgt von Verfassungen wegen, dass die Aufstellung der Kandidaten durch die Parteien diesen schon mehrfach genannten demokratischen Grundsätzen zu entsprechen hat.<sup>9</sup>

Dieser Kernbestand, wonach Wahlen allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim sind, sei „im Prinzip unverrückbar“ und gelte daher auch für die Aufstellung von Landeslisten zu Landtagswahlen.<sup>10</sup>

#### (b) Typische Probleme

Zu nach ihrer Erfahrung typischen Problemen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen – insbesondere von Landeslisten zu Landtagswahlen – gab Prof. Dr. *Schneider-Böttcher* an, dass es sich in der Regel um Formfehler handle, die im Rahmen der späteren Vorprüfung auffallen, bemängelt und behoben werden können. So sei es beispielsweise häufig passiert, „dass die Berufsbezeichnung eines Bewerbers nicht vollständig war oder aber die Zustimmungserklärung des Bewerbers nicht vorlag, also solche Fragen. Oder was auch sehr häufig war: fehlende Unterschriften unter den Protokollen.“<sup>11</sup> Es habe sich dabei in ihrer Zeit stets um solche Mängel gehandelt, deren Ausbesserung gelang, ohne dass sich das Wahlgremium der jeweiligen Partei erneut damit befasst hat, d.h. der Aufstellungsvorgang wiederholt werden musste.<sup>12</sup>

Um eine solche Situation zu vermeiden, sei es wichtig, auch „Lapsusprobleme“ wie vergessene oder nicht im Original vorgelegte Unterschriften durch die Parteien ernst zu nehmen, erläuterte der Bundeswahlleiter Dr. *Thiel*.<sup>13</sup> Nach seiner Kenntnis und Erfahrung kämen hingegen „Fehler bei der Aufstellungsversammlung“ vergleichsweise selten vor.<sup>14</sup> Erstreckt sich zum Beispiel eine Aufstellungsversammlung auf mehrere, voneinander getrennte Termine, so müsse unbedingt deutlich gemacht werden, dass es sich gleichwohl um eine durchgängige Wahlversammlung handelt. Entscheidend sei, dass die Gesamtintention erkannt werden kann, „dass es um eine große Veranstaltung sich handelt“. Allerdings gäbe es dafür „nicht die abschließenden Kriterien“.<sup>15</sup> Aus der Praxis führte Dr. *Thiel* ein Beispiel an:

„Sv. Zeuge Dr. Georg Thiel: Ja, wir haben auch Fälle gehabt, wo die Wahlveranstaltungen der Partei mehrere Wochen und Monate auseinanderliegen. Mir ist aus der, ich glaube, Europawahl oder Bundestagswahl eine Partei bekannt, die hat gesagt: ‚Wir wollen das Ende November machen‘ und ‚Oh, wir kommen nicht durch. Wäre es zulässig, den zweiten Teil‘ – ich weiß es nicht mehr – ‚Anfang des Jahres zu machen?‘ Da haben wir gesagt: Unter den Voraussetzungen, wenn klar erkennbar ist, dass es eine Folgeveranstaltung ist, die Spielregeln sich nicht ändern usw. Da hat im Vorfeld diese sehr intensive Beratung stattgefunden, und das ist ohne Probleme sowohl von uns vorgeschlagen worden und auch ohne Probleme im Bundeswahlausschuss durchgegangen.“<sup>16</sup>

---

<sup>9</sup> Protokoll Dr. Thiel, 4. Sitzg., S. 5.

<sup>10</sup> Ebd., S. 3.

<sup>11</sup> Protokoll Prof. Dr. Schneider-Böttcher, 4. Sitzg., S. 6.

<sup>12</sup> Ebd., S. 6.

<sup>13</sup> Protokoll Dr. Thiel, 4. Sitzg., S. 16.

<sup>14</sup> Ebd., S. 7.

<sup>15</sup> Ebd., S. 14 f.

<sup>16</sup> Ebd., S. 12.



Auf weiteres Befragen bekräftigte Dr. *Thiel*, dass sich insbesondere „die Aufstellungsregeln“, die bei der Aufstellung der Landesliste zur Anwendung kommen, sich nicht zwischen den Versammlungsteilen ändern dürfen:

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Dann frage ich noch mal anders. Kann sich zwischen diesen Versammlungen eine Geschäftsordnung ändern? Kann sich zwischen diesen Versammlungen eine Wahlordnung ändern?

Sv. Zeuge Dr. Georg Thiel: Den Fall haben wir noch nicht gehabt. Ich würde sagen, dass – wenn Sie jetzt eine Wahl organisieren – Also, Regeln können sich ändern, aber es dürfen sich nicht die Aufstellungsregeln ändern; wenn Sie das jetzt mit ‚Wahlordnung‘ meinen, dann ist es so: Die dürfen sich nicht ändern.“<sup>17</sup>

Durchgehend beachtet werden müsse etwa der „Grundsatz der Gleichheit der Wahl“, was den Parteien bei der Aufstellung ihrer Kandidierenden eine besondere Sorgfalt abverlange:

„So müssen Parteien bei der Bewerberaufstellung zum Beispiel den Grundsatz der Gleichheit der Wahl beachten. Alle wahlberechtigten Teilnehmer des Aufstellungsverfahrens müssen das gleiche Stimmrecht haben. Alle Bewerber für einen Listenplatz müssen gleiche Erfolgchancen haben und dürfen gegenüber anderen Bewerbern nicht beteiligt sein, nicht benachteiligt werden, Entschuldigung. Parteien müssen bei der Kandidatenaufstellung deshalb besonders sorgfältig vorgehen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mängeln bei der Aufstellung ihrer Wahlvorschläge von der Teilnahme ausgeschlossen zu werden.“<sup>18</sup>

Nach den Angaben von Prof. Dr. *Schneider-Böttcher* kennt sie aus ihrer Zeit als Landeswahlleiterin keinen Fall, in dem sich Anzeichen ergaben, dass die demokratische Verfasstheit einer Wahl bzw. demokratische Wahlgrundsätze bei der Aufstellung von Kandidierenden verletzt worden sein könnten.<sup>19</sup> Es sei daher in ihrer Zeit als Landeswahlleiterin auch nie darüber zu entscheiden gewesen, wie mit dem Wahlvorschlag einer Partei umzugehen ist, die für die Aufstellung ihrer Landesliste anscheinend oder tatsächlich mehrere Aufstellungsversammlungen durchführte<sup>20</sup> bzw. die während der Aufstellung ein zuvor festgelegtes Wahlverfahren wechselte.<sup>21</sup>

## II.1.2 Das Vorgehen der AfD

---

Zur Wahl der Kandidierenden für ihre Landesliste lud der AfD-Landesverband Sachsen zunächst zu einer Aufstellungsversammlung ein, die als Mitgliederversammlung – zugleich als der 12. Landesparteitag bezeichnet – vom 8. bis 10. Februar 2019 stattfand. Eine weitere, hiervon getrennte Aufstellungsversammlung – zugleich als der 13. Landesparteitag bezeichnet – fand vom 15. bis 17. März 2019 statt. Dem 1. UA liegen die für den Ablauf maßgeblichen Protokolle beider Parteitage vor.<sup>22</sup> Sie wurden durch die AfD im Rahmen der Vorprüfung dem Büro der Landeswahlleiterin am 27. Juni 2019 vorgelegt und dadurch aktenkundig gemacht,

---

<sup>17</sup> Ebd., S. 15.

<sup>18</sup> Ebd., S. 6.

<sup>19</sup> Protokoll Prof. Dr. Schneider-Böttcher, 4. Sitzg., S. 13.

<sup>20</sup> Ebd., S. 9.

<sup>21</sup> Ebd., S. 16.

<sup>22</sup> ADS 61, Ordner 1, Bl. 157 ff. bzw. 000180 ff. sowie Bl. 13 bzw. 000211. Beide Protokolle sind undatiert.

ohne dass die Vorlage zuvor verlangt worden war.<sup>23</sup> Der Zeuge Dr. *Wolf* gab an, dass sich die spätere Diskussion des Landeswahlausschusses am 5. Juli 2019 auch anhand einer „immer detaillierteren Lektüre der vorliegenden Parteitagsprotokolle“<sup>24</sup> entwickelt habe. Der Zeuge *Israel*<sup>25</sup> und die Zeugin *Rericha*<sup>26</sup> nahmen gleichfalls auf diese Dokumente Bezug. Auf deren Grundlage ist eine chronologische Darstellung der Vorgänge, die zu den letztendlich vorgelegten Landeslisten der AfD führten, möglich und zum weiteren Verständnis erforderlich.

(a) 12. Landesparteitag und Wahl der Listenplätze 1 bis 18

Zur Aufstellung der Landesliste des AfD-Landesverbandes Sachsen zur Wahl des 7. Sächsischen Landtags lud die Partei namens ihres Landesvorsitzenden *Jörg Urban* die Mitglieder per E-Mail vom 9. Januar 2019 ein und informierte darüber, dass die Aufstellungsversammlung am Freitag, 8. Februar 2019, ab 16 Uhr in Markneukirchen beginnen und voraussichtlich an den beiden Folgetagen, dem 9. und 10. Februar 2019, am selben Ort fortgesetzt werde.<sup>27</sup> In der beigefügten vorläufigen, später nur geringfügig geänderten Tagesordnung war die Wahl der Listenkandidierenden für den Tagesordnungspunkt (TOP) 12 vorgesehen.<sup>28</sup>

Am 8. Februar 2019 begann die als 12. Landesparteitag bezeichnete Mitgliederversammlung. Nach der Eröffnung durch den Landesvorsitzenden im TOP 1 wählten die Mitglieder im TOP 2 *Philipp Hering* zum Versammlungsleiter und Dr. *Maximilian Krah* zum stellvertretenden Versammlungsleiter<sup>29</sup> sowie Dr. *Stephan Waidmann* zum Schriftführer und *Jürgen Schulz* zum stellvertretenden Schriftführer. Im TOP 4 wurden *Mario Aßmann* und *Mike Moncsek* als Mitglieder der Mandatsprüfungskommission gewählt sowie im TOP 5 *Tilman Matheja* als Wahlleiter und *Jonas Dünzel* als stellvertretender Wahlleiter.<sup>30</sup> Im TOP 8 erfolgte schließlich die Wahl von *Mario Aßmann* als Vertrauensperson und von *Christian Kriegel* als stellvertretende Vertrauensperson sowie in TOP 9 die Wahl von *Christine Auerbach*<sup>31</sup> und *Stefan Reck* als Zeugen an Eides statt.<sup>32</sup>

Nach der Feststellung im TOP 10, dass die Bundeswahlordnung der AfD Anwendung findet, stimmten die Mitglieder im TOP 11 mehrheitlich dem Vorschlag zu, insgesamt 61 Listenplätze zu wählen. Im TOP 12 fand schließlich der Vorschlag eine Mehrheit, ein „Einzelwahlverfahren bis Listenplatz 61“ anzuwenden.<sup>33</sup> Im Protokoll wurde an dieser Stelle vermerkt:

„TOP 11    Beschlussfassung über die Anzahl der zu wählenden Listenplätze Vorschlag über die Anzahl der zu wählenden Listenplätze: 61
--

<sup>23</sup> Ebd., Bl. 156 bzw. 000179. Vgl. auch die wiederholten Erwähnungen durch den Zeugen Dr. *Wolf*: Protokoll Dr. *Wolf*, 15. Sitzg., S. 9, 12, 51, 53, 62.

<sup>24</sup> Ebd., S. 14.

<sup>25</sup> Protokoll *Israel*, 10. Sitzg., S. 4 f., 11.

<sup>26</sup> Protokoll *Rericha*, 13. Sitzg., S. 3.

<sup>27</sup> ADS 61, Ordner 1, Bl. 118 f. bzw. 000141 f.

<sup>28</sup> Ebd., Bl. 120 bzw. 000143.

<sup>29</sup> Am dritten Versammlungstag wurde, nachdem sich Dr. *Krah* verabschiedete, Dr. *Joachim Keiler* zum neuen stellvertretenden Versammlungsleiter gewählt. Vgl. ebd., Bl. 168 [Rückseite] bzw. 000203.

<sup>30</sup> Ebd., Bl. 158 [und Rückseite] bzw. 000182 f.

<sup>31</sup> Der Vorname wird im Protokoll mitunter auch, aber mutmaßlich falsch als „Christina“ angegeben.

<sup>32</sup> Ebd., Bl. 159 [und Rückseite] bzw. 000184 f.

<sup>33</sup> Ebd.

	Abstimmung: mehrheitlich dafür.
TOP 12	Beschlussfassung über das anzuwendende Wahlverfahren und das Vorstellungsprocedere (Redezeit, Fragen, Reihenfolge usw.)
	Vorschläge zum Wahlverfahren: [...]
	Abstimmung über Einzelwahlverfahren bis Listenplatz 61: mehrheitlich dafür. <sup>34</sup>

Nach Grußworten im TOP 14 begann schließlich im TOP 15 die Wahl, wobei die Mitglieder nach der Wahl des Listenplatzes Nr. 1 dem Antrag zustimmten, die Versammlung bis zum nächsten Morgen zu unterbrechen.<sup>35</sup> Dementsprechend wurde verfahren. Am zweiten Versammlungstag – Samstag, 9. Februar 2019 – wurden die Listenplätze Nr. 2 bis einschließlich Nr. 12 gewählt. Dann wurde der Antrag mehrheitlich angenommen, die Versammlung bis zum nächsten Morgen zu unterbrechen.<sup>36</sup> Am dritten Versammlungstag – Sonntag, 10. Februar 2019 – wurden schließlich die Listenplätze ab Nr. 13 gewählt. Dann wurde der Antrag mehrheitlich angenommen, „daß heute nur noch Listenplatz 18 gewählt und der Parteitag danach unterbrochen werden soll.“<sup>37</sup> Nachdem anschließend auf die entsprechende Frage des Versammlungsleiters keine Einwendungen gegen die Wahl oder das Wahlergebnis der Versammlung erhoben wurden, verabschiedete im TOP 16 der Landesvorsitzende die Mitglieder und kündigte ihnen an, „daß die Aufstellungsversammlung zur Wahl der Listenplätze 19–61 am 15.3.–17.3.2019 [...] fortgesetzt wird. Die Einladung hierfür wird vom Vorstand noch versendet.“<sup>38</sup> Im Protokoll wurde an dieser Stelle abschließend vermerkt: „Die Aufstellungsversammlung wird um 19:08 vom Versammlungsleiter unterbrochen.“<sup>39</sup>

#### (b) 13. Landesparteitag und Wahl der Listenplätze 19 bis 61

Per E-Mail vom 13. Februar 2019, d.h. drei Tage nach dem Ende des 12. Landesparteitags, lud die Partei namens ihres Landesvorsitzenden *Jörg Urban* die Mitglieder zu einer Aufstellungsversammlung zur Wahl der Landesliste der AfD zur Wahl des 7. Sächsischen Landtags „ab Listenplatz 19“ – darauf wurde im Betreff der E-Mail und im Anschreiben wörtlich hingewiesen – ein und informierte darüber, dass die Aufstellungsversammlung am Freitag, 15. März 2019, ab 16 Uhr in Markneukirchen beginnen und voraussichtlich an den beiden Folgetagen, dem 16. und 17. März 2019, am selben Ort fortgesetzt werde.<sup>40</sup> In der beigefügten vorläufigen Tagesordnung war die Wahl der Listenkandidierenden für den Tagesordnungspunkt 14 vorgesehen. Im Übrigen stimmte diese vorläufige Tagesordnung im Wesentlichen mit der früher angewandten Tagesordnung überein, so dass u.a. jeweils erneut die Wahl einer Vertrauensperson

<sup>34</sup> Ebd., Bl. 159 [Rückseite] bzw. 000185.

<sup>35</sup> Ebd., Bl. 161 bzw. 000188.

<sup>36</sup> Ebd., Bl. 167 bzw. 000200.

<sup>37</sup> Ebd., Bl. 170 [Rückseite] bzw. 000207.

<sup>38</sup> Ebd., Bl. 171 [und Rückseite] bzw. 000208 f.

<sup>39</sup> Ebd., Bl. 171 [Rückseite] bzw. 000209.

<sup>40</sup> Ebd., Bl. 121 f. bzw. 000144 f.

und einer stellvertretenden Vertrauensperson (TOP 7), die Wahl zweier Zeugen zur Versicherung an Eides statt (TOP 8), die Beschlussfassung über die anzuwendende Wahlordnung (TOP 11), die Beschlussfassung über die Anzahl der zu wählenden Listenplätze (TOP 12) und die Beschlussfassung über das anzuwendende Wahlverfahren (TOP 13) vorgesehen waren.<sup>41</sup>

Am 15. März 2019 begann die als 13. Landesparteitag bezeichnete Mitgliederversammlung. Nach der Eröffnung durch den Landesvorsitzenden im TOP 1 wählten die Mitglieder im TOP 2 *Andreas Handt* zum Versammlungsleiter sowie Dr. *Joachim Keiler* und *Martin Braukmann* zu stellvertretenden Versammlungsleitern, ferner Dr. *Stephan Waidmann* zum Schriftführer und Dr. *Jörg Bretschneider* zum stellvertretenden Schriftführer. Im TOP 5 wurden *Mario Aßmann* und Dr. *Rolf Weigand* als Mitglieder der Mandatsprüfungskommission gewählt sowie im TOP 6 *Tilman Matheja* als Wahlleiter und *Jonas Dünzel* als stellvertretender Wahlleiter.<sup>42</sup> Im TOP 8 erfolgte schließlich die Wahl von *Christoph Neumann* als Vertrauensperson und von *Mike Moncsek* als stellvertretende Vertrauensperson sowie in TOP 9 die Wahl von *Lutz Hauswald* und *Detlef Degner* als Zeugen an Eides statt.<sup>43</sup>

Nach der Feststellung im TOP 11, dass die Bundeswahlordnung der AfD Anwendung findet, stimmten die Mitglieder im TOP 12 mehrheitlich dem Vorschlag zu, die Listenplätze Nr. 19 bis einschließlich 30 im Einzelwahlverfahren und die Listenplätze Nr. 31 bis einschließlich 61 per „Gruppenwahl in einem Block“ zu wählen. Im Protokoll wurde an dieser Stelle vermerkt:

„TOP 12	Beschlussfassung über die Anzahl der zu wählenden Listenplätze
	Vorschlag über die Anzahl der zu wählenden Listenplätze: 61 (beschlossen in der Aufstellungsversammlung am 8.2.19) [...]
Vorschlag:	Wahl von Listenplatz 1–30 im Einzelwahlverfahren, Listenplatz 31–61 im Blockwahlverfahren [...]
Abstimmung:	Wahl von Listenplatz 19–30 im Einzelwahlverfahren: mehrheitlich dafür
Vorschlag:	Blockwahl in 10er Blöcke unterteilen.
Abstimmung:	Wahl von Listenplatz 31–61 per Gruppenwahl in einem Block: mehrheitlich dafür <sup>44</sup>

Im TOP 14 begann die Wahl ab dem Listenplatz Nr. 19, wobei der Versammlungsleiter die Versammlung nach der Wahl von Listenplatz Nr. 20 bis zum nächsten Morgen unterbrach.<sup>45</sup> Dementsprechend wurde verfahren. Am zweiten Versammlungstag – Samstag, 16. März 2019 – wurden die Listenplätze Nr. 21 bis einschließlich Nr. 26 gewählt. Dann unterbrach erneut der Versammlungsleiter die Versammlung bis zum nächsten Morgen.<sup>46</sup> Am dritten Versammlungstag – Sonntag, 17. März 2019 – wurden schließlich die Listenplätze ab Nr. 17 gewählt. Wie

<sup>41</sup> Ebd., Bl. 123 bzw. 000146.

<sup>42</sup> Ebd., Bl. 174 [und Rückseite] f. bzw. 000213–000215.

<sup>43</sup> Ebd., Bl. 175 [Rückseite] bzw. 000216.

<sup>44</sup> Ebd., Bl. 175 [Rückseite] bzw. 000216.

<sup>45</sup> Ebd., Bl. 179 bzw. 000223.

<sup>46</sup> Ebd., Bl. 186 [Rückseite] bzw. 000238.

zuvor im TOP 12 beschlossen, ging die Versammlung ab der Wahl des Listenplatzes Nr. 31 zu einem nun im Protokoll als „Blockwahl“ bezeichneten Verfahren über,<sup>47</sup> das bis zum Schluss angewandt wurde. Nachdem anschließend auf die entsprechende Frage des Versammlungsleiters keine Einwendungen gegen die Wahl oder das Wahlergebnis der Versammlung in Bezug auf die Listenplätze Nr. 19 bis einschließlich 61 erhoben werden, hielt der Landesvorsitzende im TOP 16 das Schlusswort und schloss die Aufstellungsversammlung im TOP 17.<sup>48</sup>

Im Vergleich des 12. und des 13. Landesparteitags wird deutlich, dass durch diese beiden Versammlungen – was unstrittig ist – teils die gleichen, teils aber auch unterschiedliche Personen für die Wahrnehmung bestimmter Funktionen bestimmt wurden. Die Unterschiede betreffen auch solche Personen, denen im weiteren Wahlvorbereitungsverfahren eine gesetzlich festgelegte wahlrechtliche Funktion zukommt. Das gilt für die Bestimmung einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson für den Wahlvorschlag gemäß § 27 Abs. 5 i. V. m. § 22 Abs. 1 Satz 1 SächsWahlG sowie für die Bestimmung zweier Zeugen an Eides statt gem. § 27 Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 5 SächsWahlG:

	12. Landesparteitag	13. Landesparteitag
Versammlungsleiter	Philipp Hering	Andreas Handt
stellv. Versammlungsleiter	Dr. Maximilian Krah	Martin Braukmann
	Dr. Joachim Keiler	
Schriftführer	Dr. Stephan Waidmann	
stellv. Schriftführer	Jürgen Schulz	Dr. Jörg Bretschneider
Mandatsprüfungskommission	Mario Aßmann	
	Mike Moncsek	Dr. Rolf Weigand
Wahlleiter	Tilman Matheja	
stellv. Wahlleiter	Jonas Dünzel	
Vertrauensperson	Mario Aßmann	Christoph Neumann
stellv. Vertrauensperson	Christian Kriegel	Mike Moncsek
Zeugen an Eides statt	Christine Auerbach	Lutz Hauswald
	Stefan Reck	Detlef Degner

<sup>47</sup> Ebd., Bl. 192 [Rückseite] bzw. 000250.

<sup>48</sup> Ebd., Bl. 199 [Rückseite] f. bzw. 000264 f.

## II.2 Die Vorprüfung durch das Büro der Landeswahlleiterin

### II.2.1 Allgemeine Einordnung

---

Der oder die Landeswahlleiter/in ist im Freistaat Sachsen ein gemäß § 7 Abs. 1 Nummer 1, 1. Alt. SächsWahlG gesetzlich bestimmtes Wahlorgan. Dem oder der Landeswahlleiter/in sowie deren Büro obliegt hiernach u.a. die Aufgabe der Vorprüfung der Wahlvorschläge der Parteien. Auch die durch die AfD aufgestellte Landesliste unterlag dieser Vorprüfung.

#### (a) Übliche Aufgaben

Zu den üblichen Aufgaben einer Landeswahlleiterin machte im 1. UA die sachverständige Zeugin Prof. Dr. *Irene Schneider-Böttcher* Angaben, die in dieser Funktion für drei aufeinanderfolgende Landtagswahlen zuständig war, zuletzt 2014. Nach ihrer Auffassung besteht die zentrale Aufgabe der Landeswahlleiterin im Hinblick auf die Zulassung der Landeslisten von Parteien in der Bewertung der Frage, ob jeweils ein rechtmäßiges Aufstellungsverfahren nach § 21 i. V. m. § 27 SächsWahlG stattgefunden hat.<sup>49</sup>

Dabei sei es in Sachsen üblich und habe auch auf sie selbst zugetroffen, dass die Präsidentin des Statistischen Landesamtes zugleich – in einem Nebenamt – die Landeswahlleiterin ist. Zwar ist das Statistische Landesamt eine nachgeordnete Behörde des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, für die Funktion als Landeswahlleiterin (und die Stellvertretung) gelte jedoch eine eigene Berufung.<sup>50</sup> Aus der damit begründeten selbständigen Funktion folge es, dass sie als Landeswahlleiterin – anders als in ihrem Hauptamt als Behördenleiterin – nicht weisungsgebunden und auch tatsächlich ohne Weisungen tätig gewesen sei: Sie habe nie eine „Weisung des Ministeriums erhalten, so oder so zu votieren.“<sup>51</sup> Auch von anderer Seite her sei nicht versucht worden, Einfluss zu nehmen. Ihre Aufgaben als Landeswahlleiterin habe sie daher stets ungehindert wahrnehmen können.<sup>52</sup> Vergleichbare Ausführungen zur unabhängigen und nicht weisungsgebundenen Erledigung der Aufgaben machte der als sachverständiger Zeuge befragte Bundeswahlleiter Dr. *Georg Thiel*.<sup>53</sup>

Die sachverständige Zeugin Prof. Dr. *Schneider-Böttcher* machte zudem darauf aufmerksam, dass für Parteien bereits frühzeitig – vor Beginn des Zulassungsverfahrens und noch im Vorfeld einer Listenaufstellung – die Möglichkeit bestehe, sich bei der Landeswahlleiterin bzw. in ihrem Büro über alle Erfordernisse zu informieren und sich für das eigene Vorgehen bei der Aufstellung rückzuversichern. Dieses Angebot liege auch im Interesse der Parteien: Zwar habe sie selbst es zumeist mit bereits „versierte[n] Parteigruppierungen“ zu tun gehabt, „die schon sehr gut das Prozedere beherrschen“ und in der Regel keiner vorangehenden Beratung bedurften.<sup>54</sup> Aber es handle sich aus ihrer Sicht um „eine sehr gute präventive Maßnahme im Vorfeld

---

<sup>49</sup> Protokoll Prof. Dr. Schneider-Böttcher, 4. Sitzg., S. 3.

<sup>50</sup> Ebd., S. 20.

<sup>51</sup> Ebd., S. 6.

<sup>52</sup> Ebd., S. 18 f.

<sup>53</sup> Protokoll Dr. Thiel, 4. Sitzg., S. 3.

<sup>54</sup> Protokoll Prof. Dr. Schneider-Böttcher, 4. Sitzg., S. 11.

von Aufstellungsverfahren, so etwas auch mit in die Betrachtung einzubeziehen.<sup>55</sup> Der sachverständige Zeuge Dr. *Thiel* gab an, dass auch das Büro des Bundeswahlleiters entsprechende Angebote unterbreite und frühzeitig für Rückfragen erreichbar sei.<sup>56</sup> Dieses Vorgehen diene neben der Vermeidung von Fehlern auch der Gewährleistung von Transparenz gegenüber den Parteien im Ablauf der Wahlvorbereitung. Zwar gäbe es ihm zufolge Parteien, die sich „nicht helfen lassen“ wollen.<sup>57</sup> Ihm war aber erinnerlich, dass beispielsweise die AfD im Vorfeld einer Bundestagswahl zu „einigen Fragestellungen“ frühzeitig mit dem Bundeswahlleiter in Kontakt getreten sei.<sup>58</sup>

Generell empfehle sich, so Prof. Dr. *Schneider-Böttcher*, eine möglichst frühe Einreichung der Unterlagen. Auch dies liege im Interesse der jeweiligen Partei: „Wenn etwas nachjustieren ist, und du bist zu spät dran, kannst du das manchmal gar nicht mehr heilen. Das ist das Problem.“<sup>59</sup>

#### (b) Vorprüfung und Mängelbeseitigungsverfahren

Die Landeswahlleitung prüft die eingereichten Unterlagen nach § 18 Abs. 3 SächsWahlG i. V. m. § 29 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWO) unverzüglich dahingehend, ob sie den Anforderungen des Gesetzes entsprechen. Wie die sachverständige Zeugin Prof. Dr. *Schneider-Böttcher* ausführte, sei es dabei die Aufgabe der Parteien, die Einhaltung wahlrechtlicher „Grundregularien“ mit der Hilfe von Formblättern sowie anhand eidesstattlicher Erklärungen zu dokumentieren und gemeinsam mit der Landesliste und weiteren erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Es handle sich um einen standardisierten und weitgehend formalisierten Ablauf:

„Sv. Zeugin Prof. Dr. Irene Schneider-Böttcher: Ja. Also, im Kern geht es darum, dass wir zügig die Listen prüfen. Das heißt, in der Regel haben sich die stellvertretende Landeswahlleitung und die Juristen haben sich am Folgetag oder noch am selben Tag nach Eingang der Landesliste mit den nötigen Unterlagen zusammengesetzt, und haben, wenn man so will, in Form einer Checkliste alles abgeprüft. Also, es ging um die Frage: Wie sind die Formalien, wie Parteieigenschaft, Unterschriften, Name der einreichenden Partei, erkennbare Reihenfolge der Bewerber, Zustimmungserklärung der Bewerber? Das ist dann alles erfüllt worden und hat dann anhand dieses sehr formalisierten Vorgehens, das ja auf der Grundlage des Wahlrechtes beruht, hier die einzelnen Unterlagen geprüft. Im Wesentlichen, das wissen Sie ja, sind hier ja auch Formblätter verfügbar, derer sich auch die politischen Parteien bedient haben.“<sup>60</sup>

Bei festgestellten Mängeln werde die jeweilige Partei durch die Landeswahlleiterin und ihr Büro informiert und aufgefordert, behebbare Mängel zu beseitigen: Es beginnt das Mängelbeseitigungsverfahren – nach der Erfahrung von Prof. Dr. *Schneider-Böttcher* ein „ganz normaler Prozess“, der in der Regel „reibungslos“ ablaufe,<sup>61</sup> in einigen Fällen aber auch einen „intensive[n] Austausch mit den Parteien“ nach sich ziehe.<sup>62</sup> Dass dabei eine „starke Formstrenge“

---

<sup>55</sup> Ebd., S. 13.

<sup>56</sup> Protokoll Dr. Thiel, 4. Sitzg., S. 4.

<sup>57</sup> Ebd., S. 16.

<sup>58</sup> Ebd., S. 14.

<sup>59</sup> Protokoll Prof. Dr. Schneider-Böttcher, 4. Sitzg., S. 12

<sup>60</sup> Ebd., S. 9.

<sup>61</sup> Ebd., S. 3 f.

<sup>62</sup> Ebd., S. 5.

gelte, die sich schon in den zu verwendenden Vordrucken niederschlägt, sei durch das Wahlrecht selbst vorgegeben, wie der sachverständige Zeuge Dr. *Thiel* betonte: Für Wahlleitungen ist es „immer ganz wichtig, dass sie möglichst wenig eigene Spielräume haben, kein Ermessen, die unbestimmten Rechtsbegriffe relativ klar sind. Ich glaube, die Kompetenz aller Wahlleitungen beruht insbesondere darauf, dass sie das Recht ausführen und nicht selbst weiterentwickeln.“<sup>63</sup>

(c) Untersuchungsgrundsatz

Wie Dr. *Thiel* weiter angab, gelte für die jeweilige Wahlleitung ein Untersuchungsgrundsatz. Doch habe man, wie Prof. Dr. *Schneider-Böttcher* anhand ihrer Erfahrungen als Landeswahlleiterin ausführte, eine über die Prüfung formaler Merkmale hinausgehende „Tiefenprüfung innerhalb des parteilichen Aufstellungsverfahrens“, also etwa eine Ermittlung des tatsächlichen Ablaufs, weder durchgeführt noch durchführen können, auch wenn sie dies nach eigenen Angaben „gern getan hätte“. Als maßgeblich betrachte man die Niederschriften der jeweiligen Partei, die Angaben ihrer Vertrauenspersonen sowie weitere Unterlagen, etwa die Parteisatzung.<sup>64</sup> Sie erinnerte sich gleichwohl an Fälle, in denen es „schon spannend gewesen wäre, wenn wir da mehr gewusst hätten“ über den tatsächlichen Ablauf, so etwa im Falle des zunächst aufgestellten und dann wieder gestrichenen Listenkandidaten der AfD *Arvid Samtleben* zur Landtagswahl 2014. Dieses Beispiel zeige, dass eine angemessene Würdigung für die Landeswahlleitung „schwierig“ sei, „wenn Aussage gegen Aussage steht. [...] Da haben wir uns eben immer auf das, was uns als Rahmen zusteht, zurückgezogen, einmal das Thema: Wie sind die eidesstattlichen Erklärungen und wie ist die Satzung? Wir sind also nicht vertieft in das parteiinterne Aufstellungsverfahren eingestiegen.“<sup>65</sup>

## II.2.2 Das Büro der Landeswahlleiterin im Vorfeld der Landtagswahl 2019

---

Seit dem 1. Januar 2019<sup>66</sup> war *Carolin Schreck* die Landeswahlleiterin und damit auch für die Vorbereitung der Wahl zum 7. Sächsischen Landtag zuständig. Frau *Schreck* übte dieses Amt, wie im Freistaat Sachsen üblich, neben ihrem Hauptamt als Präsidentin des Statistischen Landesamtes aus.

(a) Weitere Personen

Stellvertretender Landeswahlleiter war im hier interessierenden Zeitraum *Robert Kluger*, der im Hauptamt die Abteilung 1 („Allgemeine Verwaltung und Wahlen“) des Statistischen Landesamtes leitete. Dem Büro der Landeswahlleiterin zugeordnet war ferner Dr. *Thomas Wolf*, der das Referat 13 („Recht, Wahlen, Volksentscheide“) des Statistischen Landesamtes leitete. Zu den Aufgaben von Dr. *Wolf* gehörten in diesem Zusammenhang sowohl die juristisch

---

<sup>63</sup> Protokoll Dr. *Thiel*, 4. Sitzg., S. 6.

<sup>64</sup> Protokoll Prof. Dr. *Schneider-Böttcher*, 4. Sitzg., S. 6, 13.

<sup>65</sup> Ebd., S. 10.

<sup>66</sup> ADS 58, S. 1. Vgl. auch die öffentlichen Bekanntmachungen in: SaechsABI Nr. 5/2019, S. 226, und SaechsABI Nr. 10/2019, S. 426; sowie Drs. 6/18461.



orientierte Beratung der Landeswahlleiterin, als auch die Kommunikation mit den Wahlvorschlagsträgern.<sup>67</sup>

(b) Vorbereitung der Landtagswahl 2019

Als Zeuge des 1. UA führte Dr. *Wolf* aus, dass die Vorbereitungen im Statistischen Landesamt für die Landtagswahl 2019 bereits im Jahr 2017 begonnen hätten: Schon damals meldeten sich „[e]rste Organisationen [...] mit Fragen zur Wahlteilnahme“, solche Anfragen hätten sich ab dem Frühjahr 2018 gehäuft. Das Büro der Landeswahlleiterin habe darauf hingearbeitet, dass bis zum gesetzlich vorgesehenen Fixtermin am 66. Tag vor der Wahl – dies war der 27. Juni 2019 um 18 Uhr – „die Landeslisten mitsamt den erforderlichen Erklärungen beim Landeswahlleiter vorliegen. Eine Einreichung von Unterlagen nach diesem Zeitpunkt ist nur in einigen Ausnahmefällen zulässig. Der wesentliche Teil der Unterlagen wird also so Gegenstand der Sitzung des Landeswahlausschusses, wie er bis zu diesem Zeitpunkt eingereicht wurde.“<sup>68</sup>

Um den Parteien eine rechtzeitige Einreichung zulassungsfähiger Landeslisten zu ermöglichen, sei man im Vorfeld für etwaige Nachfragen „prinzipiell immer erreichbar“ gewesen.<sup>69</sup> Auf Befragen führte der Zeuge dazu weiter aus:

„Zeuge Dr. Thomas Wolf: [...] Aus der Praxis heraus haben sich gewisse Verfahrensweisen etabliert. Die haben wir – und ich habe den Eindruck, auch einzelne Wahlvorschlagsträger und Parteien – für sinnvoll erachtet, dass man eben zum Beispiel nicht Unterlagen einfach einreicht, sondern dass man sich zusammensetzt, sie mal gemeinsam sichtet, auch vielleicht schon auf Problemstellen hinweist, weil wir natürlich alle ein Interesse daran haben – weil das Büro der Landeswahlleitung, aber auch die Landeswahlleitung insgesamt –, dem gesetzlichen Anspruch zu genügen. Und der ist ja klar auf eine Zulassungsfähigkeit ausgerichtet. Das heißt, wir versuchen schon, die Verfahren so zu gestalten, dass am Ende auch ein zulassungsfähiger Wahlvorschlag besteht.“<sup>70</sup>

(c) Kein Kontakt der AfD wegen ihrer Landesliste mit der Landeswahlleitung vor dem 18. Juni 2019

Dieses Vorgehen, d.h. die regelmäßig frühzeitige Kontaktaufnahme der eine Landesliste aufstellenden Partei zur Landeswahlleitung, entspricht dem vorgelagerten Informations- und Beratungsangebot der Landeswahlleitung, auf das, wie oben angegeben, die sachverständige Zeugin Prof. Dr. *Irene Schneider-Böttcher* hinwies. Die AfD hat dieses Angebot, was ihre Landesliste für die Landtagswahl 2019 betrifft, nach Aktenlage und auch nach den Angaben des Zeugen Dr. *Wolf* nicht genutzt: Zwar habe es im September 2018 schon einmal Kontakt mit dieser Partei gegeben, wobei es aber um die Aufstellung von Direktkandidierenden gegangen sei, nicht um die Aufstellung der Landesliste. Was die Landesliste betreffe, sei „bis zum 18. Juni [2019] nichts inhaltlich passiert“, bekräftigte Dr. *Wolf*. Jenes Datum sei „der erste Termin“ gewesen, „den die AfD mit uns hatte zum Thema Landesliste.“<sup>71</sup> Dies war neun Tage vor dem

---

<sup>67</sup> Protokoll Dr. Wolf, 15. Sitzg, S. 3.

<sup>68</sup> Ebd., S. 4.

<sup>69</sup> Ebd., S. 21.

<sup>70</sup> Ebd., S. 45.

<sup>71</sup> Ebd., S. 67 f.

Verstreichen des gesetzlich vorgesehenen Fixtermins für die Einreichung von Landeslisten durch die Parteien.

### II.2.3 Einreichung der Unterlagen der AfD

---

Am 18. Juni 2019 reichte die AfD im Rahmen eines allgemein üblichen persönlichen Termins bzw. „Abgabegespräch[s]“<sup>72</sup> erstmals Unterlagen im Büro der Landeswahlleiterin ein.

#### (a) Ausgangslage

Bei den Akten befindet sich dazu eine aus diesem Anlass gefertigte Bescheinigung.<sup>73</sup> Demnach wurden in dem Termin jeweils *zwei* gesonderte Exemplare der sogenannten „Anlage 13 der LWO“ und der „Anlage 15 / 15 A der LWO“ vorgelegt. Aus der Durchsicht dieser Unterlagen ergibt sich damit unzweifelhaft, dass dem Büro der Landeswahlleiterin zunächst tatsächlich *zwei* unterschiedliche Landeslisten vorgelegt wurden, wobei die weiteren vorgelegten Unterlagen augenscheinlich auch dokumentierten, dass diese Landeslisten aus zwei unterschiedlichen Aufstellungsversammlungen hervorgegangen sind. Im Einzelnen:

Bei der *Anlage 13* handelt es sich um einen Vordruck mit dem Titel „Landesliste“. Das erste ausgefüllte Exemplar enthielt, samt einem Einlegeblatt, die Listenplätze mit den laufenden Nummern 1 bis 18. Benannt wurden für diese Landesliste die Vertrauensperson *Mario Aßmann* und die stellvertretende Vertrauensperson *Christian Kriegel*. Unterschrieben wurde das Exemplar durch den Landesvorsitzenden *Jörg Urban* und den Generalsekretär *Jan-Oliver Aldo Zwerg*. Ein drittes Unterschriftenfeld, vorgesehen für den stellvertretenden Landesvorsitzenden *Dr. Joachim Keiler*, wurde nicht ausgefüllt.<sup>74</sup> Das zweite ausgefüllte Exemplar enthielt, samt einem Einlegeblatt, die Listenplätze mit den laufenden Nummern 19 bis 61. Benannt wurden für diese Landesliste die Vertrauensperson *Christoph Neumann* und die stellvertretende Vertrauensperson *Mike Moncsek*. Auch jenes Exemplar wurde durch den Landesvorsitzenden *Jörg Urban* und den Generalsekretär *Jan-Oliver Aldo Zwerg* unterzeichnet. Ein drittes Unterschriftenfeld, vorgesehen für den stellvertretenden Landesvorsitzenden *Dr. Joachim Keiler*, wurde wiederum nicht ausgefüllt.<sup>75</sup> Beigegeben war ein Konvolut weiterer ausgefüllter Formblätter: die „Zustimmungserklärung für Bewerber einer Landesliste“ (Anlage 14) und die „Bescheinigung der Wählbarkeit für Bewerber einer Landesliste“ (Anlage 14 A).<sup>76</sup> Dieses Konvolut war und blieb auch in der weiteren Folge unvollständig: Es fehlte die Zustimmungserklärung des Bewerbers auf dem Listenplatz Nr. 54 und die Wählbarkeitsbescheinigung für die Bewerberin auf dem Listenplatz Nr. 60.

Bei der *Anlage 15* handelt es sich um einen Vordruck mit dem Titel „Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste“. Das erste ausgefüllte Exemplar enthielt Angaben über die Aufstellungsversammlung, die ab dem 8. Februar 2019 durchgeführt wurde. Es wurde durch den damaligen Versammlungsleiter

---

<sup>72</sup> Protokoll Dr. Wolf, 15. Sitzg., S. 31.

<sup>73</sup> ADS 61, Ordner 1, Bl. 101 bzw. 000124.

<sup>74</sup> Ebd., Bl. 1 f. bzw. 000001 f.

<sup>75</sup> Ebd., Bl. 3–5. bzw. 000003–5.

<sup>76</sup> Ebd., Bl. 6 ff. bzw. 000006 ff.

*Philipp Hering* und den damaligen Schriftführer Dr. *Stephan Waidmann* unterzeichnet.<sup>77</sup> Beigegeben war ein erstes Exemplar der *Anlage 15 A*. Dabei handelt es sich um die Versicherung an Eides statt, mit der u.a. versichert wird, dass die Mitgliederversammlung der AfD am 8. Februar 2019 „die Bewerber für die Landesliste der vorbezeichneten Partei und ihre Reihenfolge auf der Landesliste zur Wahl zum 7. Sächsischen Landtag in geheimer Abstimmung festgelegt hat“. Unterschrieben wurde dieses Exemplar durch den damaligen Versammlungsleiter *Philipp Hering* sowie die beiden damals als Zeugen an Eides statt gewählten Personen, *Christine Auerbach* und *Steffen Reck*.<sup>78</sup> Das zweite ausgefüllte Exemplar der *Anlage 15* enthielt Angaben über die Aufstellungsversammlung, die ab dem 15. März 2019 durchgeführt wurde. Es wurde durch den damaligen Versammlungsleiter *Andreas Handt* und den damaligen Schriftführer Dr. *Stephan Waidmann* unterzeichnet.<sup>79</sup> Beigegeben ist ein zweites Exemplar der *Anlage 15 A*. Dabei handelt es sich um die Versicherung an Eides statt, mit der u.a. versichert wird, dass die Mitgliederversammlung der AfD am 15. März 2019 „die Bewerber für die Landesliste der vorbezeichneten Partei und ihre Reihenfolge auf der Landesliste zur Wahl zum 7. Sächsischen Landtag in geheimer Abstimmung festgelegt hat“. Unterschrieben wurde dieses Exemplar durch den damaligen Versammlungsleiter *Andreas Handt* sowie die beiden damals als Zeugen an Eides statt gewählten Personen, *Lutz Hauswald* und *Detlef Degner*.<sup>80</sup>

(b) Ablauf des ersten Einreichungstermins

Gegenüber dem 1. UA berichtete der Zeuge Dr. *Thomas Wolf* über den Ablauf des ersten Einreichungstermins am 18. Juni 2019 wie folgt:

„Zeuge Dr. Thomas Wolf: [...] An diesem Tag erschienen zunächst zwei Personen im Büro, die sich als die Herren *Abmann* und *Neumann* vorstellten. Sie informierten mich darüber, dass die Ankunft noch eines dritten Vertreters der AfD, namentlich von Herrn Dr. *Keiler*, erwartet wird. Sie wiesen darauf hin, dass dessen Unterschrift auf den Unterlagen auch noch fehle; er wolle [dies im] Termin nachholen. Herr Dr. *Keiler* sei jedoch verkehrsbedingt verspätet. Gleichwohl sind wir, um die Wartezeit sinnvoll zu nutzen, in den Abgabetermin eingestiegen. Die beiden Herren legten danach zwei Landeslisten für die AfD vor. Ich erinnere mich, dass ich sofort dachte: Das geht so nicht, und das den beiden Herren auch gesagt habe.

Gleichwohl lag die Anlage 13 zur Landeswahlordnung in zweifacher Ausfertigung auf meinem Tisch. Die beiden Landeslisten waren inhaltlich verschieden; es gab unterschiedliche Kandidaten und Kandidatinnen auf der Landesliste 1 von Platz 1 bis 18, auf der Landesliste 2 von Platz 19 bis 61. Sie enthielten jeweils die Angabe zweier Vertrauenspersonen, verschiedene für die Listen. Es gab jeweils zwei Unterschriften des Landesvorstandes, aber kein Datum der Unterzeichnung. Direkt im Anschluss an diese Vorlage habe ich den beiden Herren gesagt, dass die Einreichung von zwei Landeslisten durch eine Partei nach den Vorgaben des Sächsischen Wahlgesetzes nicht in Betracht kommt.“<sup>81</sup>

Er habe dann mit den Herren *Abmann* und *Neumann* – den Vertrauenspersonen für den ersten bzw. zweiten Listenteil – beratschlagt, wie weiter verfahren werden könne, dabei aber zugleich

---

<sup>77</sup> Ebd., Bl. 95 f. bzw. 000118 f.

<sup>78</sup> Ebd., Bl. 97 bzw. 000120.

<sup>79</sup> Ebd., Bl. 98 f. bzw. 000121 f.

<sup>80</sup> Ebd., Bl. 100 bzw. 000123.

<sup>81</sup> Protokoll Dr. Wolf, 15. Sitzg., S. 4

den Eindruck gewonnen, dass er sein „Anliegen und vor allem die möglichen Folgen für ihren Wahlvorschlag bzw. zu diesem Zeitpunkt ja noch Wahlvorschläge nicht zureichend verdeutlichen konnte“.<sup>82</sup> Sein eigener Eindruck von den Unterlagen sei gewesen:

„Nach dem, was auf meinem Tisch lag, fanden zwei Veranstaltungen statt: eine Versammlung je dann auch so eingereichter Landesliste. [...] Auffällig war, dass für jede Versammlung nach den Darstellungen der Anlage 15 zur Landeswahlordnung eine Einladung zur Aufstellung einer Landesliste erfolgt war [...]. Nach den Darstellungen der Niederschriften war also an zwei Terminen, im Februar und im März 2019, je eine Aufstellungsversammlung durchgeführt worden, um jeweils eine Landesliste zu bestimmen. Hierfür sprach, dass die beiden Niederschriften auch keinen erkennbaren Bezug aufeinander nahmen. Die Niederschrift des Märztermins wäre also in sich schlüssig gewesen, wenn die Niederschrift des Februartermins nicht vorgelegen hätte und anders herum.“<sup>83</sup>

Weiter sei ihm aufgefallen, „dass für die beiden Niederschriften verschiedene Akteure zentrale Rollen übernommen hatten. So waren der Leiter der Versammlung und die zwei weiteren von der Versammlung bestimmten Personen zur Abgabe der Versicherung an Eides statt verschieden. Die Versicherung[en] an Eides statt waren jeweils von den sozusagen richtigen Personen abgegeben worden. Insofern lagen jetzt insgesamt sechs derartige Versicherungen auf zwei Anlagen 15 A zur Landeswahlordnung auf dem Tisch.“ Nach dem verspäteten Eintreffen des Dr. Keiler sei man „in einen juristischen Diskurs eingetreten“, in dem er, der Zeuge Dr. Wolf, u.a. deutlich gemacht habe, dass nach dem Sächsischen Wahlgesetz jede Partei nur eine Landesliste einreichen könne und dass die vorgelegten Unterlagen die Anforderungen nicht erfüllen. Er habe den Eindruck erhalten, „dass Herr Dr. Keiler ehrlich überrascht über diesen Befund war. Herr Dr. Keiler hat erwidert, dass die Eintragung des konkreten Ablaufs in die Formulare nicht möglich gewesen sei.“<sup>84</sup>

### (c) Beginn des Mängelbeseitigungsverfahrens und erstes Mängelschreiben

In Bezug auf die Unterlagen der AfD stellte der Zeuge Dr. Wolf bereits im Abgabetermin am 18. Juni 2019 relevante Mängel fest und wies darauf mündlich hin. Er ging dabei erkennbar – und auch nach eigenen Angaben – von der zentralen Aufgabe der Landeswahlleitung aus, „im Rahmen der Vorprüfung darauf hin[zu]wirken, dass die behebbaren Mängel beseitigt werden.“<sup>85</sup> Im vorliegenden Fall, in dem zwei Landeslisten vorgelegt wurden, habe es sich aus seiner Sicht um derart „außergewöhnliche Umstände“ gehandelt, dass er im Anschluss an den Termin die Landeswahlleiterin Schreck persönlich informieren wollte. Dazu schilderte der Zeuge:

„Zeuge Dr. Thomas Wolf: [...] Da sich Frau Schreck zu dieser Zeit auf einer Tagung des Statistischen Verbundes und damit auf Dienstreise außerhalb des Amtes befand, informierte ich Herrn Kluger über die Geschehnisse im Abgabetermin. Nach einer kurzen Abstimmung war klar, dass die Landeswahlleiterin über diese Geschehnisse informiert werden musste. Herr Kluger hat nach meiner Erinnerung dann versucht, Frau Schreck auf dem Diensttelefon zu

---

<sup>82</sup> Ebd.

<sup>83</sup> Ebd., S. 5.

<sup>84</sup> Ebd., S. 6.

<sup>85</sup> Ebd.

erreichen, und nachdem das Gespräch zustande kam, haben wir zu dritt über die Thematik gesprochen.

Ich erinnere mich, dass Frau Schreck auf die Information zur Einreichung zweier Landeslisten durch die AfD sehr überrascht reagiert hat. Sinngemäß höre ich sie in meiner Erinnerung: ‚Das kann doch nicht sein!‘ sagen. Wir haben die tatsächlichen Aspekte und den maßgeblichen rechtlichen Rahmen erörtert. Schnell war klar, dass ein förmliches Mängelschreiben erforderlich war.<sup>86</sup>

Daraufhin habe er wie vereinbart ein entsprechendes Schreiben entworfen, das Herr *Kluger* mit Frau *Schreck* abstimmte, bevor es am Morgen des 19. Juni 2019 unterzeichnet und per E-Mail an alle vier Vertrauenspersonen der AfD sowie auch an Herrn Dr. *Keiler* versendet wurde. Die in dem Schreiben benannten Mängel fasste Dr. *Wolf* gegenüber dem 1. UA in eigenen Worten wie folgt zusammen:

„Durch die Einreichung zweier Landeslisten war die Anforderung, nur eine Landesliste einzureichen, nicht erfüllt. Aufgrund der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewerberaufstellung nicht ordnungsgemäß, da sie nicht in einer einheitlichen Aufstellungsversammlung stattfand. Insoweit wurde auch auf die zahlreichen Aspekte hingewiesen, die eine Mehrzahl von Versammlungen nahelegten.

Hingewiesen wurde auch darauf, dass gegen die Betrachtung jeweils nur einer der eingereichten Liste als, wenn man so will, maßgebliche Landesliste Bedenken bestanden, und schließlich wurden die fehlenden Unterlagen zu den zwei Kandidaten und Kandidatinnen angemahnt. Ergänzend wurden die Vertrauenspersonen darauf hingewiesen, dass eine Mängelbeseitigung nach Ablauf der Einreichungsfrist nur bei einem gültigen Wahlvorschlag in Betracht kommt und ein solcher unter anderem dann nicht vorliegt, wenn die Nachweise des § 21 des Sächsischen Wahlgesetzes, also die der ordnungsgemäßen Bewerberaufstellung, nicht erbracht sind.

Das Schreiben endete mit dem Hinweis, dass die abschließende Entscheidung vom Landeswahlausschuss getroffen wird.<sup>87</sup>

Das insgesamt dreiseitige Mängelschreiben, in dem Herr Dr. *Wolf* auch als Bearbeiter benannt wurde, ist bei den Akten, die dem 1. UA vorliegen.<sup>88</sup> In diesem Schreiben wurde – mit den Angaben des Zeugen übereinstimmend – ausgeführt, dass die am Vortag eingereichten Unterlagen nunmehr Gegenstand der Prüfung sind und dass „die von Ihrer Partei eingereichte Landesliste mangelhaft ist“.

Diese Beurteilung wurde gestützt auf die Vorlage zweier unterschiedlicher Landeslisten. Zudem sei „aufgrund der von Ihnen eingereichten Unterlagen nicht nachgewiesen, dass die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber in einer (einheitlichen) Aufstellungsversammlung erfolgte. Diese Identität der aufstellenden Struktur ist jedoch wesentlicher Aspekt des demokratischen Bewerberaufstellungsverfahrens.“ Bereits durch den zeitlichen Abstand beider Landesparteitage erscheine „die Charakterisierung als ‚eine‘ Versammlung [...] problematisch“. Ergänzend wurde auf eine Reihe weiterer Anhaltspunkte verwiesen, die für zwei separate Aufstellungsversammlungen sprechen, sowie auf den Umstand, dass auch zwei separate Niederschriften („Anlage 15“) vorgelegt wurden. Dies und die doppelt erfolgte Benennung von Ver-

---

<sup>86</sup> Ebd., S. 7.

<sup>87</sup> Ebd.

<sup>88</sup> ADS 61, Ordner 1, Bl. 104–106 bzw. 000127–000129.

trauensperson und stellvertretender Vertrauensperson spreche dafür, „dass auch seitens der einreichenden Partei davon ausgegangen wird, dass es sich um zwei getrennte Wahlvorschläge handelt“. Damit sei gegenwärtig aus Sicht der Landeswahlleitung „weder eine (einheitliche) Landesliste gegeben noch nachgewiesen, dass die Landesliste im Rahmen einer Aufstellungsversammlung ordnungsgemäß aufgestellt wurde.“ Abschließend wurde die AfD zur Beseitigung der bestehenden Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist aufgefordert.<sup>89</sup>

(d) Weiterleitung des Mängelschreibens an das SMI

Das Mängelschreiben wurde am 19. Juni 2019 auch dem Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) übermittelt, wo es an den Leiter des dortigen Referats 21 (Verfassungs-, Verwaltungsrecht, Normprüfung, Parlamentarische Wahlen, Glücksspielrecht), Herrn *Burkhard Kurths*, gelangte.<sup>90</sup> Den Versand erledigte der Zeuge Dr. *Wolf*, der dazu Folgendes ausführte:

„Zeuge Dr. Thomas Wolf: [...] Frau Schreck hatte darum gebeten, das Mängelschreiben auch an Herrn Kurths, dem Referatsleiter 21 des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, weiterzuleiten, was dann auch erfolgt ist. Zwar besteht seitens des Innenministeriums, namentlich des Referats 21, keine Fachaufsicht über die Wahlleitung, gleichwohl hatte sich in den vergangenen Jahren eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Landeswahlleitung und dem SMI als oberster Wahlbehörde des Freistaates Sachsen etabliert, die regelmäßig genutzt wurde, um Rechtsfragen abzustimmen. Beim hier gegenständlichen Fall handelte es sich um, ich möchte sagen, juristisches Neuland, da ein Sachverhalt, wie er von der AfD vorgelegt wurde, bis dahin nach unseren Erkenntnissen einzigartig war.“<sup>91</sup>

Einen Tag später habe Herr *Kurths* den stellvertretenden Landeswahlleiter *Kluger* angerufen, wobei er, der Zeuge Dr. *Wolf*, sich gerade in dessen Büro befand und daher in das Gespräch eingebunden wurde. Demnach habe Herr *Kurths* während des Telefonats seine Rechtsauffassung dargelegt, wonach das im Sächsischen Wahlgesetz bezeichnete Erfordernis „einer“ Aufstellungsversammlung „nicht Zahlwort, sondern unbestimmter Artikel“ sei. Er habe auf eine Drucksache des Deutschen Bundestages – genauer: eine Beschlussempfehlung des dortigen Wahlprüfungsausschusses – hingewiesen, „die für das vorliegende Verfahren bedeutsam sei. Ich wies darauf hin, dass wir diese Drucksache bereits in unsere Beurteilung einbezogen hatten und dass es dort um einen abweichenden Sachverhalt ging; namentlich um die Vertagung einer Aufstellungsversammlung der AfD über einen bestimmten Zeitraum. Im Fall der nunmehr vorliegenden Landesliste ging es aber nicht um eine Vertagung, sondern um zwei getrennte Aufstellungsversammlungen.“<sup>92</sup>

Befragt nach seinem Eindruck von dem Gespräch gab der Zeuge Dr. *Wolf* an:

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Aber für mich klingt dies so, als würde Herr Kurths eher eine Sichtweise auf die Problematik damals vertreten haben, die darauf hinausläuft, es nicht so eng zu sehen, um es mal lax zu formulieren.

Zeuge Dr. Thomas Wolf: Ich kann jetzt natürlich nicht beurteilen, was Herr Kurths für Motive hatte. Da habe ich keine Kenntnis. Ich hatte den Eindruck in dem Gespräch, dass er sozusagen

---

<sup>89</sup> Ebd.; Unterstreichungen im Original.

<sup>90</sup> Vgl. dazu Drs. 6/18461. Die Übermittlung ergibt sich auch aus ADS 49, Ordner 1, Abschn. 6, S. 3.

<sup>91</sup> Protokoll Dr. Wolf, 15. Sitzg., S. 7 f.

<sup>92</sup> Ebd., S. 8.

eine andere Sichtweise einbringen wollte. Warum, was er damit verfolgt hat, das kann ich nicht beurteilen. Aber ich hatte so den Eindruck, dass er sagt: Es könnte vielleicht noch eine andere Möglichkeit der Beurteilung geben. [...] Also, ich hatte den Eindruck, er wollte einen Blickwinkel einbringen. Aber warum, ganz ehrlich, kann ich nicht sagen.

Kerstin Köditz, DIE LINKE: Das Warum meinte ich nicht, sondern ich stelle die Frage deswegen, weil im Untersuchungsauftrag ja eher eine Einflussnahme vermutet wird, die darauf hinausläuft, so wenig wie möglich von der AfD zuzulassen, wohingegen dieses Telefonat, wie Sie es ja wiedergeben, eher eine sehr breite Zulassung dann favorisieren würde.

Zeuge Dr. Thomas Wolf: Okay, also mit der Nachfrage. Tatsächlich, wenn sozusagen das, was Herr Kurths geäußert hat, man das so 1 : 1, wenn der Ausschuss das 1 : 1 auch so gesehen hätte, wäre das für die AfD im Ergebnis wahrscheinlich günstiger ausgegangen.<sup>93</sup>

Auf weiteres Befragen sagte der Zeuge Dr. *Wolf*, dass es sich, was ihn betrifft, um das einzige Gespräch handelte, das er in diesem Zusammenhang mit Herrn *Kurths* führte.<sup>94</sup>

(e) Mutmaßlicher Anruf eines AfD-Vertreters bei Dr. Wolf

Der Zeuge Dr. *Wolf* berichtete dem 1. UA von einem Anruf, den er in einer Zeit erhielt, in der er für das Büro der Landeswahlleiterin mit der Vorprüfung der Unterlagen der AfD befasst war und „der weniger sachorientiert war, sondern in dem nach meinem Empfinden versucht wurde, Druck auf mich aufzubauen und jedenfalls meine Bewertung in eine bestimmte Richtung zu lenken.“ Der Zeuge schilderte diesen Sachverhalt wie folgt:

„Zeuge Dr. Thomas Wolf: [...] Nach meiner Erinnerung war es zwischen dem ersten und zweiten Termin mit der AfD, also zwischen dem 18. Juni 2019 und dem 25. Juni 2019. Dieser Kontakt war ein Anruf. Der Anrufer stellte sich mir als Ivo Teichmann vor. Herrn Teichmann kannte ich zuvor nicht. Der Anrufer hatte detaillierte Informationen über die Landesliste, auf der auch Herr Teichmann stand. Auch war er über einzelne Verfahrensschritte sowie die Darstellung im Rahmen des Mängelschreibens informiert.“<sup>95</sup>

Bei späteren Terminen habe er persönlichen Kontakt zu *Ivo Teichmann* gehabt, so dass er „retrospektiv überzeugt“ sei, „dass der Anruf seinerzeit tatsächlich von Herrn Teichmann kam.“<sup>96</sup> Herr *Teichmann* wurde – siehe unten – am 20. Juni 2019 als (neue) stellvertretende Vertrauensperson für den AfD-Wahlvorschlag benannt. Dies wurde im Büro der Landeswahlleiterin am 25. Juni 2019 im Rahmen der erneuten Einreichung von Unterlagen der Partei bekannt. Daher erscheint die zeitliche Verortung des Anrufs zwischen dem ersten und dem zweiten Einreichungstermin schlüssig. Zum weiteren Verlauf des Telefonats gab der Zeuge Dr. *Wolf* an:

„Herr Teichmann versuchte in dem Telefonat, das nach meiner Erinnerung etwa 15 bis 20 Minuten dauerte, mich von meinem Vorhaben – so drückte er sich aus – abzubringen. Er war nach meiner Wahrnehmung der Auffassung, dass ich versuchen würde, den Wahlvorschlag der AfD zu torpedieren. Ich habe diesbezüglich mehrfach darauf hingewiesen, was genau meine Aufgabe im Büro der Landeswahlleiterin ist. Ich habe ihn informiert, wie ich diese Aufgabe ausführe und

---

<sup>93</sup> Ebd., S. 39.

<sup>94</sup> Ebd., S. 38.

<sup>95</sup> Ebd., S. 17.

<sup>96</sup> Ebd.

ebenso habe ich klargestellt, dass ich kein Vorhaben im von Herrn Teichmann unterstellten Sinne habe.

Herr Teichmann war hörbar aufgeregt, er führte zusammengefasst aus, dass die Art und Weise der Listenaufstellung doch ordentlich gewesen sei und dass es überhaupt keinen Grund gebe, dies in Zweifel zu ziehen. Mehrfach wiederholte er Aspekte, die bereits zuvor im Verfahren bedacht bzw. mit Herrn Dr. Keiler erörtert worden waren. Wirklich neue Informationen zum Sachverhalt konnte Herr Teichmann nicht beisteuern. Er wies aber darauf hin, dass ich mir genau überlegen sollte, was ich tue. Zugleich fragte er mich, ob ich eigentlich wisse, was ich tue. Diese Frage bejahte ich mit Verweis auf meine Aufgabenzuweisung im Büro der Landeswahlleitung. Ich informierte ihn, dass es meine Aufgabe ist, die Wahlvorschläge auf Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zu prüfen und die für den Landeswahlausschuss entscheidungserheblichen Informationen zusammenzutragen.

An der Reaktion von Herrn Teichmann erkannte ich, dass ihm diese Antwort nicht gefiel, da er erneut nachfragte, ob ich mir wirklich im Klaren sei, welche Folgen mein Handeln haben könnte. Er machte mir deutlich, dass meine Handlungen auch für mich persönlich durchaus ernste Konsequenzen haben könnten. Insbesondere hätte ich diese Konsequenzen nach der Wahl zu erwarten. Ich hatte den Eindruck, dass Herr Teichmann fest davon überzeugt war, mir auch persönlich bzw. für mein weiteres Fortkommen schaden zu können.<sup>97</sup>

Das Gespräch sei, wie der Zeuge weiter angab, „unangenehmer“ geworden: Mit „zunehmender Gesprächsdauer verringerte sich auch die Sachlichkeit in den Ausführungen von Herrn Teichmann und in mir verstärkte sich mehr und mehr das Gefühl, dass er versuchte, mich – zugegeben durch eher abstrakte Schilderungen möglicher Nachteile – zu einer bestimmten Verfahrensweise zu bewegen. Ich hatte den Eindruck, dass Herr Teichmann versuchte, durch das Inaussichtstellen möglicher negativer Folgen für mich in seinem Sinne auf [...] meine Arbeit, und dadurch mittelbar auf die Rechtsauffassung der Landeswahlleiterin bzw. des Landeswahlausschusses Einfluss zu nehmen.“<sup>98</sup> Es habe sich bei diesem Anruf um den einzigen Fall gehandelt, „durch den ich mich in eine bestimmte Richtung gedrängt fühlte. Nach meiner Einschätzung hat Herr Teichmann jedenfalls mittelbar versucht, die Rechtsauffassung der Landeswahlleiterin und des Landeswahlausschusses in eine bestimmte Richtung zu beeinflussen.“<sup>99</sup>

#### (f) Zweite Einreichung von Unterlagen der AfD am 25. Juni 2019

Am 25. Juni 2019 reichte die AfD im Rahmen eines zweiten persönlichen Termins erneut Unterlagen im Büro der Landeswahlleiterin ein.<sup>100</sup> Dabei handelte es sich, anhand der Eingangsstempel nachzuvollziehen, unter anderem um ein neues Exemplar der *Anlage 13*, also der Landesliste der AfD.<sup>101</sup> Dieses neue Exemplar, datiert auf den 20. Juni 2019, umfasste nunmehr fortlaufend alle 61 Listenplätze und war versehen mit allen erforderlichen Unterschriften des Landesvorsitzenden *Urban*, des Generalsekretärs *Zwerg* und des stellvertretenden Landesvorsitzenden Dr. *Keiler*. Ferner vorgelegt wurden zwei neue Exemplare der *Anlage 15*, also der

---

<sup>97</sup> Ebd., S. 17 f.

<sup>98</sup> Ebd., S. 18.

<sup>99</sup> Ebd., S. 20.

<sup>100</sup> Dazu befinden sich handschriftliche Notizzettel bei den Akten, gefertigt durch Dr. *Wolf*. Vgl. ADS 61, Ordner 1, Bl. 000299–000301; sowie die Erläuterungen des Zeugen in: Protokoll Dr. *Wolf*, 15. Sitzg., S. 33.

<sup>101</sup> ADS 61, Ordner 1, Bl. 114–117 bzw. 000137–000140.



Niederschrift über die Aufstellung der Landesliste, bezogen auf den 12. und 13. Landespartei-tag.<sup>102</sup> Ebenfalls eingereicht wurde ein Schreiben des AfD-Landesvorstands vom 20. Juni 2019. Demnach wurde beschlossen, die bisherigen Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen abzurufen. An deren Stelle neu benannt wurden Dr. *Keiler* als Vertrauensperson und *Ivo Teichmann* als stellvertretende Vertrauensperson, nun jeweils bezogen auf die gesamte, 61 Plätze umfassende Landesliste.<sup>103</sup> In einem erläuternden Schreiben nahm schließlich Dr. *Keiler* ausführlich Stellung zu den Inhalten des Mängelschreibens des Büros der Landeswahlleiterin vom 19. Juni, wobei er insbesondere den Ablauf der Listenaufstellung darstellte.<sup>104</sup> Hieraus ergebe sich aus seiner Sicht „eindeutig, dass eine Liste in einer einheitlichen Aufstellungsversammlung gewählt worden ist.“<sup>105</sup>

Der Zeuge Dr. *Wolf* führte in dem Zusammenhang aus, dass er bei diesem zweiten Termin zugegen gewesen sei. Auch der stellvertretende Landeswahlleiter *Kluger* sei anwesend gewesen, weil man zu der Überzeugung gelangt sei, „dass angesichts der geschilderten Problematik, namentlich des Erfordernisses einer Landesliste, die auf eine Aufstellungsversammlung zurückzuführen sein muss, die Anwesenheit des stellvertretenden Landeswahlleiters angezeigt war.“<sup>106</sup> Zum Ablauf des Termins, der rund eine Stunde gedauert habe, gab der Zeuge – insoweit übereinstimmend mit der Aktenlage – an:

„Zeuge Dr. Thomas Wolf: [...] Herr Dr. Keiler begann das Gespräch nach meiner Erinnerung mit Worten wie: ‚Ich reiche heute noch mal neu ein‘ und informierte dann zunächst über Beschlüsse des Landesvorstands betreffs der Vertrauenspersonen. Die bisher bezeichneten vier Vertrauenspersonen wurden abgerufen, zwei neue, namentlich Herr Dr. Keiler und Herr Ivo Teichmann, wurden bestellt. Damit war insoweit wieder der gesetzliche Regelzustand hergestellt, dass jeder Wahlvorschlagsträger von zwei Vertrauenspersonen vertreten wird. Die Art und Weise, wie die Abberufung formuliert war, legte gleichwohl nahe, dass auch die AfD von der früheren Bestellung von Vertrauenspersonen jeweils in einer Aufstellungsversammlung ausging. Herr Dr. Keiler legte zudem eine neue, nunmehr die Plätze 1 bis 61 umfassende Landesliste vor. Ebenso wurden neue, wiederum zwei, Niederschriften über die Aufstellungsversammlungen eingereicht.

Herr Dr. Keiler gab ebenso umfassende Erläuterungen zum Geschehen bei den Februar- und Märzterminen und eine entsprechende schriftliche Stellungnahme ab und reichte auch weitere Unterlagen, zum Beispiel die Einladungen, ein

Wir haben in diesem Gespräch die Möglichkeiten des Sächsischen Wahlgesetzes zur Aufstellung von Wahlvorschlägen, namentlich Landeslisten, neuerlich beleuchtet. Es ging also wieder um die bereits genannten Punkte, wie zum Beispiel das Erfordernis einer einheitlichen Aufstellungsversammlung. Wirklich neue Gesichtspunkte sind nach meiner Erinnerung aber nicht zutage getreten.“<sup>107</sup>

Nach den weiteren Angaben des Zeugen Dr. *Wolf* habe in dem Termin Dr. *Keiler* auch erwähnt, „dass in anderen Fällen die von der AfD gewählte Verfahrensweise bereits als ordnungsgemäß beurteilt worden sei; es gebe hierzu Rechtsprechung.“ Man habe darauf erwidert, dass solche

---

<sup>102</sup> Ebd., Bl. 125–127 bzw. 000148–000150 sowie 128–131 bzw. 000151–000154.

<sup>103</sup> Ebd., Bl. 113 bzw. 000136.

<sup>104</sup> Ebd., Bl. 107–112 bzw. 000130–000135.

<sup>105</sup> Ebd., hier: Bl. 109 bzw. 000132.

<sup>106</sup> Protokoll Dr. Wolf, 15. Sitzg., S. 8.

<sup>107</sup> Ebd., S. 8 f.

Entscheidungen nach Recherchen der Landeswahlleitung nicht existieren. Dr. *Keiler* habe zugesagt, Unterlagen oder Fundstellen zur Verfügung zu stellen, jedoch habe er „im Nachgang keine entsprechenden Informationen übermittelt.“<sup>108</sup>

(g) Zweites Mängelschreiben

Der Zeuge Dr. *Wolf* gab an, dass die neu eingereichten Unterlagen der AfD wiederum geprüft worden seien. Dabei habe sich gezeigt, „dass die Niederschrift für die erste Aufstellungsversammlung, also den Februartermin, zwar handschriftliche Eintragungen zur früher fehlenden Zahl der erschienenen Mitglieder enthielt, im Übrigen aber nur eine Kopie der bereits im ersten Termin am 18. Juni eingereichten Niederschrift war.“ Über dieses Problem habe man die (neue) Vertrauenspersonen Dr. *Keiler* und die (neue) stellvertretende Vertrauensperson *Teichmann* einen Tag nach dem Termin, am 26. Juni 2019, per E-Mail informiert, „um eine Mängelbeseitigung auch faktisch noch zu ermöglichen.“<sup>109</sup> Das Schreiben befindet sich bei den Akten, die dem 1. UA vorliegen. Darin hieß es, „dass die von Ihnen eingereichte Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste (Anlage 15 LWO) für die Versammlung am 8. Februar 2019 zwar ein Original ist, jedoch nach aktueller Einschätzung kein eigenhändig unterzeichnetes.“ So handle es sich bei einem Teil des neuen Exemplars der *Anlage 15*, die sich auf den 12. Landesparteitag bezieht, lediglich um eine Kopie der bereits am 18. Juni 2019 eingereichten Fassung, und zwar „einschließlich der beiden Unterschriften von Versammlungsleiter und Schriftführer“. Dies genüge nicht den gesetzlichen Anforderungen.<sup>110</sup>

(h) Dritte Einreichung von Unterlagen der AfD am 27. Juni 2019

Am 27. Juni 2019 – an diesem Tag lief die gesetzlich festgesetzte Einreichungsfrist ab – reichte die AfD im Rahmen eines dritten persönlichen Termins erneut Unterlagen im Büro der Landeswahlleiterin ein. Auf einer dazu gefertigten Bescheinigung<sup>111</sup> und mehrfach vergebenen Eingangsstempeln wurde die Uhrzeit 16:50 Uhr vermerkt, also 70 Minuten vor dem Verstreichen der endgültigen Einreichungsfrist. Bei den neuerlich vorgelegten Dokumenten handelte es sich unter anderem um sechs neue eidesstattliche Versicherungen;<sup>112</sup> um ein neues Einlegeblatt für die *Anlage 13*, d.h. die fortlaufende Auflistung aller Kandidierenden der Landesliste der AfD;<sup>113</sup> sowie um zwei neue (und neu unterzeichnete) Exemplare der *Anlage 15* für den 12. und 13. Landesparteitag,<sup>114</sup> ergänzt um Protokollauszüge dieser Versammlungen.<sup>115</sup> Ebenfalls vorgelegt wurden vollständige Protokolle beider Landesparteitage.<sup>116</sup> In einer begleitenden

---

<sup>108</sup> Ebd., S. 9.

<sup>109</sup> Ebd.

<sup>110</sup> ADS 61, Ordner 1, Bl. 132 bzw. 000155.

<sup>111</sup> Ebd., Bl. 156 bzw. 000179.

<sup>112</sup> Ebd., Bl. 140–145 bzw. 000163–000168.

<sup>113</sup> Ebd., Bl. 137–138 bzw. 000160–162. Gegenüber der Fassung vom 25. Juni 2019 enthielt das neue Exemplar nunmehr auch die zuvor fehlenden ersten beiden Listenplätze, die zwar in der Anlage 13, aber nicht im Einlegeblatt aufgeführt waren.

<sup>114</sup> Ebd., Bl. 146 f. bzw. 000169 f. sowie 151 f. bzw. 000174 f.

<sup>115</sup> Ebd., Bl. 148–150 bzw. 000171–000173 sowie 153–155 bzw. 000176–000178. Aus den Protokollauszügen ergeben sich die Namen und die Plätze der jeweils gewählten Kandidierenden.

<sup>116</sup> Ebd., Bl. 157 ff. bzw. 000180 ff. sowie Bl. 13 bzw. 000211. Dadurch machte die AfD bei der Landwahlleitung auch den Umstand aktenkundig, während der Aufstellung das Wahlverfahren geändert zu haben.

schriftlichen Stellungnahme,<sup>117</sup> die Erläuterungen zu den überreichten Unterlagen enthielt, trat Dr. Keiler u.a. ausdrücklich der Auffassung der Landeswahlleitung entgegen, wonach ein „Erfordernis der Aufstellung in einer einheitlichen Aufstellungsversammlung“ bestehe.<sup>118</sup>

Der Zeuge Dr. Wolf führte in dem Zusammenhang aus, dass am Nachmittag des 27. Juni 2019 erneut Herr Dr. Keiler vorgesprochen habe, wobei er sich nicht mehr erinnere, wer diesen begleitete.<sup>119</sup> Zum Ablauf des Termins gab der Zeuge an:

„Zeuge Dr. Thomas Wolf: [...] Herr Dr. Keiler reichte eine neuerliche Stellungnahme zu den Akten, ebenso neue Einlegeblätter zur Landesliste, neue Versicherungen an Eides statt, nunmehr sechs Exemplare, und neue Niederschriften der Aufstellungsversammlungen – wiederum zwei Exemplare –, die sich inhaltlich teils von den früheren Fassungen unterschieden. Ebenso hatte er Protokolle der beiden Parteitage dabei, von denen ich jeweils eine Kopie für die Akten angefertigt habe.

Am letzten Tag der Abgabefrist lagen also nahezu vollständig neue Papiere auf dem Tisch. Vom Umfang war das mehr als manch andere Partei insgesamt eingereicht hatte. Auch diese Unterlagen waren nun zu sichten und zu prüfen, wobei von vornherein klar war, dass eine Nachsteuerung aufgrund des zeitnahen eintretenden Fristablaufs praktisch nicht mehr möglich war.

In seiner schriftlichen Stellungnahme vom 27. Juni 2019, also vom Tag des Fristablaufs, die uns an diesem Tag übergeben wurde, führte Herr Dr. Keiler unter anderem aus, dass es auf eine einheitliche Aufstellungsversammlung nicht ankomme. Die Benennung einer Versammlung in § 21 des Sächsischen Wahlgesetzes sei nur als unbestimmter Artikel und nicht als Zahlwort zu verstehen. Außerdem sei eine Identität der Personen, die eine Versicherung an Eides statt abgeben über die gesamte Versammlung nicht zu gewährleisten und rechtlich auch nicht erforderlich.“<sup>120</sup>

Der Vergleich der inzwischen vorliegenden unterschiedlichen Fassungen bestimmter Unterlagen zeigt im Übrigen, dass mit den Neuvorlagen auch widersprüchliche Angaben und inhaltliche Diskrepanzen eingeführt wurden. So lagen nunmehr unterschiedliche Behauptungen der AfD darüber vor, wie viele Mitglieder an den beiden Landesparteitagen teilgenommen haben sollen:

Was den 12. Landesparteitag angeht, war in der am 18. Juni 2019 eingereichten Niederschrift (*Anlage 15*) noch gar keine Zahl angegeben.<sup>121</sup> In einer am 25. Juni 2019 eingereichten zweiten Fassung wurde „520“ angegeben.<sup>122</sup> Diese Angabe bewegte sich nah an Angaben des Parteitageprotokolls, wonach an einer einzelnen Abstimmung insgesamt 523 stimmberechtigte Mitglieder teilnahmen, womit ein Höchstwert erreicht war.<sup>123</sup> In der am 27. Juni 2019 eingereichten dritten Fassung wurde die Zahl „345“ angegeben.<sup>124</sup> Das entsprach laut Protokoll einem kurz nach Beginn des Parteitags erreichten Wert.<sup>125</sup> Ähnliche Abweichungen lagen in Bezug auf den 13. Landesparteitag vor. Auch zu diesem Termin war in der am 18. Juni 2019 eingereichten

---

<sup>117</sup> Ebd., Bl. 133–146 bzw. 000156–000159.

<sup>118</sup> Ebd., hier: Bl. 135 bzw. 000158.

<sup>119</sup> Protokoll Dr. Wolf, 15. Sitzg., S. 9.

<sup>120</sup> Ebd., S. 9 f.

<sup>121</sup> ADS 61, Ordner 1, Bl. 95 bzw. 000118.

<sup>122</sup> Ebd., Bl. 125 bzw. 000148.

<sup>123</sup> Ebd., Bl. 162 bzw. 000190.

<sup>124</sup> Ebd., Bl. 146 bzw. 000169.

<sup>125</sup> Ebd., Bl. 159 bzw. 000184.

Niederschrift noch gar keine Zahl angegeben.<sup>126</sup> In einer am 25. Juni 2019 eingereichten zweiten Fassung wurde „460“ angegeben.<sup>127</sup> Das bewegte sich deutlich über den Angaben des Protokolls, wonach bei einer Abstimmung insgesamt 340 stimmberechtigte Mitglieder teilnahmen, womit ein Höchstwert erreicht war.<sup>128</sup> In einer am 27. Juni 2019 eingereichten dritten Fassung wurde die Zahl „300“ angegeben.<sup>129</sup> Das entsprach laut Protokoll einem kurz nach Beginn des Parteitags erreichten Wert.<sup>130</sup>

## II.2.4 Vorbereitung der Sitzung des Landeswahlausschusses

---

Nach dem Verstreichen der Einreichungsfrist am 27. Juni 2019 oblag es der Landeswahlleiterin und ihrem Büro, die Vorprüfung für alle eingereichten Wahlvorschläge bis zur Sitzung des Landeswahlausschusses am 5. Juli 2019 abzuschließen und aufzubereiten.

### (a) Abschluss der Vorprüfung in Bezug auf den Wahlvorschlag der AfD

Nach der Schilderung des Zeugen Dr. *Wolf* handelte es sich um eine Phase mit hohem Arbeitsaufwand. In seinem Zuständigkeitsbereich habe es ein „Vieraugenprinzip“ gegeben, was bedeutet habe, dass jede Akte zwei Mal durchgearbeitet worden sei, bis man sie der Landeswahlleiterin und dem stellvertretenden Landeswahlleiter vorgelegt habe.<sup>131</sup> Dies sei ein „intensiver Abstimmungsprozess“ gewesen, für den man „in einem intensiven Austausch“ gestanden habe: „Das ist nicht das Klassische: Es wird angewiesen und es wird berichtet, sondern wir setzen uns zu dritt zusammen und beraten.“<sup>132</sup> Das Ziel bestehe darin, den Landeswahlausschuss in die Lage zu versetzen, „allein aufgrund Aktenlage über die Ordnungsgemäßheit der Bewerberaufstellung zu entscheiden.“<sup>133</sup>

Im Hinblick auf die Landesliste der AfD habe die Besonderheit bestanden, dass der Umfang der dafür zu prüfenden Unterlagen „weit überdurchschnittlich“ gewesen seien:<sup>134</sup> „Es war so, dass die Akten für 20 der 21 Parteien im Umfang zwei Leitz-Ordner waren und die Akte für die AfD war der dritte Leitz-Ordner. Das einfach so für die Größenordnung.“<sup>135</sup> Die Aufarbeitung der Aktenlage sei durch die zahlreichen nachgelieferten Unterlagen, die in die Prüfung einzubeziehen waren, auch inhaltlich „nicht trivial“ gewesen: „Bei der Akte der AfD war es aber so, dass bereits die maßgeblichen Unterlagen keine Konstanz aufwiesen. So wurden über die wenigen Tage kurz vor Abgabeschluss mehrere Fassungen der Landeslisten bzw. der Landesliste eingereicht, verschiedene Niederschriften der Aufstellungsversammlungen, verschiedene Versicherungen an Eides statt usw.“<sup>136</sup>

---

<sup>126</sup> Ebd., Bl. 98 bzw. 000121.

<sup>127</sup> Ebd., Bl. 128 bzw. 000151.

<sup>128</sup> Ebd., Bl. 177 [Rücks.] bzw. 000220.

<sup>129</sup> Ebd., Bl. 151 bzw. 000174.

<sup>130</sup> Ebd., Bl. 174 bzw. 000213.

<sup>131</sup> Protokoll Dr. Wolf, 15. Sitzg., S. 31 f.

<sup>132</sup> Ebd., S. 30 f.

<sup>133</sup> Ebd., S. 19.

<sup>134</sup> Ebd., S. 9 f.

<sup>135</sup> Ebd., S. 67.

<sup>136</sup> Ebd., S. 10.

(b) E-Mail aus dem Büro des Bundeswahlleiters

Bei den Unterlagen des Büros der Landeswahlleiterin, die im Rahmen der Vorprüfung des Wahlvorschlages der AfD angelegt wurden, befindet sich eine E-Mail aus dem Büro des Bundeswahlleiters mit dem Betreff „Aufstellungsversammlung AfD Europawahl 2019“. Diese E-Mail wurde am 3. Juli 2019 durch eine Mitarbeiterin des Bundeswahlleiters an das Büro der Landeswahlleiterin gesendet und richtete sich namentlich an den stellvertretenden Landeswahlleiter *Kluger*. Mitgeteilt wurde, dass die Bewerberinnen und Bewerber der AfD zur Europawahl 2019 bei zwei unterschiedlichen, zeitlich und örtlich auseinanderliegenden Versammlungen bestimmt worden waren. Eine Anfrage, die dieser Mitteilung vorausgegangen sein muss und aus der sie sich näher erschließen würde, ist nicht aktenkundig.<sup>137</sup>

Daher kann momentan weder die Bedeutung dieser Mail, noch die Angabe des als sachverständiger Zeuge befragten Bundeswahlleiters Dr. *Thiel* gewürdigt werden, wonach „mein Büro oder ich“ zu dem „Fall in Sachsen“ nicht durch das Büro der Landeswahlleiterin kontaktiert worden seien.<sup>138</sup> Der Zeuge Dr. *Wolf* gab auf Vorhalt der E-Mail an, dass er lediglich derjenige gewesen sei, der sie ausgedruckt habe.<sup>139</sup> Er erinnere sich in dem Zusammenhang, dass in einem vorangegangenen Gespräch die Vertrauensperson Dr. *Keiler* „Präzedenzfälle“ bei anderen Aufstellungen erwähnt habe, „dass also dieses Verfahren, das die AfD gewählt hatte, als ordnungsgemäß beurteilt wurde.“ Vermutlich sei es daraufhin zu einer Nachfrage beim Büro des Bundeswahlleiters gekommen.<sup>140</sup> Die Antwort habe aber, soweit er sich erinnern könne, „keine hinreichenden Anhaltspunkte“ ergeben, die für die Betrachtung der Landesliste der AfD zur Landtagswahl relevant gewesen wären.<sup>141</sup>

Der in der Mail geschilderte Vorgang stand möglicherweise auch im Zusammenhang mit einer Passage des Schreibens der AfD-Vertrauensperson Dr. *Keiler*, das am 27. Juni 2019 im Rahmen des dritten und letzten Einreichungstermins beim Büro der Landeswahlleiterin abgegeben wurde. In dem Schreiben wies Dr. *Keiler* darauf hin, der Bundeswahlleiter habe es „noch als zulässige Vertagung“ eingeschätzt, dass eine im November 2018 begonnene Versammlung unterbrochen und im Januar 2019 fortgesetzt wurde.<sup>142</sup> Diese Daten werden auch in der Mail aus dem Büro des Bundeswahlleiters aufgeführt. Im Fall der Landesparteitage im Februar und März 2019 sei es aber, wie der Zeuge Dr. *Wolf* wiederholt betonte, nicht um die Frage einer Vertagung gegangen, was auch seiner Ansicht nach durchaus möglich sei – „sondern um zwei getrennte Aufstellungsversammlungen“.<sup>143</sup>

(c) Endabstimmung am 4. Juli 2019

Eine Endabstimmung zwischen der Landeswahlleiterin *Schreck*, dem stellvertretenden Landeswahlleiter *Kluger* und ihm, dem Zeugen Dr. *Wolf*, sei am 4. Juli 2019 und damit am Vorabend der Sitzung des Landeswahlausschusses erfolgt.<sup>144</sup> Erst „deutlich nach der üblichen Dienstzeit,

---

<sup>137</sup> ADS 61, Ordner 1, Bl. 210 bzw. 000277.

<sup>138</sup> Protokoll Dr. Thiel, 4. Sitzg., S. 14.

<sup>139</sup> Protokoll Dr. Wolf, 15. Sitzg., S. 41.

<sup>140</sup> Ebd., S. 35 f.

<sup>141</sup> Ebd., S. 80.

<sup>142</sup> ADS 61, Ordner 1, Bl. 136 bzw. 000159.

<sup>143</sup> Protokoll Dr. Wolf, 15. Sitzg., S. 8, 15, 61, 62, 78.

<sup>144</sup> Ebd., S. 10.

irgendetwas gegen 20 Uhr“ sei der Sachbericht für die AfD fertiggestellt worden.<sup>145</sup> Bis dahin sei offen gewesen, ob dieser Bericht mit einem Votum, d.h. einem Entscheidungsvorschlag für den Landeswahlausschuss abschließen würde. Dies sei sonst üblich:

„Zeuge Dr. Thomas Wolf: [...] [Z]um Beispiel: Aus Sicht der Vorprüfung wird empfohlen, die Landesliste zuzulassen. Im Fall der AfD- Landesliste war die rechtliche Bewertung nach den Buchstaben des Gesetzes zwar einfach, hing aber letztlich von der Beurteilung des Sachverhalts ab. Wenn man den Aufstellungsprozess für ordnungsgemäß erachtete, war der Tatbestand für die Zulassung gegeben, dann musste diese erfolgen. Erachtete man den Aufstellungsprozess aber als nicht ordnungsgemäß, folgte daraus – je nach Umfang des Verstoßes – mangels Vorliegen[s] des Tatbestandes zwingend die Nichtzulassung der Landesliste oder von Teilen derselben.“<sup>146</sup>

Aus Sicht des Zeugen Dr. *Wolf* lag zwar mit den am 25. und am 27. Juni nachgereichten Unterlagen (anders, als noch im Rahmen des ersten Abgabetermins am 18. Juni 2019) eine einheitliche, insgesamt 61 Plätze umfassende Landesliste der AfD vor.<sup>147</sup> Es sei aber keineswegs klar und daher erst durch den Landeswahlausschuss zu beantworten gewesen, ob diese Landesliste auf einen ordnungsgemäßen Aufstellungsprozess zurückgeführt werden kann oder nicht. Auf Befragen gab der Zeuge dazu an:

„Norbert Mayer, AfD: Herr Dr. Wolf noch mal: Sie haben sich jetzt in Ihrem Vortrag wieder bezogen auf zwei eingereichte Listen. Zum Ende, am 5. Juli oder am 4. Juli, lag Ihnen eine Liste vor mit zwei Vertrauenspersonen und mit drei eidesstattlichen Versicherungen. Also so, wie es die Vorschrift verlangt; oder mit mehreren eidesstattlichen Versicherungen, aber mit zwei Vertrauenspersonen. [...] Also, es gab eine Liste, die Ihnen vorlag. Wenn Sie die geprüft haben, dann wollte ich zusammengefasst wissen mit der einen Liste, die Ihnen vorlag, was dagegen sprach, diese Liste zuzulassen und was dafür sprach, diese komplette Liste zuzulassen [...].

Zeuge Dr. Thomas Wolf: Vielleicht nur noch mal zur Klarstellung, weil Sie jetzt gesagt haben: mit drei Versicherungen an Eides statt. Nein, auch für diese Landesliste lagen noch sechs Versicherungen an Eides statt vor. [...]

Ja, zu diesem Zeitpunkt lag eine Landesliste vor. Das ist korrekt. Und es ist auch korrekt, dass für diese eine Landesliste zwei Vertrauenspersonen benannt waren. So. Jetzt habe ich aber [...] darauf hingewiesen, dass diese Landesliste ja letztlich auf einen ordnungsgemäßen Aufstellungsprozess zurückzuführen sein muss. Das muss der Landeswahlausschuss entscheiden. Das musste er entscheiden und das muss er auch sonst immer entscheiden.

Da war als erste Rechtsfrage eben die Frage, ob die Basis der Liste eine ordnungsgemäße Aufstellungsversammlung war. Und da war es eben aufgrund der Indizien, nämlich: Es gab für die beiden Parteitage praktisch identische Tagesordnungspunkte, es gab verschiedene Versammlungsleiter, es gab separate Protokolle, es gab jeweils zwei Personen, die die Versicherungen an Eides statt abgeben sollten, und zunächst gab es je zwei Vertrauenspersonen. Das waren eben Indizien, die gegen die Einordnung als eine einheitliche Versammlung sprachen.

Natürlich gab es dann, aufgrund des Beschlusses des Landesvorstandes [der AfD], nicht mehr vier Vertrauenspersonen, sondern nur noch zwei Vertrauenspersonen. Das ändert aber nichts an

---

<sup>145</sup> Ebd., S. 23.

<sup>146</sup> Ebd., S. 31 f.

<sup>147</sup> Ebd., S. 34.

der Wirkung als Indiz, dass zu einem Zeitpunkt mal die Listenaufstellung mit je zwei Personen erfolgte.“<sup>148</sup>

(d) Verzicht auf ein Votum der Landeswahlleitung

Da die Landeswahlleitung die Bewertung des Sachverhalts durch den Landeswahlausschuss (LWA) nicht habe vorwegnehmen wollen, habe man nach Auskunft der Zeugen Dr. *Wolf* „eine Art Entscheidungsbaum“ aufgezeichnet. „Darin war aufgezeigt, welche rechtliche Konsequenz mit jeder Teilentscheidung einherging [...]. Im Ergebnis der Vorbesprechung entschied Frau Schreck[,] ohne Votum in den Ausschuss zu gehen; so wurde es dann auch umgesetzt.“<sup>149</sup>

Die Angaben des Zeugen werden durch die Unterlagen gestützt, die dem 1. UA vorliegen. So wurde mit Datum vom 4. Juli 2019 durch Dr. *Wolf* und einen Mitarbeiter seines Referats, Herrn *S.*, eine vierseitige tabellarische Übersicht zum Wahlvorschlag der AfD gefertigt, eine Art „Checkliste“. Zu dem darin enthaltenen Prüfungspunkt 4.3 („Keine offensichtlichen Verstöße gegen demokratische Grundsätze“) wurde notiert: „durch LWA zu entscheiden“. Zu dem abschließenden Prüfungspunkt 6 („Ergebnis“) hieß es: „die vorhandenen Mängel sind – in Abhängigkeit ihrer Beurteilung durch den LWA ggf. zumindest teilw. – behebbar/nicht behebbar.“<sup>150</sup> Es folgten zwei umfangreiche Anlagen, in denen die Unterlagen der AfD sachlich erörtert und rechtlich bewertet wurden.<sup>151</sup> Darin hieß es zusammenfassend, es seien „zahlreiche Indizien gegeben, die für eine Charakterisierung als verschiedene Aufstellungsversammlungen sprechen. Dem gegenüber sind ebenso Anhaltspunkte vorhanden, die eine Einordnung [als] Unterbrechung denkbar erscheinen lassen. Der LWA wird zu bewerten haben, welche Rechtsfolge sich aus den vorstehenden Aspekten ergibt.“<sup>152</sup>

---

<sup>148</sup> Ebd., S. 53.

<sup>149</sup> Ebd., S. 10 f.

<sup>150</sup> ADS 61, Ordner 1, Bl. 000283–000286.

<sup>151</sup> Ebd., Bl. 000287–000298.

<sup>152</sup> Ebd., hier: Bl. 000298.

## II.3 Die Entscheidung des Landeswahlausschusses

### II.3.1 Allgemeine Einordnung

Der Landeswahlausschuss ist im Freistaat Sachsen ein weiteres Wahlorgan nach § 7 Abs. 1 Nummer 1, 2. Alt. SächsWahlG. Ihm obliegt unter anderem die Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung einer jeweiligen Landesliste zu einer Landtagswahl. Zu diesem Zweck tagt der Landeswahlausschuss an dem gesetzlich festgelegten 58. Tag vor der Wahl öffentlich.

#### (a) Zusammensetzung und Funktion

Personell setzt sich der Landeswahlausschuss aus der oder dem Landeswahlleiter/in als Vorsitzende/r und weiteren ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zusammen. Bei diesen durch den oder die Landeswahlleiter/in berufenen<sup>153</sup> Beisitzerinnen und Beisitzern (sowie deren Stellvertretungen) handelt es sich, wie es die sachverständige Zeugin Prof. Dr. *Schneider-Böttcher* umschrieb, um „Persönlichkeiten der politischen Parteien“, die durch die Parteien selbst vorgeschlagen werden und deren jeweilige Zahl sich nach den Listenergebnissen der vorangegangenen Wahl richtet.<sup>154</sup> Der Landeswahlausschuss prüfe, da er weder ein Staatsorgan noch eine staatliche Behörde ist, unabhängig alle vorliegenden Wahlvorschläge, und dies „sehr formalisiert, ob denn die Regularien eingehalten sind.“ Das Gremium habe dann zu entscheiden, ob ein jeweiliger Wahlvorschlag zuzulassen oder ob „einzelne Bewerber oder im Bedarfsfall [...] auch ganze Listen nicht zuzulassen“ sind.<sup>155</sup>

Eine wesentliche Grundlage zur Erörterung sei dabei zwar ein Vorschlag der Landeswahlleiterin, der jedoch nicht bindend ist, sondern „im Ergebnis der Beratung der Landeswahlausschussmitglieder und der Anhörung der Vertrauensleute noch modifiziert werden konnte und auch im Einzelfall wurde.“<sup>156</sup> Keinesfalls sei es so gedacht, dass die Mitglieder einen vorgefertigten Vorschlag „nur abnicken“. Nach ihrer Erfahrung sei es vorgekommen, „dass wir Beschlussvorschläge noch modifiziert haben. Das ist mir sehr wohl erinnerlich. Und dann war das in der Regel einvernehmlich, in vielen Fällen einvernehmlich, weil das ja dann im Ergebnis der rechtlichen Diskussion sich auch konkretisiert hatte.“<sup>157</sup> Eine Abweichung von den Beschlussvorschlägen sei daher „durchaus ein übliches Verfahren.“<sup>158</sup>

Auch der sachverständige Zeuge Dr. *Thiel* betonte aus seiner Sicht als Bundeswahlleiter, dass seine Vorprüfung „keine präjudizierende Wirkung“ habe und „keine Endentscheidung“ darstelle.<sup>159</sup> Soweit während der Vorprüfung und im Mängelbeseitigungsverfahren Hinweise auf bestehende Mängel gegeben werden, widerspiegeln sich darin lediglich die Auffassung der jeweiligen Wahlleitung. Diese sei nicht bindend für eine spätere Entscheidung des Wahlausschusses und auch nicht verpflichtend gegenüber der jeweiligen Partei, der Mängel angezeigt

---

<sup>153</sup> Vgl. für eine solche Berufung das Schreiben der Landeswahlleiterin vom 18. Februar 2019 in ADS 30, S. 3.

<sup>154</sup> Protokoll Prof. Dr. Schneider-Böttcher, 4. Sitzg., S. 10.

<sup>155</sup> Ebd., S. 4.

<sup>156</sup> Ebd., S. 14.

<sup>157</sup> Ebd., S. 14 f.

<sup>158</sup> Ebd., S. 5.

<sup>159</sup> Protokoll Dr. Thiel, 4. Sitzg., S. 19.



werden. Die Partei bleibe stets frei darin, etwaige Mängel selbst zu beheben oder nicht: „Es ist eine Empfehlung, muss aber nicht sein.“<sup>160</sup> Ob die Wahlleitung einen Mangel erkannt und gerügt hat, „ist dabei unbedeutend. Es kommt auf den Wahlausschuss an. Das kann also dann in eine ganz andere Richtung wieder in der Sache gehen.“ In diesem Aspekt zeige sich, „dass Demokratie stattfindet und dass darum gerungen wird.“<sup>161</sup>

#### (b) Typischer Ablauf

Zum typischen Ablauf einer Sitzung des Landeswahlausschusses, bei der über die Zulassung oder Zurückweisung von Landeslisten entschieden wird, gab die sachverständige Zeugin Prof. Dr. *Schneider-Böttcher* an, dass zunächst die anwesenden Mitglieder des Landeswahlausschusses zur Unparteilichkeit ihrer Mandatswahrnehmung und zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet werden. Danach handle man die Liste jeder Partei nacheinander ab.<sup>162</sup> Es bestehe dabei für die Mitglieder die Möglichkeit, Einsicht in die Akten der Landeswahlleiterin zu nehmen, „um hier qualifiziert auch ihre Position zu vertreten“.<sup>163</sup> Eine Entscheidung erfolge „nach einer zum Teil relativ intensiven Diskussion“,<sup>164</sup> die aber nach ihrer Erfahrung nicht konfrontativ ausgerichtet sei, „sondern wir haben uns bemüht, die Sachargumente in den Mittelpunkt zu stellen“ und zu einer Lösung zu finden, „die für alle überzeugend war.“<sup>165</sup> Dazu gehöre es, dass die Vertrauenspersonen der jeweiligen Parteien eingeladen werden und die Möglichkeit zur Äußerung erhalten, „um ihre Meinung oder ihre Position darzulegen und vielleicht auch noch [ein] bisschen zur Korrektur des Meinungsbildes des Landeswahlleiters beizutragen.“

Am Ende könne gleichwohl auch die Zurückweisung einer Landesliste entschieden werden, und zwar dann, „wenn die Einreichung der erforderlichen Unterlagen verspätet erfolgt ist oder wenn die wahlrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt sind.“<sup>166</sup> Sie selbst habe nach eigenen Angaben in ihrer Zeit als Landeswahlleiterin „sehr darauf geachtet“, dass dabei Fragen des Wahlrechts zum Tragen kommen und man nicht „politische Aspekte zu stark in die Betrachtung einbezieht.“<sup>167</sup> Wie lang insgesamt eine Sitzung gerät, hänge vom Diskussionsbedarf und dem „Zündstoff“ bei etwaigen Zweifelsfällen ab. Nach ihrer Erfahrung blieben die Sitzungen jedoch in einem überschaubaren Umfang von „aus dem Gefühl heraus, zwei Stunden“.<sup>168</sup>

### II.3.2 Die Sitzung des Landeswahlausschusses am 5. Juli 2019 im Überblick

---

Der Landeswahlausschuss für die Wahl zum 7. Sächsischen Landtag entschied in seiner Sitzung am 5. Juli 2019, d.h. wie gesetzlich vorgeschrieben am 58. Tag vor der Wahl, auf Einladung

---

<sup>160</sup> Ebd., S. 6.

<sup>161</sup> Ebd., S. 7.

<sup>162</sup> Protokoll Prof. Dr. Schneider-Böttcher, 4. Sitzg., S. 11.

<sup>163</sup> Ebd., S. 4 f.

<sup>164</sup> Ebd., S. 4.

<sup>165</sup> Ebd., S. 5.

<sup>166</sup> Ebd., S. 4.

<sup>167</sup> Ebd., S. 14.

<sup>168</sup> Ebd., S. 11.

der Landeswahlleiterin vom 26. Juni 2019<sup>169</sup> über die Zulassung der vorliegenden Wahlvorschläge, darunter auch die Landesliste der AfD.

(a) Zusammensetzung

Der Landeswahlausschuss setzte sich bei diesem Termin zusammen aus der Landeswahlleiterin *Schreck* als Vorsitzende sowie aus den sechs Beisitzerinnen und Beisitzern *Jan Freundorfer*, *Thomas Grundmann* (stellvertretend), *Thomas Israel*, *Jana Rericha* (stellvertretend), Dr. *Markus Scheffer* und *Maik Weise*. Zur Sitzung hinzugezogen wurden ferner, ohne dass sie dem Landeswahlausschuss angehörten oder in der Sitzung Stimmrecht hatten, der stellvertretende Landeswahlleiter *Kluger*, der Leiter des Referats 13 („Recht, Wahlen, Volksentscheide“) des Statistischen Landesamtes Dr. *Wolf* sowie als Schriftführerin Frau *P.*

Im Protokoll wurden die Anwesenden wie folgt aufgeführt:

„Es waren erschienen:

- |    |                              |                                  |
|----|------------------------------|----------------------------------|
| 1. | Carolin Schreck, Dresden     | als Vorsitzende                  |
| 2. | Thomas Israel, Bautzen       | als Beisitzer                    |
| 3. | Jana Rericha, Lohsa          | als stellvertretende Beisitzerin |
| 4. | Jan Freundorfer, Leipzig     | als Beisitzer                    |
| 5. | Thomas Grundmann, Dresden    | als stellvertretender Beisitzer  |
| 6. | Dr. Markus Scheffer, Dresden | als Beisitzer                    |
| 7. | Maik Weise, Kamenz           | als Beisitzer                    |

Ferner waren zugezogen:

Robert Kluger	als stellvertretender Landeswahlleiter
Dr. Thomas Wolf	als Referatsleiter Recht, Wahlen, Volksentscheide
Ute P.	als Schriftführerin <sup>170</sup>

Die Herren *Israel* und *Weise* sowie Frau *Rericha* waren durch die CDU vorgeschlagen, Herr *Freundorfer* durch die SPD, Herr *Grundmann* durch DIE LINKE und Herr Dr. *Scheffer* durch die AfD. In der Vergangenheit waren nach jeweils eigenen Angaben Herr *Grundmann* bereits als Beisitzer des Landeswahlausschusses zur Landtagswahl 2014,<sup>171</sup> Herr *Israel* als Beisitzer des Landeswahlausschusses zu den Europawahlen 2009, 2014 und 2019, zu den Bundestagswahlen 2009 und 2013 sowie zu den Landtagswahlen 2009 (stellvertretend) und 2014<sup>172</sup> und schließlich Herr Dr. *Scheffer* als Beisitzer des Landeswahlausschusses zur Europawahl 2019

<sup>169</sup> Vgl. eine solche Einladung in ADS 30, S. 4 f.

<sup>170</sup> ADS 61, Ordner 1, Bl. 000302. Der Name „P.“ wurde für die Zwecke dieses Berichts abgekürzt.

<sup>171</sup> ADS 60, S. 1.

<sup>172</sup> ADS 55, S. 1. Vor dem Hintergrund seiner länger zurückreichenden Erfahrung als Beisitzer in Landeswahlausschüssen berichtete der Zeuge *Israel* dem 1. UA auch über frühere Probleme bei Listenaufstellungen der AfD, namentlich zur Landtagswahl 2014 und zur Bundestagswahl 2017. Vgl. Protokoll Israel, 10. Sitzung, S. 6.

(stellvertretend)<sup>173</sup> beteiligt gewesen. Hingegen haben Frau *Rericha*<sup>174</sup> sowie die Herren *Freundorfer*<sup>175</sup> und *Weise*<sup>176</sup> zuvor keine vergleichbare Funktion inne gehabt.

(b) Ablauf gemäß Sitzungsprotokoll

Über den Ablauf der Sitzung liegt dem 1. UA eine protokollarische Niederschrift vor.<sup>177</sup> Sie wurde unterzeichnet durch die Mitglieder des Landeswahlausschusses – d.h. die Landeswahlleiterin und die sechs Beisitzerinnen und Beisitzer – sowie Frau *P.*<sup>178</sup> Aus dem Protokoll ergibt sich, dass die Landeswahlleiterin die Sitzung um 09:10 Uhr eröffnete. Im Anschluss wurde nacheinander zu insgesamt 21 Landeslisten beraten. Dazu gehörte jeweils ein Vortrag über die Ergebnisse der Vorprüfung aus der Sicht des Büros der Landeswahlleiterin, eine Erörterung dieser Ergebnisse, die Ermöglichung einer Stellungnahme durch Vertrauenspersonen oder stellvertretende Vertrauenspersonen, ein Beschlussvorschlag und eine Abstimmung.

Im TOP 5.13 wurde zur Landesliste der AfD beraten. Hierzu wurde im Protokoll folgender Ablauf vermerkt:

„5.13 Alternative für Deutschland – AfD

Der Landeswahlausschuss erörterte das Ergebnis der Vorprüfung und gab hernach der Partei die Möglichkeit zur Stellungnahme durch Dr. Joachim Keiler (Vertrauensperson) und Ivo Teichmann (stellvertretende Vertrauensperson).

Nach Darstellung des Ergebnisses der Vorprüfung (Sachvortrag) wurde die Sitzung des Landeswahlausschusses um 11:10 Uhr unterbrochen. Die Sitzung wurde um 11:22 Uhr fortgesetzt. Anschließend wurde im Landeswahlausschuss und mit den erschienenen Vertrauenspersonen die Thematik der Aufstellungsversammlungen, die der Landesliste zugrunde lagen, umfassend erörtert. Der Landeswahlausschuss gab zusätzlich dem Landesvorsitzenden der Partei, Herrn Jörg Urban, die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Sach- und Rechtslage wurde zwischen den Anwesenden ausführlich diskutiert. Die verschiedenen Standpunkte wurden erörtert. Hernach unterbrach der Landeswahlausschuss die Sitzung um 13:10 Uhr erneut.“<sup>179</sup>

Aus dem Protokoll ergibt sich weiter, dass im Anschluss – abweichend von dem Vorgehen bei den Landeslisten aller anderen Parteien – nicht bloß über einen, sondern über insgesamt vier Beschlussvorschläge abgestimmt wurde, die durch die Mitglieder des Landeswahlausschusses erarbeitet worden sind. Hierzu wurde folgender Ablauf vermerkt:

<sup>173</sup> ADS 30, S. 1.

<sup>174</sup> ADS 54, S. 1.

<sup>175</sup> ADS 35, S. 1. Bei seiner Befragung als Zeuge gab Herr *Freundorfer* darüber hinaus an, er sei Beisitzer im Landeswahlausschuss zur Europawahl 2019 gewesen, habe aber an der Sitzung nicht teilgenommen: Protokoll Freundorfer, 4. Sitzg., S. 4.

<sup>176</sup> ADS 36, S. 1.

<sup>177</sup> ADS 61, Ordner 1, Bl. 000302–000308.

<sup>178</sup> Ebd., hier: Bl. 000308.

<sup>179</sup> Ebd., hier: Bl. 000305 f.

„Nach Fortsetzung der Sitzung um 13:39 Uhr und abschließender Erörterung der Sach- und Rechtslage fasste der Landeswahlausschuss folgende Beschlüsse:

Beschlussvorschlag: Die Aufstellungsversammlungen im Februar und März 2019 sind als einheitliche Aufstellungsversammlung zu bewerten:

Ja: 1    Nein: 6    Enthaltung: 0

Beschlussvorschlag: Die Versammlung vom 15. bis 17. März 2019 (Listenplätze 19 bis 61) ist die maßgebliche Aufstellungsversammlung

Ja: 0    Nein: 6    Enthaltung: 1

Beschlussvorschlag: Der Landeswahlausschuss beschloss, die Bewerber/-innen auf Listenplatz 19 bis 61 aufgrund § 28 Abs. 1 Satz 3 SächsWahlG zu streichen:

Ja: 6    Nein: 0    Enthaltung: 1

Beschlussvorschlag: Zulassung der Landesliste der Partei Alternative für Deutschland – AfD auf Grundlage der Aufstellungsversammlung vom 8. bis 10. Februar 2019 (Listenplätze 1 bis 18)

Ja: 6    Nein: 0    Enthaltung: 1<sup>180</sup>

Die Sitzung, die sich nach dem Wahlvorschlag der AfD noch mit den Landeslisten weiterer Parteien befasste, endete gegen 16:15 Uhr.<sup>181</sup>

### II.3.3 Beginn der Behandlung des Wahlvorschlags der AfD

Der 1. UA befasste sich ausführlich mit dem Ablauf der Sitzung des Landeswahlausschusses am 5. Juli 2019 in Bezug auf den Wahlvorschlag der AfD und insbesondere mit der Genese der Beschlüsse, die es nach sich zogen, dass im Ergebnis nur 18 der 61 Listenplätze zugelassen wurden. Um darüber umfassend Aufschluss zu erlangen, befragte der 1. UA bisher und teils mehrfach sämtliche beteiligte Beisitzerinnen und Beisitzer sowie den damals ebenfalls anwesenden Dr. *Wolf*.

Der Tagesordnungspunkt zur Beratung und Beschlussfassung über die Landesliste der AfD wurde nach Erinnerung des Zeugen Dr. *Wolf* gegen 10:45 Uhr aufgerufen<sup>182</sup> und gegen 14 Uhr beendet.<sup>183</sup> Zum zeitlichen Umfang gab der Zeuge *Grundmann* an, es habe sich um eine „recht lange Sitzung“ gehandelt,<sup>184</sup> der Zeuge *Weise* sprach davon, dass es „stundenlang“ gedauert habe.<sup>185</sup> Die Zeugen *Freundorfer*<sup>186</sup> und Dr. *Scheffer* sprachen von zwei bis drei Stunden,<sup>187</sup> die Zeugin *Rericha* von „drei bis vier Stunden“,<sup>188</sup> der Zeuge *Israel* von „vier Stunden“.<sup>189</sup>

<sup>180</sup> Ebd., hier: Bl. 000306. Zusätzliche Einrückungen zur Verbesserung der Lesbarkeit.

<sup>181</sup> So die handschriftliche Aufzeichnung in: ADS 61, Ordner 1, Bl. 000354.

<sup>182</sup> Protokoll Dr. *Wolf*, 15. Sitzg., S. 11.

<sup>183</sup> Ebd., S. 16.

<sup>184</sup> Protokoll *Grundmann*, 9. Sitzg., S. 15.

<sup>185</sup> Protokoll *Weise*, 12. Sitzg., S. 15.

<sup>186</sup> Protokoll *Freundorfer*, 9. Sitzg., S. 14.

<sup>187</sup> Protokoll Dr. *Scheffer*, 12. Sitzg., S. 3.

<sup>188</sup> Protokoll *Rericha*, 10. Sitzg., S. 5.

<sup>189</sup> Protokoll *Israel*, 10. Sitzg., S. 13.

(a) Sachvortrag aus Sicht des Büros der Landeswahlleiterin

Nach dem Aufruf des Tagesordnungspunkts wurde in den Sachverhalt eingeführt durch einen Vortrag des Büros der Landeswahlleiterin, in dem über die Vorprüfung berichtet wurde. Bei dem Vortragenden handelte es sich um Dr. *Wolf*,<sup>190</sup> an seinen Namen erinnerten sich die Zeugen *Freundorfer*,<sup>191</sup> *Israel*,<sup>192</sup> *Reicha*<sup>193</sup> und Dr. *Scheffer*<sup>194</sup>.

Dr. *Wolf* gab zu der Frage, warum diese Rolle ihm zukam, an, dass bei der Besprechung mit der Landeswahlleiterin und dem stellvertretenden Landeswahlleiter am Vorabend ein „Rotationsverfahren“ vereinbart worden sei, wonach diese drei Personen sich mit den Sachvorträgen zu den einzelnen Parteien abwechseln.<sup>195</sup> Der Vortrag sei „im Wesentlichen die Anlage 2 zur Checkliste“ gewesen, „also das, was auch in der Verwaltungsakte mit enthalten war“. Diese Anlage habe er nicht vollständig vorgelesen, „aber im Grunde das vorgetragen, was da stand.“<sup>196</sup> Nach eigener Schätzung habe sein Vortrag circa 25 Minuten gedauert.<sup>197</sup> Dies sei, wie der Zeuge *Weise* angab, „schon im Verhältnis zu anderen Vorträgen ein etwas längerer Vortrag“ gewesen.<sup>198</sup> Der Zeuge *Israel* nannte ihn „sehr umfangreich“.<sup>199</sup> Dem Zeugen Dr. *Scheffer* zufolge hätten diese Ausführungen „knapp 40 Minuten“<sup>200</sup> oder „fast 43 Minuten“<sup>201</sup> ange dauert, nach Einschätzung des Zeugen *Freundorfer* habe Herr *Wolf* sogar „andert-halb Stunden über den Sachverhalt ausgeführt.“<sup>202</sup>

Zum jedenfalls außergewöhnlichen Umfang seiner Ausführungen erklärte der Zeuge Dr. *Wolf*:

„Zeuge Dr. Thomas Wolf: [...] Der Sachbericht fiel dabei deutlich umfangreicher aus, als dies bei anderen Vorschlagsträgern der Fall war, was letztlich der tatsächlichen Komplexität geschuldet war. Ich wollte sichergehen, dass dem Landeswahlausschuss alle relevanten tatsächlichen Umstände bekannt sind, die für eine Entscheidung erforderlich sein könnten. So stellte ich zunächst die erfolgte Einreichung zweier Landeslisten und der beiden Niederschriften sowie von sechs Versicherungen an Eides statt dar. Ich berichtete über die Hinweise im Abgabetermin und das Mängelschreiben. Die Abberufung der vier und Neubenennung von zwei Vertrauenspersonen schilderte ich dem Ausschuss ebenso wie die Einreichung in einer einheitlichen Landesliste sowie zweier neuer Niederschriften. Ebenfalls waren die Stellungnahmen von Herrn Dr. Keiler zum Mängelschreiben und die weiteren nachgereichten Unterlagen Gegenstand meines Berichts. Schließlich stellte ich den Hinweis zur Mangelhaftigkeit der neuen Niederschrift dar und wies auf die Einreichung umfangreicher neuer Unterlagen am letzten Tag der Abgabefrist hin.

---

<sup>190</sup> Protokoll Dr. Wolf, 15. Sitzg., S. 11.

<sup>191</sup> Protokoll Freundorfer, 9. Sitzg., S. 7 f.

<sup>192</sup> Protokoll Israel, 10. Sitzg., S. 11.

<sup>193</sup> Protokoll Reicha, 10. Sitzg., S. 5.

<sup>194</sup> Protokoll Dr. Scheffer, 12. Sitzg., S. 4.

<sup>195</sup> Protokoll Dr. Wolf, 15. Sitzg., S. 55. Die Anwendung des Rotationsprinzips und die „Zuteilung“ der Ausführungen zur AfD an den Zeugen Dr. *Wolf* ergibt sich auch anhand einer am 4. Juli 2019 vorbereiteten Feingliederung der Sitzung: ADS 61, Ordner 1, Bl. 000334 f.

<sup>196</sup> Protokoll Dr. Wolf, 15. Sitzg., S. 22.

<sup>197</sup> Ebd., S. 12.

<sup>198</sup> Protokoll Weise, 12. Sitzg., S. 14.

<sup>199</sup> Protokoll Israel, 10. Sitzg., S. 13.

<sup>200</sup> Protokoll Dr. Scheffer, 12. Sitzg., S. 8.

<sup>201</sup> Ebd., S. 4.

<sup>202</sup> Protokoll Freundorfer, 9. Sitzg., S. 8.

Insoweit führte ich die neuen Einlegeblätter zur Landesliste ebenso an wie die nochmals neu eingereichten Versicherungen an Eides statt, die nochmals neuen Niederschriften zu den Aufstellungsversammlungen und die zahlreichen ergänzenden Unterlagen, zum Beispiel die Parteitagsprotokolle.<sup>203</sup>

(b) Wahrnehmungen der Beisitzerinnen und Beisitzer zum Sachvortrag

Die Zeuginnen und Zeugen teilten unterschiedliche und verschieden detaillierte Erinnerungen an den Sachvortrag mit: Nach den Angaben des Zeugen *Freundorfer* habe es sich um eine Sachverhaltsdarstellung gehandelt anhand des „umfangreichen Schriftwechsels, den es auch zwischen der betroffenen Partei und der Landeswahlleitung gab“.<sup>204</sup> Es seien auf dieser Grundlage „verschiedene Erwägungen bezüglich der beiden Sitzungen und der damit in Verbindung stehenden Herausforderungen“ mitgeteilt worden.<sup>205</sup> Für die Zeugin *Rericha* habe sich aus den Ausführungen ergeben, dass es „Unstimmigkeiten gegeben hat“<sup>206</sup> und aus Sicht der Landeswahlleitung „Bedenken zum Aufstellungsverfahren“ bestehen, da es „zwei Veranstaltungen gab, eine im Februar 2019 und eine im März. Es stellte sich dann die Frage, ob diese beiden Versammlungen als einheitliche Versammlung zu werten seien.“<sup>207</sup>

Der Zeuge *Grundmann* führte aus, dass „wie auch bei allen anderen Listen davor“ berichtet worden sei, „wann die Listen eingereicht wurden, was für Mängel gegenüber der Partei angezeigt wurden, ob und wie diese Mängel geheilt wurden.“<sup>208</sup> Es habe im Falle der AfD „verschiedenste Problemlagen“ gegeben, die hinzukamen: „Dazu zählten die doch recht umfangreichen und zum Teil mit verschiedenen Angaben versehenen Niederschriften der verschiedenen Versammlungen oder der verschiedenen Versammlungstage – ich sage es mal neutraler; dass dort unterschiedliche Unterschriften drauf waren von unterschiedlichen Personen, wie die Konstituierungen stattfanden usw. usf. Das ist so das grobe Große und Ganze, was am Anfang vorgetragen wurde und worauf die Diskussion fußte.“<sup>209</sup> Er habe dem Vortrag „sehr gut folgen“ können.<sup>210</sup>

Auch der Zeuge *Israel* wies darauf hin, dass der Vortrag nach seiner Wahrnehmung „so präzise und komplex“ gewesen sei, „dass das Verständnis da war.“<sup>211</sup> Es habe sich um eine „umfassende rechtliche Würdigung des Sachverhalts“ gehandelt: „Da wurden alle Argumente und Fakten vorgetragen, die dafür- und dagegensprachen. In jeglicher Hinsicht!“<sup>212</sup> Deutlich geworden sei für ihn, „dass es erhebliche Bedenken gibt, was das Aufstellungsverfahren der Partei betrifft. Diese Bedenken wurden sehr ausführlich erläutert. Sie bezogen sich im Wesentlichen auf zwei Aspekte: Das eine war, dass im Februar 2019 ein Landesparteitag der AfD stattgefunden hat zur Aufstellung der Landesliste. Zu diesem Parteitag wurden die Kandidaten 1 bis 18 in Einzelwahl gewählt. Ein weiterer Landesparteitag fand Mitte März statt, über drei Tage, und es

---

<sup>203</sup> Protokoll Dr. Wolf, 15. Sitzg., S. 11 f.

<sup>204</sup> Protokoll Freundorfer, 9. Sitzg., S. 8.

<sup>205</sup> Ebd., S. 21.

<sup>206</sup> Protokoll Rericha, 13. Sitzg., S. 11.

<sup>207</sup> Ebd., S. 3.

<sup>208</sup> Protokoll Grundmann, 9. Sitzg., S. 4.

<sup>209</sup> Ebd., S. 11.

<sup>210</sup> Ebd., S. 14.

<sup>211</sup> Protokoll Israel, 10. Sitzg., S. 22.

<sup>212</sup> Ebd., S. 17.

wurden zunächst die Kandidaten 19 bis 30 in Einzelwahl und dann ab 31 bis Platz 61 in Sammelwahl aufgestellt.<sup>213</sup>

Nach den Angaben des Zeugen *Weise* seien in dem Sachvortrag „alle Unterlagen erwähnt“ und „alle Aspekte dargelegt“ worden<sup>214</sup>:

„Norbert Mayer, AfD: [...] Ich hätte da die Bitte, dass sie uns noch mal schildern, wie Sie diesen Vortrag in Erinnerung haben.“

Zeuge Maik Weise: Die Reihenfolge kriege ich jetzt nicht mehr hin. Ich kann nur noch die Probleme aufzählen, die uns präsentiert wurden: Das war eben die Frage: Es gab nicht eine Aufstellungssitzung, sondern zwei Termine oder zwei Terminfolgen, ich weiß es gar nicht. [...] Es gab zumindest zwei Aufstellungstermine. Das war ein Problem. Das nächste Problem, was geschildert wurde, ist, dass es unterschiedliche Versammlungsleiter bei diesen beiden Terminen gab, dass es wohl auch unterschiedliche Personen gab, die die eidesstattliche Versicherung abgegeben haben. [...] Es ist auch zur Historie der Einreichung was gesagt worden, also wann die AfD da war, Unterlagen abgegeben hat, was dann den Kollegen gesagt wurde, was dann als E-Mail nachgefordert wurde, was die Historie ist, bis die Unterlagen so vorlagen, wie wir sie dann zu bewerten hatten, das ist auch dargestellt worden.<sup>215</sup>

Lediglich der Zeuge Dr. *Scheffer*, also der durch die AfD vorgeschlagene Beisitzer, gab an, dass er durch die Ausführungen „etwas erschlagen“ gewesen sei, er „hätte den Sachverhalt nicht wiederholen können.“<sup>216</sup> Er habe den Eindruck gewonnen, „dass viele Dinge, die längst überholt waren, die jetzt eigentlich keine Rolle mehr gespielt haben, trotzdem mitgeteilt worden sind und dadurch eine verwirrende Vielfalt von Zahlen und Vorgängen im Raum stand, die selbst ich nicht mehr zusammenfügen konnte. Also, nach dem Sachvortrag war ich eher verwirrt.“<sup>217</sup> Dr. *Wolf* sei in dem Vortrag „von Hölzchen auf Stöckchen gekommen“ und habe dabei „tausend Zahlen“ mitgeteilt, „sodass am Ende der Eindruck übrigblieb: Das ist ja alles ein bisschen chaotisch abgelaufen. [...] Es konnte natürlich sein, dass Herr Dr. Wolf hier nichts unterschlagen wollte aus dem Gesamtvorgang und er es deswegen so besonders gründlich gemacht hat. Aber es entstand der Eindruck, dass das alles ungeheuer chaotisch abgelaufen ist bei der AfD. Das war dann auch so ein bisschen die Stimmung im Saal und in dem Ausschuss hatte ich den Eindruck.“<sup>218</sup> Dies habe der Sitzung „einen entscheidenden Dreh gegeben, dass man sagte: Um Gottes willen, das ist ja chaotisch, was hier eingeliefert worden ist. Die kriegen das ja gar nicht auf die Reihe. [...] Dadurch bekam die Sache so eine Schiefelage, fand ich. Das können Sie aber nie ganz verhindern bei einem Sachvortrag; das ist so.“<sup>219</sup>

Aus dem Vortrag heraus sei jedoch auch für ihn die Frage entstanden, „ob das nun eine demokratische und eine vor allem durch das Landeswahlgesetz gedeckte Veranstaltung gewesen ist. Das kam schon raus, ja.“<sup>220</sup>

---

<sup>213</sup> Ebd., S. 4.

<sup>214</sup> Protokoll Weise, 12. Sitzg., S. 9.

<sup>215</sup> Ebd., S. 14.

<sup>216</sup> Protokoll Dr. Scheffer, 12. Sitzg., S. 31.

<sup>217</sup> Ebd., S. 27.

<sup>218</sup> Ebd., S. 4.

<sup>219</sup> Ebd., S. 8 f.

<sup>220</sup> Ebd., S. 9.

(c) Verzicht auf ein Votum der Landeswahlleitung

Der Sachvortrag endete, dies bezeugten auch die Beisitzerinnen und Beisitzer,<sup>221</sup> ohne ein Votum, d.h. ohne einen ansonsten obligatorischen Beschlussvorschlag der Landeswahlleiterin. Wie der Zeuge Dr. *Wolf* ausführte, folgte dieser Verzicht aus der Vereinbarung, die am Vortag in seiner Besprechung mit der Landeswahlleiterin und dem stellvertretenden Landeswahlleiter getroffen worden war.<sup>222</sup> Dieser Verzicht „war nach meiner Wahrnehmung auch gerade die Intention. Es hing hier ja wirklich davon ab, eine Bewertung durch den Ausschuss vorzunehmen. Das sollte eben ganz objektiv erfolgen und eben nicht durch ein Votum in die eine oder andere Richtung.“<sup>223</sup>

Der Zeuge *Freundorfer* gab in dem Zusammenhang an, das Fehlen eines Votums habe sich ihm erschlossen angesichts des „sehr umfangreiche[n] Schriftverkehr[s]“ zwischen der AfD und dem Büro der Landeswahlleiterin, der zustande kam, „kurz bevor dann die Fristen abliefen“.<sup>224</sup> Auch der Zeuge *Grundmann* gab an, er habe „gut nachvollziehen“ können, „dass es da keine Empfehlung gab. [...] Es war ja eine sehr komplexe Aktenlage, die auch durchaus nicht unkomplizierte Rechtsverhalte mit sich brachte. Insofern kann ich das gut nachvollziehen, dass da auch die Landeswahlleitung – ich sage jetzt mal vorsichtig – die Beratung des Gremiums Landeswahlausschuss suchte.“<sup>225</sup>

(d) Akteneinsicht vor und während der Sitzung

Die Mitglieder des Landeswahlausschusses waren nicht allein auf die mündlich vorgebrachte Darstellung des Büros der Landeswahlleiterin angewiesen. Vielmehr erhielten sie bereits im Vorfeld der Sitzung die Möglichkeit zur Akteneinsicht, wenn sie dies wünschten. Von dieser Möglichkeit machten die Zeugen *Grundmann*<sup>226</sup> und *Freundorfer*<sup>227</sup> Gebrauch. Die Zeuginnen und Zeugen *Israel*,<sup>228</sup> *Reicha*<sup>229</sup> und *Weise*<sup>230</sup> verzichteten darauf – ebenso wie der Zeuge Dr. *Scheffer*. Dieser führte zur Begründung an, dass er im Vorfeld „die Ansage bekommen hatte, dass ich da eigentlich keine Schwierigkeiten zu gewärtigen hätte.“<sup>231</sup> Dazu sagte der Zeuge weiter:

„Zeuge Dr. Markus Scheffer: [...] Der hier in Streit stehende Termin vom 7. Juli<sup>232</sup> war so, dass ich Herrn Dr. Keiler ein paar Wochen vorher angesprochen habe, ob es dort irgendwelche Schwierigkeiten gibt, ob ich irgendetwas beachten muss, wenn ich dort hinfahre. Da hatte er mir berichtet, dass es mit der Landesliste Schwierigkeiten gegeben habe. Man sei aber mit dem Landeswahlausschuss im Gespräch und versuche, die Probleme auszuräumen. Ich habe dann noch zugewartet, bis, ich meine, drei, vier Tage vor dem Landeswahlausschuss, und dann habe

---

<sup>221</sup> Protokoll Grundmann, 9. Sitzg., S. 17; Protokoll Freundorfer, 9. Sitzg., S. 3, 8, 20; Protokoll Israel, 10. Sitzg., S. 11, 15; Protokoll Reicha, 10. Sitzg., S. 5.

<sup>222</sup> Protokoll Dr. Wolf, 15. Sitzg., S. 12.

<sup>223</sup> Ebd., S. 29.

<sup>224</sup> Protokoll Freundorfer, 9. Sitzg., S. 13.

<sup>225</sup> Protokoll Grundmann, 9. Sitzg., S. 17.

<sup>226</sup> Ebd., S. 4, 6.

<sup>227</sup> Protokoll Freundorfer, 9. Sitzg., S. 3.

<sup>228</sup> Protokoll Israel, 10. Sitzg., S. 3, 9.

<sup>229</sup> Protokoll Reicha, 10. Sitzg., S. 4.

<sup>230</sup> Protokoll Weise, 12. Sitzg., S. 5.

<sup>231</sup> Protokoll Dr. Scheffer, 12. Sitzg., S. 4.

<sup>232</sup> Gemeint ist offenkundig der 5. Juli 2019.



ich Herrn Dr. Keiler noch einmal angerufen und habe gefragt: Sind die Dinge nun ausgeräumt? Da hat er mir gesagt, seiner Ansicht nach hat man ein Einvernehmen erzielt. Ich könne also entspannt und ruhig nach Kamenz fahren, was ich dann auch getan habe.“<sup>233</sup>

Die Unterlagen standen aber auch während der gesamten Sitzung für die Einsichtnahme durch die Beisitzerinnen und Beisitzer zur Verfügung. Der Zeuge *Grundmann* gab dazu an, dass es „zu jedem Zeitpunkt“ möglich gewesen sei, „Rückfragen sowohl an die Landeswahlleitung zu stellen als auch noch mal in die im Raum befindlichen Akten hineinschauen zu können.“<sup>234</sup> Diese Möglichkeit sei von den Beisitzerinnen und Beisitzern auch bereits während des Sachvortrags genutzt worden, wie der Zeuge *Freundorfer* angab.<sup>235</sup> So nahm etwa der Zeuge *Weise* während der Sitzung Einsicht,<sup>236</sup> auch die Zeugin *Rericha* habe sich die Dokumente „immer wieder“ anschauen können.<sup>237</sup> Nach ihren Angaben hätten die von ihr eingesehenen Unterlagen die Sicht bekräftigt, „dass die zweite Sitzung, im März, eine neue Sitzung war, weil, soweit ich mich erinnern kann, die Tagesordnung komplett neu war. Also, es wurde nicht fortgefahren, wie man so das machen würde, sondern es wurde wieder der Versammlungsleiter neu gewählt, der Schriftführer zum Beispiel und vor allem die Vertrauensperson. Und das war halt auch fraglich, warum die Vertrauensperson ausgewechselt wurde.“<sup>238</sup> Der Zeuge *Israel* führte aus, bei den Unterlagen – wie sie auch für alle anderen Parteien vorlagen – habe es sich um Originale gehandelt.<sup>239</sup> Diese Dokumente seien für seine eigene Beurteilung des Gesamtzusammenhangs „maßgeblich“ gewesen. In der Akte vorgefunden habe er „sämtliche Protokolle, Schriftsätze zwischen Landeswahlleitung und der Partei und Gesprächsnotizen zusammengefasst, sodass man dies alles nachvollziehen konnte.“<sup>240</sup> Diese Möglichkeit habe er während der Sitzung „genutzt, wie, glaube ich, alle anderen Mitglieder des Wahlausschusses auch.“<sup>241</sup>

Allerdings galt dies wiederum nicht für Dr. *Scheffer*. Er bestätigte als Zeuge zwar, dass die Akten zur Sitzung vorlagen und er hätte hineinsehen können. Das habe er aber nicht getan.<sup>242</sup> Zur Begründung gab er an, er habe „nicht die Muse<sup>243</sup>, das in Ruhe durchzulesen“.<sup>244</sup> Da er „auf der Höhe der Probleme“ gewesen sei, habe er für sich keine Notwendigkeit gesehen, „das anhand der Akten noch mal nachzuprüfen.“<sup>245</sup>

#### (e) Erste Pause der Sitzung des Landeswahlausschusses

Laut Niederschrift wurde die Sitzung des Landeswahlausschusses erstmals um 11:10 Uhr unterbrochen und um 11:22 Uhr fortgesetzt.<sup>246</sup> Nach den Angaben des Zeugen Dr. *Wolf* sei die Unterbrechung nach seinem Sachvortrag zur Landesliste der AfD und vor dem Eintritt in die rechtliche Würdigung erfolgt. Es sei „aus dem Ausschuss heraus“ an Frau *Schreck* signalisiert

<sup>233</sup> Ebd., S. 3.

<sup>234</sup> Protokoll Grundmann, 9. Sitzg., S. 5, vgl. 19.

<sup>235</sup> Protokoll Freundorfer, 9. Sitzg., S. 3, 7.

<sup>236</sup> Protokoll Weise, 12. Sitzg., S. 5.

<sup>237</sup> Protokoll Rericha, 10. Sitzg., S. 5.

<sup>238</sup> Ebd., S. 3.

<sup>239</sup> Protokoll Israel, 10. Sitzg., S. 9; Protokoll Israel, 13. Sitzg., S. 6 f.

<sup>240</sup> Protokoll Israel, 10. Sitzg., S. 15.

<sup>241</sup> Ebd., S. 14.

<sup>242</sup> Protokoll Dr. Scheffer, 12. Sitzg., S. 31.

<sup>243</sup> Schreibweise nach Protokoll. Gemeint ist offenkundig: „Muße“.

<sup>244</sup> Ebd., S. 34.

<sup>245</sup> Ebd., S. 40.

<sup>246</sup> ADS 61, Ordner 1, Bl. 000305.

worden, dass die kurze Pause gewünscht werde. Der Grund habe, neben den warmen Temperaturen an diesem Tag, darin gelegen, dass „nach über zwei Stunden Beratung ein Verschnaufen notwendig wurde“.<sup>247</sup>

### II.3.4 Anschließende Diskussion im Landeswahlausschuss

---

Nach dem Wiedereintritt in die Sitzung sollten, anknüpfend an den Sachvortrag, mit den Ausschussmitgliedern die sich ergebenden Rechtsfragen erörtert werden. Wie der Zeuge Dr. *Wolf* angab, habe er dazu kurz eingeführt. Es sei aber an dieser Stelle „nicht mehr zu einem Vortrag dieser rechtlichen Bewertung gekommen, sondern das Diskussionspotenzial war so, dass der Ausschuss quasi direkt eingestiegen ist, möchte ich es mal nennen.“<sup>248</sup>

#### (a) Beginn der Diskussion

Der Zeuge Dr. *Wolf* erklärte dazu, er selbst habe die „von mir als Indizien bezeichneten Aspekte“ hervorgehoben, die für oder gegen die Einordnung der beiden Landesparteitage der AfD als eine einheitliche Versammlung sprechen. „Zu diesen Indizien gehörte zum Beispiel der nahezu identische Ablauf der Versammlungen – es gab ja praktisch eine Identität der Tagesordnungspunkte –, die verschiedenen Versammlungsleiter, die separaten Protokolle neben den beiden Parteitagsprotokollen, nach meiner Erinnerung je drei Fassungen der Niederschriften zu den beiden Aufstellungsversammlungen, jeweils zwei Personen, die eine Versicherung an Eides statt über die Aufstellung abgeben sollten und je zwei Vertrauenspersonen, die jeweils für eine Liste bzw. nach Lesart der AfD für einen Listenteil bestellt wurden.“<sup>249</sup>

Der Ausschuss sei dann zu einer „lebhaft[e] Diskussion“ übergegangen,<sup>250</sup> an der sich die Beisitzerinnen und Beisitzer beteiligten. So gab der Zeuge *Grundmann* an, dass sich auf Grundlage der Sach- und Aktenlage sowie anhand der Nachfragen aus dem Ausschuss „eine längere Diskussion anschloss“.<sup>251</sup> Der Zeuge *Weise* führte aus, man habe sich, da das Thema „politisch schon brisant“ war, „sehr viel Zeit gelassen, das zu diskutieren.“<sup>252</sup> Eingeschlossen gewesen sei, wie der Zeuge *Freundorfer* betonte, auch „das Gespräch mit der betroffenen Partei.“<sup>253</sup> Der Zeuge Dr. *Wolf* bezeichnete die gesamte Diskussion als „sehr differenziert“. Sie habe zum Ziel gehabt, dem Landeswahlausschuss die Beantwortung der Frage zu ermöglichen,

„Zeuge Dr. Wolf: [...] ob die Aufstellung des zwischenzeitlich in einer Liste zusammengefassten Wahlvorschlages den wahlrechtlichen Mindestregeln der Bewerberaufstellung entsprach. Dabei musste der Ausschuss vor allem entscheiden, ob die grundlegenden Prinzipien eingehalten wurden. Diese elementaren Regeln fasst die Rechtsprechung zusammen unter dem Begriff des ‚Kernbestandes an Verfahrensgrundsätzen, ohne dessen Beachtung ein Wahlvorschlag schlechterdings nicht Grundlage einer demokratischen Wahl sein kann.‘ [...] Ebenso gehört zum Kernbestand die Gleichheit der Wahl und insoweit auch die Chancengleichheit im Aufstellungsverfahren. Diese Chancengleichheit beinhaltet zum Beispiel auch, dass bei Wahlen die

---

<sup>247</sup> Protokoll Dr. Wolf, 15. Sitzg., S. 12.

<sup>248</sup> Ebd., S. 56.

<sup>249</sup> Ebd., S. 12.

<sup>250</sup> Ebd., S. 29.

<sup>251</sup> Protokoll Grundmann, 9. Sitzg., S. 9.

<sup>252</sup> Protokoll Weise, 12. Sitzg., S. 14.

<sup>253</sup> Protokoll Freundorfer, 9. Sitzg., S. 19.

Regeln, nach denen diese durchgeführt werden, von Anbeginn feststehen und während des gesamten Wahlverfahrens unverändert bleiben müssen.<sup>254</sup>

Der Zeuge *Freundorfer* gab an, es sei deutlich geworden, „dass es sich um eine sehr komplizierte Rechtslage handelt.“<sup>255</sup> Der Zeuge *Israel* sagte, es habe „sehr viele Unsicherheiten, Unklarheiten und offene Fragen“ gegeben<sup>256</sup> sowie auch

„Zeuge Thomas Israel: [...] Irritationen – daran kann ich mich noch sehr erinnern –, weil es für mich als Mitglied des Wahlausschusses überhaupt nicht eindeutig war, was hier eigentlich vorliegt. Ich hatte es ausgeführt: Es gab in Summe drei Niederschriften, es gab ein Landesparteitagsprotokoll. Inhalte dieser drei Niederschriften waren jeweils widersprüchlich. Es war eine Situation, die ich so aus den vorangegangenen Jahren noch nicht kannte. Und es war auch nicht die Möglichkeit zu sagen: Wir betrachten das an einem anderen Tag weiter; weil nach Gesetz musste an dem Tag der Landeswahlausschuss über die Zulassung entscheiden.“<sup>257</sup>

Dennoch seien nach seinem Eindruck „alle Argumente, alle Auffassungen, die für die unterschiedlichsten Varianten aufgezeigt wurden, zur Kenntnis genommen, diskutiert und am Ende von jedem einzelnen bewertet“ worden.<sup>258</sup> Insbesondere sei es aus seiner Sicht gelungen, sich so weit auszutauschen, dass er am Ende habe sagen können: „Ich habe alle Sachverhalte, alle Argumente, egal, ob jetzt von Landeswahlleiterin oder von der AfD, ausreichend wahrgenommen und für mich würdigen können. Wir haben auch Gelegenheit gehabt, untereinander in der Sitzung das eine oder andere auszutauschen, sodass ich unterm Strich sagen kann: Am Ende der Sitzung mit den Entscheidungen, die dann abgestimmt worden sind, waren alle Punkte für mich klar.“<sup>259</sup>

Eine abweichende Auffassung äußerte einzig Dr. *Scheffer*. Als Zeuge des 1. UA gab er an:

„Dr. Markus Scheffer: [...] Groß diskutiert worden ist nicht, denn das ist relativ schwierig. Sie müssen bedenken, da war nun die Presse da, waren die Vertreter der AfD da. Wir saßen als Ausschussmitglieder um den runden Tisch, vorne war der Vorsitz. Das ist ja nicht so gestaltet wie im Gerichtsverfahren, dass man sich zur Beratung zurückzieht und sagt: Jetzt wollen wir die Rechtsfragen mal einzeln nacharbeiten, vielleicht vertagen wir uns auch noch mal. Das gab es da alles nicht, sondern das war ein laufendes Geschehen, was sich immer mehr in Richtung auf die Abstimmung zubewegte.“<sup>260</sup>

Die Beisitzerinnen und Beisitzer hätten nach seiner Wahrnehmung „eher dabeigesessen, weil wir im Grunde genommen für die Abstimmung dann da sind.“<sup>261</sup> Auf weiteres Befragen gab derselbe Zeuge jedoch auch an: „Nein, jeder konnte sich äußern, und das wurde dann zur Kenntnis genommen. Da erinnere ich nicht, dass da was offengeblieben ist.“<sup>262</sup>

---

<sup>254</sup> Protokoll Dr. Wolf, 15. Sitzg., S. 12 f.

<sup>255</sup> Protokoll Freundorfer, 9. Sitzg., S. 3.

<sup>256</sup> Protokoll Israel, 10. Sitzg., S. 15.

<sup>257</sup> Ebd., S. 11.

<sup>258</sup> Ebd., S. 25.

<sup>259</sup> Ebd., S. 22.

<sup>260</sup> Protokoll Dr. Scheffer, 12. Sitzg., S. 6.

<sup>261</sup> Ebd., S. 15.

<sup>262</sup> Ebd., S. 34.

(b) Diskussionsschwerpunkt: Einheitlichkeit der Aufstellungsversammlung

Den Angaben der bisher im 1. UA angehörten Zeuginnen und Zeugen kann entnommen werden, dass sich in der Diskussion zwei inhaltliche Schwerpunkte herausbildeten. Der Zeuge *Israel* fasste dies so zusammen: „Es ging im Kern um zwei Fragen: eine oder zwei Versammlungen und Wechsel des Wahlverfahrens.“<sup>263</sup> Nach den Angaben des Zeugen Dr. *Wolf* sei die zentrale Frage zunächst gewesen, „ob ein Wahlvorschlag in einer einheitlichen Aufstellungsversammlung aufgestellt werden muss oder ob er auch in mehreren Aufstellungsversammlungen beschlossen werden kann.“ Hierzu habe der Ausschuss auch erörtert, wie der gesetzliche Wortlaut – das Erfordernis der Aufstellung in ‚einer‘ Versammlung – zu verstehen sei.<sup>264</sup> Der Zeuge Dr. *Scheffer* bezeichnete diese Frage als „Hauptgegenstand“.<sup>265</sup> Der Zeuge *Grundmann* wählte die gleiche Bezeichnung und gab weiter an: „Die Diskussion entsponn sich dann eben darüber: Was für Argumente gibt es dafür und was für Argumente sprachen dagegen“, dass die Versammlungen der AfD als einheitlicher Aufstellungsprozess zu bewerten seien?<sup>266</sup>

Wie der Zeuge *Weise* ausführte, sei man in der Diskussion allerdings „nicht zwingend“ davon ausgegangen, dass eine Aufstellungsversammlung „an einem Tag stattgefunden haben muss. Wir sind also durchaus auch der Meinung gewesen, dass eine Aufstellungsversammlung an mehreren Tagen stattfinden kann. Wir hatten das Problem gesehen, dass einerseits die beiden Aufstellungsversammlungen von der Zusammensetzung der Versammlungsleitung, der Personen, die eidesstattliche Versicherungen abzugeben hatten, und ich glaube auch der Protokollanten unterschiedlich waren, dass also unterschiedliche Personen in beiden Versammlungen involviert waren. Das war eines der Probleme, was wir diskutiert haben.“<sup>267</sup> Dabei sei man von der Vorstellung abgerückt, dass es sich um einen einzigen Termin handeln müsse:

„Zeuge Maik Weise: Wir haben sehr lange diskutiert über die Frage: Ist es eine Aufstellungsversammlung? Also ist die Formulierung im Gesetz ‚eine Aufstellungsversammlung‘ ist das als numerische Zahl gemeint? Ist das als eine sozusagen, oder ist ‚eine‘ als unbestimmter Artikel gemeint? Da sind wir ziemlich schnell darauf gekommen. Es ist uns auch vorgetragen worden. Rechtsprechung sagt, es ist nicht zwingend an einem Termin, dass also – – Die ‚eins‘ ist nicht als eins zu verstehen, sondern als ‚ein‘, als unbestimmter Artikel, sodass wir gesagt haben, das Problem, dass es an zwei Terminen nominiert wurde, wird nicht das Entscheidende sein, sondern wir haben uns dann schon mehr an den Fragen abgearbeitet: Ist es wirklich ein Fortsetzungstermin? Ist der zweite Termin wirklich ein Fortsetzungstermin des ersten? Kann man das als Fortsetzung sehen?“<sup>268</sup>

(c) Thematisierung des Wechsels des Wahlverfahrens

Nach der Wahrnehmung des Zeugen Dr. *Wolf* habe die Mehrheit des Ausschusses Bedenken entwickelt, die beiden Landesparteitage als einheitliche, fortgesetzte Aufstellungsversammlung anzusehen und die gesamte Landesliste zuzulassen: „Nach meinem Eindruck hatten die meisten

---

<sup>263</sup> Protokoll Israel, 10. Sitzg., S. 26.

<sup>264</sup> Protokoll Dr. Wolf, 15. Sitzg., S. 13.

<sup>265</sup> Protokoll Dr. Scheffer, 12. Sitzg., S. 6.

<sup>266</sup> Protokoll Grundmann, 9. Sitzg., S. 9.

<sup>267</sup> Protokoll Weise, 12. Sitzg., S. 4.

<sup>268</sup> Ebd., S. 15.

Mitglieder ein – ich möchte es einmal als Störgefühl bezeichnen, die Art und Weise der Listenaufstellung insgesamt als ordnungsgemäß zu beurteilen. Im Fortgang setzte sich dann die Einschätzung durch, dass letztlich nur einer der beiden Listenteile maßgeblich sein könne, also einer der beiden Parteitage als maßgebliche Aufstellungsversammlung anzusehen sei.<sup>269</sup> Daraus habe sich die Frage ergeben, welcher der beiden Parteitage und welcher Listenteil der maßgebliche sei: „Hier, so meine Erinnerung, ergab sich in der Diskussion und der dabei immer detaillierteren Lektüre der vorliegenden Parteitagsprotokolle, dass im Laufe des zweiten Landesparteitags das Wahlverfahren während des laufenden Aufstellungsprozesses verändert wurde. Dies war nach meiner Erinnerung das erste Mal, dass die Veränderung des Wahlverfahrens thematisiert wurde.“

Daraufhin „stand der Befund im Raum, dass die AfD auf dem März-Parteitag während des laufenden Aufstellungsprozesses das Wahlverfahren verändert hatte. Dies wurde von der AfD nach meiner Erinnerung auch gar nicht bestritten“.<sup>270</sup>

Der Zeuge *Freundorfer* gab dazu an, der Wechsel des Wahlverfahrens sei „ein Thema neben anderen Themen“ gewesen.<sup>271</sup> Auch nach Angaben des Zeugen Dr. *Scheffer* sei dies „kein Hauptargument“ gewesen, sondern man habe den Wechsel des Wahlverfahrens als ein Indiz „dafür herangezogen, dass es zwei getrennte Versammlungen gewesen wären“.<sup>272</sup> Wie hingegen der Zeuge *Grundmann* ausführte, sei die Änderung des Wahlverfahrens durchaus ein „schwerwiegender“ Punkt bei der Diskussion geworden. Nach seiner persönlichen Ansicht sei es „nicht möglich, innerhalb des laufenden Verfahrens die Regularien zu ändern. Dazu gehört eben auch das Wahlverfahren. Selbstverständlich hat dann dieses Problem auch eine große Rolle in der Diskussion darüber gespielt, ob es sich um eine einheitliche Versammlung handelt oder nicht.“<sup>273</sup> Der Wechsel des Wahlverfahrens sei dann im Verlauf der Diskussion „ein sehr tragkräftiges Argument gewesen, um zu dieser Ansicht zu kommen“, dass die Neukonstituierung einer zweiten Versammlung stattgefunden hatte.<sup>274</sup> Der Zeuge *Israel* betonte, dies sei „nicht ein einzelner Punkt“ gewesen, „der separat zu betrachten war, sondern das waren die Grundlagen der ganzen Betrachtung.“<sup>275</sup> Am Ende sei es als „schlüssig“ erschienen, „dass es nicht rechtens sei, dass das Wahlverfahren innerhalb eines Aufstellungsverfahrens geändert wird.“<sup>276</sup> Auch der Zeuge *Weise* führte aus, er habe die Ansicht nachvollziehen können, „dass dieser Wechsel mitten im Nominierungsprozess gegen Gleichheitsvorschriften einer Wahl verstößt.“<sup>277</sup> Selbst wenn beide Landesparteitage als zusammengehörig angesehen werden könnten, war es „das Entscheidende für uns [...], dass dieser Fortsetzungstermin einen Cut gesetzt hat in dem Wahlverfahren.“<sup>278</sup> Dies sei „dann am Ende der ausschlaggebende Punkt“ für die Entscheidung des Ausschusses geworden.<sup>279</sup>

---

<sup>269</sup> Protokoll Dr. Wolf, 15. Sitzg., S. 13 f.

<sup>270</sup> Ebd., S. 14.

<sup>271</sup> Protokoll Freundorfer, 9. Sitzg., S. 22.

<sup>272</sup> Protokoll Dr. Scheffer, 12. Sitzg., S. 14.

<sup>273</sup> Protokoll Grundmann, 9. Sitzg., S. 10.

<sup>274</sup> Ebd., S. 18.

<sup>275</sup> Protokoll Israel, 10. Sitzg., S. 17.

<sup>276</sup> Ebd., S. 5.

<sup>277</sup> Protokoll Weise, 12. Sitzg., S. 26.

<sup>278</sup> Ebd., S. 15.

<sup>279</sup> Ebd., S. 21.

(d) Beteiligung der Vertreter der AfD an der Diskussion

In die Diskussion über den Wahlvorschlag der AfD wurden, wie die Angaben der Zeuginnen und Zeugen des 1. UA verdeutlichen, auch Vertreter der Partei umfangreich einbezogen: Die Frage, ob die anwesenden Vertreter der AfD in der Sitzung des Landeswahlausschusses und während der Diskussion über ihre Landesliste „in vollem Umfang“ Gelegenheit zur Stellungnahme erhielten, ist durch alle Beisitzerinnen und Beisitzer ausdrücklich bejaht worden.<sup>280</sup> Wie der Zeuge Dr. *Wolf* angab, wurde, nachdem er seinen Sachvortrag gehalten hatte, die Vertrauensperson Dr. *Keiler* durch die Landeswahlleiterin *Schreck* gefragt, ob der Sachverhalt zutreffend dargestellt wurde. Dr. *Keiler* habe dies bejaht.<sup>281</sup> Nach den Angaben des Zeugen *Israel* hätten AfD-Vertreter, „wenn ich mich richtig erinnere, sogar sich bedankt für die sachliche Darstellung und auch die Möglichkeit, dass über die Vertrauensperson hinaus andere zu Wort kommen durften.“<sup>282</sup> So wurde durch den Ausschuss auch dem anwesenden Landesvorsitzenden der Partei *Jörg Urban* – nach Angaben der Zeugin *Rericha* gar mehrfach<sup>283</sup> – das Wort erteilt. Herr *Urban* habe nach Angaben des Zeugen *Israel* diese Möglichkeit angenommen und

„Zeuge Thomas Israel: [...] in seinem sehr umfangreichen Plädoyer dafür geworben, die formellen Schwierigkeiten, die gegenüber der Landeswahlleitung bei Einreichung der Unterlagen aufgetreten sind und aus seiner Sicht geheilt wurden, durch die Einreichung der dritten Fassung als rechtens zu akzeptieren und dem Wahlgesetz und der Wahlordnung entsprechend als rechtens anzusehen.

Interessant fand ich – diese Anmerkung möchte ich Ihnen gerne sagen –, dass der Landesvorsitzende erklärt hat, dass die AfD eine sehr junge Partei sei und mit diesen Formalien noch in den Kinderschuhen stecke und man daher etwas Rücksicht nehmen sollte, dass das alles nicht so glatt gelaufen ist. [...] Es war schon etwas schwierig sozusagen, dass der Landesvorsitzende um die Gnade des Ausschusses bat, diese formellen Schwierigkeiten zu umschiffen.“<sup>284</sup>

Den Umstand, dass der Landesvorsitzende der AfD das Wort erhielt, nannte der Zeuge Dr. *Wolf* „insofern ungewöhnlich, weil ja typischerweise die wesentlichen Informationen von den anwesenden Vertrauenspersonen gegeben werden können.“ Es habe aber auch „kein Problem“ dargestellt, weitere Personen einzubeziehen:

„Zeuge Dr. Thomas Wolf: [...] Wenn natürlich ein potenzielles Beweismittel da ist, wenn also meinerwegen der Landesvorsitzende da ist, aber auch wenn eine andere Person, die quasi eine gewisse Nähe zur Partei hat, da ist, aber zum Beispiel keine Vertrauensperson, dann hat der Ausschuss die Möglichkeit zu sagen: Okay, zum Interesse der Sachaufklärung hören wir uns diese Person an, weil das dann – ich sage es mal untechnisch – ein präsenteres Beweismittel ist, über dessen Einbeziehung der Ausschuss entscheiden kann.“<sup>285</sup>

Während der Diskussion hätten die Vertreter der AfD insbesondere zu der Frage der Einheitlichkeit ihrer Aufstellungsversammlungen Stellung genommen. Die Partei habe etwa dargestellt, „dass es mit erheblichen Herausforderungen verbunden war, überhaupt Tagungsmöglich-

---

<sup>280</sup> Protokoll Grundmann, 9. Sitzg., S. 15; Protokoll Freundorfer, 9. Sitzg., S. 11; Protokoll Israel, 10. Sitzg., S. 16; Protokoll Weise, 12. Sitzg., S. 18; Protokoll Dr. Scheffer, 12. Sitzg., S. 13; Protokoll Rericha, 13. Sitzg., S. 7.

<sup>281</sup> Protokoll Dr. Wolf, 15. Sitzg., S. 12, 55.

<sup>282</sup> Protokoll Israel, 13. Sitzg., S. 12.

<sup>283</sup> Protokoll Rericha, 10. Sitzg., S. 5; Protokoll Rericha, 13. Sitzg., S. 4.

<sup>284</sup> Protokoll Israel, 10. Sitzg., S. 5.

<sup>285</sup> Protokoll Dr. Wolf, 15. Sitzg., S. 24.

keiten für die Listenaufstellung zu finden und dass man von der Langwierigkeit des Aufstellungsprozesses am Ende des dritten Verhandlungstages des Februar-Parteitags gleichsam überrascht worden sei. Ursächlich für diese Überraschung sei nach der Darstellung von Herrn Dr. *Keiler* gewesen, dass die AfD als junge Partei noch nicht so viel Erfahrung mit derartigen Aufstellungsversammlungen habe.<sup>286</sup> Auch die Zeugen *Grundmann*, *Freundorfer* und Dr. *Scheffer* bestätigten, dass die Vertreter der AfD die Vorgänge aus ihrer Sicht schildern<sup>287</sup> und ihre Rechtsansichten darlegen konnte.<sup>288</sup> Den Ablauf habe er als ordentlich wahrgenommen, gab der Zeuge *Israel* an, „aber es waren schon erhebliche Meinungsäußerungen der AfD zu vernehmen“,<sup>289</sup> die in die Diskussion eingeflossen seien:

„Zeuge Thomas Israel: [...] In den Einlassungen der AfD-Vertrauensperson hat diese deutlich gemacht, dass es selbstverständlich für die AfD eine einheitliche Wahlaufstellungsversammlung war. Sie hat es auch begründet, dass man davon ausgeht und es zulässig ist, wenn man es an einem Tag nicht schafft, dass man am nächsten Tag oder in Kürze eine weitere Versammlung durchführt, und hat auch auf andere Parteien verwiesen, die das in ähnlichem Umfang gemacht haben.

Irritierend war für uns, dass das aus den uns vorliegenden Dokumenten nicht so eindeutig hervorging, weil die Einladungen, die vorlagen, das Protokoll, die Niederschriften zu den unterschiedlichen Parteitag formal etwas anderes aussagten.“<sup>290</sup>

Der Zeuge *Weise* gab an, die AfD habe „zu jedem kritischen Punkt“ ihre Auffassung vertreten können.<sup>291</sup> Niemand habe geäußert: „Wir fühlten uns da jetzt schlecht bedient, beraten oder mitgenommen, sagt man so schön.“<sup>292</sup> Er habe auch nicht den Eindruck gewonnen, „dass da jemand gesagt hat: Wir hätten gerne noch was sagen wollen und sind nicht zu Wort gekommen; das nun ganz bestimmt nicht. Wir haben es bis zum Schluss ausdiskutiert, bis niemand mehr was sagen wollte.“<sup>293</sup>

#### (e) Zweite Pause der Sitzung des Landeswahlausschusses

Laut Niederschrift wurde die Sitzung des Landeswahlausschusses zum zweiten Mal um 13:10 Uhr unterbrochen und um 13:39 Uhr fortgesetzt.<sup>294</sup> Der Zeuge Dr. *Wolf* gab dazu an, nach einer fast zweistündigen Diskussion habe sich der Bedarf nach einer Unterbrechung – er bezeichnete dies als „kurze Mittagspause“ – ergeben, was der Ausschuss selbst beschlossen habe.<sup>295</sup> Keine der befragten Beisitzerinnen und Beisitzer bejahte die Frage, ob dies aus ihrer jeweiligen Sicht „ungewöhnlich“ gewesen sei.<sup>296</sup> Der Zeuge *Grundmann* verwies darauf, dass es sich um „eine recht lange Sitzung“ gehandelt habe.<sup>297</sup> Der Zeuge *Freundorfer* sprach von „zutiefst menschlichen Gründen, weil Leute auf Toilette mussten und Leute Hunger hatten.“<sup>298</sup> Der Zeuge *Weise*

---

<sup>286</sup> Ebd., S. 13.

<sup>287</sup> Protokoll Freundorfer, 9. Sitzg., S. 11; Protokoll Dr. Scheffer, 12. Sitzg., S. 3.

<sup>288</sup> Protokoll Grundmann, 9. Sitzg., S. 15.

<sup>289</sup> Protokoll Israel, 10. Sitzg., S. 17.

<sup>290</sup> Ebd., S. 5.

<sup>291</sup> Protokoll Weise, 12. Sitzg., S. 18.

<sup>292</sup> Ebd., S. 6.

<sup>293</sup> Ebd., S. 18.

<sup>294</sup> ADS 61, Ordner 1, Bl. 000306.

<sup>295</sup> Protokoll Dr. Wolf, 15. Sitzg., S. 15.

<sup>296</sup> Der Zeuge Israel antwortete z.B. mit: „Nein“; Protokoll Israel, 10. Sitzg., S. 17.

<sup>297</sup> Protokoll Grundmann, 9. Sitzg., S. 15.

<sup>298</sup> Protokoll Freundorfer, 9. Sitzg., S. 4.

sagte: „jeder hatte das Gefühl, er müsste mal raus, mal abgesehen, war auch schönes Wetter draußen“.<sup>299</sup> Auch der Zeuge Dr. *Scheffer* hat sich nach eigenen Angaben „nicht gewundert; denn es war ja ein relativ komplexer Vortrag, erst der Sachvortrag sehr lang, dann wurde über den Sach- und Streitstand noch mal diskutiert, dann wurde die AfD befragt, dann wurde eine Pause gemacht, also, das war schon gut, dass man sich ein bisschen sammeln konnte.“<sup>300</sup> Es habe in diesem Moment das Bedürfnis gegeben, „mal zu lüften, mal auf die Toilette zu gehen, mal Atem zu schöpfen. Also die Pause war eigentlich ganz sinnvoll.“<sup>301</sup>

Zu dem Geschehen in der Pause gab der Zeuge *Grundmann* an, er habe währenddessen „das Übliche“ getan, etwa „eine Tasse Kaffee getrunken, auf Toilette gegangen“; allzu lang sei die Unterbrechung auch nicht gewesen.<sup>302</sup> Die Zeuginnen und Zeugen *Freundorfer*, *Israel*, *Rericha*<sup>303</sup> und *Weise*<sup>304</sup> gaben jeweils an, das Gebäude verlassen zu haben. So sagte der Zeuge *Freundorfer*, er habe vor dem Gebäude gestanden, wobei er sich erinnere, „dass das wichtigste Thema in der Pause war: Was gibt’s zu essen?, weil die Landeswahlleitung nicht darauf vorbereitet war, dass die Sitzung so lange dauert.“<sup>305</sup> Es hätten „ziemlich viele Leute“ im Freien gestanden, „meines Wissens auch Leute der Partei, um die es da gerade ging.“<sup>306</sup> Der Zeuge *Israel* führte aus, er habe vor dem Gebäude in einer Personengruppe gestanden, wobei man sich miteinander unterhalten habe;<sup>307</sup> „aber es ging dort nicht um den Inhalt zur Sachentscheidung der AfD. Es wurde – das kann ich vielleicht einfügen – [...] aus dem nahe gelegenen Supermarkt etwas zu essen geholt, weil es bereits schon ziemlich spät war.“<sup>308</sup> Auf Befragen, ob in der Pause telefoniert wurde, gab die Zeugin *Rericha* an, sie könne sich nicht erinnern.<sup>309</sup> Der Zeuge *Israel* erinnerte sich ebenfalls nicht an Telefonate, konnte sie aber nicht ausschließen.<sup>310</sup> Der Zeuge *Weise* sagte, es könne sein, dass er selbst telefoniert habe, er wisse es aber nicht sicher.<sup>311</sup>

Lediglich der Zeuge Dr. *Scheffer* gab an, den Sitzungssaal nicht verlassen zu haben. Er sei dort „auf- und abgegangen[,] ansonsten nichts.“<sup>312</sup> Auf weiteres Befragen sagte er, sich zu erinnern, „dass mich Herr Ivo Teichmann“ – also die stellvertretende Vertrauensperson der AfD – „angesprochen hat in der Pause, allerdings nicht zu dem Vorgang, der gerade dort stattgefunden hat, darüber wollte ich auch nicht reden, da bin ich zur Neutralität auch verpflichtet, sondern da ging es um ein privates Rechtsproblem, wo er mich gefragt hatte, ob ich ihm dazu etwas sagen könne.“<sup>313</sup>

---

<sup>299</sup> Protokoll Weise, 12. Sitzg., S. 18.

<sup>300</sup> Protokoll Dr. Scheffer, 12. Sitzg., S. 14.

<sup>301</sup> Ebd., S. 36.

<sup>302</sup> Protokoll Grundmann, 9. Sitzg., S. 16.

<sup>303</sup> Protokoll Rericha, 13. Sitzg., S. 15.

<sup>304</sup> Protokoll Weise, 12. Sitzg., S. 10.

<sup>305</sup> Protokoll Freundorfer, 9. Sitzg., S. 8.

<sup>306</sup> Ebd., S. 20.

<sup>307</sup> Protokoll Israel, 10. Sitzg., S. 24.

<sup>308</sup> Ebd., S. 11.

<sup>309</sup> Protokoll Rericha, 13. Sitzg., S. 19.

<sup>310</sup> Protokoll Israel, 10. Sitzg., S. 30; Protokoll Israel, 13. Sitzg., S. 3.

<sup>311</sup> Protokoll Weise, 12. Sitzg., S. 10.

<sup>312</sup> Protokoll Dr. Scheffer, 12. Sitzg., S. 14.

<sup>313</sup> Ebd., S. 26.



### II.3.5 Beschlussfassung des Landeswahlausschusses

---

Nach dem Wiedereintritt in die Sitzung sollte der Landeswahlausschuss seine Beschlüsse in Bezug auf die Landesliste der AfD treffen.

#### (a) Vorbereitung der Beschlüsse

Der Zeuge Dr. *Wolf* gab an, die Beschlüsse seien „in einem gestuften Verfahren“ getroffen worden, wofür es durch die Landeswahlleiterin und deren Büro keinen vorbereiteten Vorschlag gegeben habe. Es sei aber die Landeswahlleiterin gewesen, die den Vorschlag machte, „schrittweise abzustimmen. Die Reihenfolge der Beschlüsse und deren konkreter Inhalt wurden in der Sitzung erarbeitet.“<sup>314</sup> Auch die Zeugen *Israel* und *Weise* gaben an, die vier Beschlussvorschläge seien „im Ergebnis der umfangreichen Diskussion“ entstanden<sup>315</sup> bzw. „im Rahmen der Diskussion entwickelt“ worden – man habe „nichts vorgegeben gekriegt, wo wir dann nur noch die Hand heben müssen.“<sup>316</sup> Die konkreten Fragen seien schließlich, wie die Zeugin *Rericha* berichtete, „von der Landeswahlleiterin gestellt“ worden.<sup>317</sup> Nach Angaben des Zeugen Dr. *Scheffer* seien diese Fragen auch „von Frau Schreck und ihren Beisitzern [...] entworfen worden.“<sup>318</sup>

Den insgesamt vier Beschlussvorschlägen lag nach Angaben des Zeugen Dr. *Wolf* zugrunde, dass aus dem Landeswahlausschuss heraus zuvor mehrere Vorschläge geäußert worden seien: „In diesen mehreren Vorschlägen war drin: die komplette Liste zu streichen, die komplette Liste zuzulassen, einen Teil der Liste zuzulassen.“<sup>319</sup> Die Angaben des Zeugen *Weise* stützen dies: „Das hat sich im Rahmen der Diskussion entwickelt, dass wir gesagt haben: Wir können die Liste auch nicht ganz wegnehmen, wir können aber auch wegen des Wechsels des Wahlverfahrens den zweiten Aufstellungstermin nicht als zweifelsohne rechtmäßig zustande gekommen ansehen.“<sup>320</sup>

#### (b) Weder Gesamtzulassung, noch komplette Streichung

Wie der Zeuge Dr. *Wolf* weiter angab, sei eine Gesamtzulassung der Landesliste mit insgesamt 61 Plätzen keinesfalls in Frage gekommen, da für zwei Kandidierende die erforderlichen Unterlagen – Zustimmungserklärung bzw. Wählbarkeitsbescheinigung – fehlten. Die Landesliste war damit „nicht insgesamt zulassungsfähig.“<sup>321</sup> Der Ausschuss habe aber nach seiner Erinnerung auch die Möglichkeit, die Landesliste als Ganzes zurückzuweisen, nicht präferiert, sondern vielmehr einen Weg gesucht, „um mindestens einen Teil der Liste zulassen zu können. Weitgehend Konsens war jedenfalls nach meinem Eindruck, dass nicht die gesamte Liste zurückgewiesen werden sollte.“<sup>322</sup> Dies deckt sich mit den Angaben des Zeugen *Weise*: Demnach habe sich in der vorangegangenen Diskussion „herauskristallisiert, dass es ersichtlich auf die

---

<sup>314</sup> Protokoll Dr. Wolf, 15. Sitzg., S. 15.

<sup>315</sup> Protokoll Israel, 10. Sitzg., S. 25.

<sup>316</sup> Protokoll Weise, 12. Sitzg., S. 10.

<sup>317</sup> Protokoll Rericha, 13. Sitzg., S. 25.

<sup>318</sup> Protokoll Dr. Scheffer, 12. Sitzg., S. 21.

<sup>319</sup> Protokoll Dr. Wolf, 15. Sitzg., S. 49.

<sup>320</sup> Protokoll Weise, 12. Sitzg., S. 10.

<sup>321</sup> Protokoll Dr. Wolf, 15. Sitzg., S. 50.

<sup>322</sup> Ebd., S. 13.

Frage ankommt, also nicht alles abzulehnen, weil das insgesamt gesehen schlecht gelaufen oder falsch gelaufen ist, sondern dass man das differenziert betrachtet.“<sup>323</sup>

Auch der Zeuge Dr. *Scheffer* nahm dies so wahr: „Also, irgendein Ausschussmitglied hat dann gesagt, das wird ja jetzt sehr unangenehm für die AfD. Dann kommt ja niemand in den Landtag, wenn wir die gesamte Liste nicht zulassen. Müssten wir nicht darüber nachdenken, ob die eine oder die andere Liste zugelassen wird?“<sup>324</sup> Dementsprechend seien die Beschlussvorschläge „kanalisiert“ worden „auf die Frage: Die eine oder die andere Liste. Irgendetwas sollte zugelassen werden, das war zu spüren.“<sup>325</sup> Der Zeuge Dr. *Scheffer* ist allerdings der Einzige, der mit diesem Vorgehen nicht übereinstimmte und jedenfalls im 1. UA eine andere Auffassung kundtat:

„Sabine Friedel, SPD: Um das noch mal auf den Punkt zu bringen: Was ist aus Ihrer Sicht die Aufgabe der Abstimmung des Landeswahlausschusses?

Zeuge Dr. Markus Scheffer: Wir hätten eigentlich darüber abstimmen müssen, ob wir die Landesliste zulassen oder nicht zulassen. Ob davon jetzt gedeckt war, Teilzulassung zu machen, das war schon eine schwierige Rechtsfrage. Noch schwieriger war es, die erste oder die zweite Sitzung. Mir war überhaupt nicht klar, warum man jetzt die erste und nicht die zweite genommen hat. Ich habe da gesessen und habe gesagt, das geht hier alles merkwürdig zu. [...]

Eigentlich hätte gefragt werden müssen: Lassen wir die Liste zu? Ja oder Nein. Dann hätten wir gesagt Ja oder Nein. So. Aber das ist in vier Fragen aufgespalten worden, soweit ich mich erinnere. Es fing mit dieser Vorfrage an, der Rechtsfrage, und dann wurden wir gefragt: Nehmen wir die erste Liste, nehmen wir die zweite Liste? Das fand ich ausgesprochen ungewöhnlich, muss ich sagen.“<sup>326</sup>

Zugleich gab der Zeuge Dr. *Scheffer* an, dass in dem Fall, wenn über die gesamte Liste abgestimmt worden wäre und „man alles so umgesetzt hätte, wie es juristisch angedacht war, man die Liste insgesamt hätte ablehnen müssen. Da hatte ich den Eindruck, dass man vor dieser doch wirklich weitgehenden Konsequenz zurückgeschreckt ist. Und klar hat man sich überlegt, dass man wenigstens eine der beiden Listen zulässt als geringeres Übel, sage ich mal.“<sup>327</sup>

### (c) Anerkennung des Februar-Parteitages des AfD

Die dann abgestimmten Beschlussvorschläge ergaben, dass (1) die beiden Aufstellungsver-sammlungen der AfD im Februar und März 2019 nicht als einheitliche Aufstellungsver-sammlung zu bewerten sind, dass (2) die Versammlung im März 2019 mit den Listenplätzen 19 bis 61 nicht die maßgebliche Aufstellungsver-sammlung ist, dass (3) die Bewerberinnen und Bewerber auf den Listenplätzen 19 bis 61 gestrichen werden und dass (4) die Landesliste mit den Listenplätzen 1 bis 18 auf Grundlage der Februar-Versammlung zugelassen wird.<sup>328</sup> Der Zeuge Dr. *Wolf* erläuterte dazu, nach seiner Wahrnehmung sei die Mehrheit des Ausschusses davon überzeugt gewesen, dass es für die Aufstellung der Landesliste einer einheitlichen Aufstel-lungsver-sammlung bedarf und dieses Kriterium, wie das Abstimmungsergebnis zeigte, als nicht

---

<sup>323</sup> Protokoll Weise, 12. Sitzg., S. 32 f.

<sup>324</sup> Protokoll Dr. Scheffer, 12. Sitzg., S. 25.

<sup>325</sup> Ebd., S. 25 f.

<sup>326</sup> Ebd., S. 19.

<sup>327</sup> Ebd., S. 32.

<sup>328</sup> ADS 61, Ordner 1, Bl. 000306.

erfüllt bewertet wurde: „Dieser Beschluss wäre entbehrlich gewesen, wenn der Ausschuss diesen Umstand nicht als Erfordernis der ordnungsgemäßen Wahlbewerberaufstellung betrachtet hätte. Die Mehrheit der Ausschusssmitglieder hat die beiden Landesparteitage aber offenbar als jeweils in sich abgeschlossene Aufstellungsversammlung angesehen, in deren Rahmen jeweils ein eigener Wahlvorschlag aufgestellt wurde.“<sup>329</sup> Nach diesem ersten Beschluss habe der Ausschuss eine Entscheidung darüber treffen müssen, welche der beiden Aufstellungsversammlungen die maßgebliche war.<sup>330</sup>

Der Zeuge *Israel* äußerte sich ähnlich. Die Frage sei gewesen: „Welche Versammlung, wenn diese nicht als einheitliche Versammlung anerkannt wird, ist dann die maßgebliche? Die vom Februar oder die vom März?“<sup>331</sup> Ein wesentlicher Aspekt dafür, dass der Parteitag vom März 2019 nicht als „ordnungsgemäßer Bestandteil der Bewerberaufstellung“ angesehen wurde, war nach Wahrnehmung des Zeugen Dr. *Wolf* die bei dieser Versammlung vorgenommene Änderung des Wahlverfahrens.<sup>332</sup> Daraus ergab sich, wie es der Zeuge *Israel* nannte, „folgerichtig“ die Anerkennung des Parteitag vom Februar 2019 und die Zulassung der Listenplätze 1 bis 18.<sup>333</sup> Wie der Zeuge *Weise* angab, sei dieser Termin – für sich betrachtet – „formell sauber gelaufen. Da gab es, glaube ich, auch gar kein Vertun. [...] Der zweite Termin ist eben nicht sauber gelaufen. Das war dann die Entscheidung.“<sup>334</sup> Es sei im Übrigen auch nicht die Auffassung der AfD gewesen, dass – umgekehrt – die zweite Aufstellungsversammlung im März 2019 jene im Februar 2019 ersetzt hätte.<sup>335</sup> Wie der Zeuge *Weise* dazu auf Befragen angab, habe es für den Ausschuss bei der Frage, welche Versammlung als maßgeblich angesehen wird, ferner „überhaupt keine Rolle gespielt“, wie viele Kandidierende auf den jeweiligen Listenteilen stehen oder ob sie bestimmten innerparteilichen Strömungen zuneigen.<sup>336</sup>

(d) Keine Zulassung für die Listenplätze 19 bis 30

Innerhalb des Landeswahlausschusses habe es, wie der Zeuge Dr. *Wolf* angab, zunächst auch die Überlegung gegeben, „bis Platz 30 zuzulassen und dann [nach] Platz 30“ – nach der Änderung des Wahlverfahrens – „nicht zuzulassen“.<sup>337</sup> Für eine solche Entscheidung hätten aber die Voraussetzungen gefehlt:

„Zeuge Dr. Thomas Wolf: [...] Der Wechsel im laufenden Verfahren war für die Mehrheit des Ausschusses – nach meinem Eindruck – aber ein Aspekt, der gegen die grundlegenden demokratischen Anforderungen und damit gegen den Kernbestand der für die Bewerberaufstellung maßgeblichen Verfahrensprinzipien verstößt. Deshalb konnte der 13. Landesparteitag, also der Märztermin, nach Einschätzung des Landeswahlausschusses nicht die maßgebliche Aufstellungsversammlung sein. Der Ausschuss diskutierte insoweit auch, ob man einen Teil der Liste bzw. der Listen, namentlich bis Platz 30, ab dem das Wahlverfahren geändert wurde – wie wir jetzt wissen, ja auch der Standpunkt oder der Ansatz des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen – zulassen und nur die Plätze ab Platz 31 streichen könnte. Hierfür fand sich aber

<sup>329</sup> Protokoll Dr. Wolf, 15. Sitzg., S. 13.

<sup>330</sup> Ebd., S. 16.

<sup>331</sup> Protokoll Israel, 10. Sitzg., S. 6.

<sup>332</sup> Protokoll Dr. Wolf, 15. Sitzg., S. 19 f.

<sup>333</sup> Protokoll Israel, 10. Sitzg., S. 6.

<sup>334</sup> Protokoll Weise, 12. Sitzg., S. 9.

<sup>335</sup> Ebd., S. 23.

<sup>336</sup> Ebd., S. 25.

<sup>337</sup> Protokoll Dr. Wolf, 15. Sitzg., S. 49.

keine Mehrheit, da der Ausschuss die Rechtslage meines Erachtens so beurteilte, dass der Wechsel des Aufstellungsverfahrens kein Umstand war, der bewerberbezogen bestand. Vielmehr wirkte sich die Zäsur gleichsam auf die gesamte Aufstellungsversammlung im März aus und musste damit Folgen für den gesamten Listenteil haben, der auf dem März- Parteitag aufgestellt wurde.

Damit verblieb nur noch die auf dem 12. Landesparteitag aufgestellte Landesliste, also die Bewerber:innen auf Platz 1 bis 18.<sup>338</sup>

Mithin wäre die Zulassung der Listenplätze 1 bis 30 nur dann eine Option gewesen, „wenn es eine einheitliche Aufstellungsversammlung gewesen wäre.“ Dies war aber bereits nach dem ersten Beschluss, nachdem der Ausschuss dies nicht so bewertet hatte, „sozusagen keine Entscheidungsoption“ mehr.<sup>339</sup> Auch der Zeuge *Weise* betonte, dass man die zweite Aufstellungsversammlung – für sich betrachtet – „nur einheitlich beurteilen“ konnte,<sup>340</sup> wobei die Abstimmung ergeben hat, dass dieser „zweite Termin nicht korrekt gelaufen ist, das also kein korrekter Fortsetzungstermin gewesen ist, sodass wir die Listenplätze – 1 bis 18 waren die ersten, glaube ich – ab 19 als nicht ordnungsgemäß aufgestellt angesehen haben.“<sup>341</sup> Weiter führte dieser Zeuge aus:

„Zeuge Maik Weise: [...] Wir waren der Meinung, wenn wir einen Cut machen müssen, dann können wir den nicht mitten in einem Termin machen, sondern zwischen dem ersten und dem zweiten Termin, dass wir also 1 bis 18 – – Das war ja auch völlig klar, das wird unstrittig zugelassen. Wir haben also die Meinung vertreten, wenn wir ablehnen müssen, dann können wir nicht mitten im zweiten Termin den Schnitt machen, sondern wir müssten den bei Beginn des Termins machen, weil da – es war ja auch ein Beschluss ganz am Anfang Ihrer zweiten Nominierungsgeschichte –, weil auch da der Beschluss gefasst wurde, das Wahlverfahren zu ändern. Das war so für uns das maßgebliche Argument, zu sagen, wir müssen dann die Ablehnung ab Platz 19 machen, weil das ein Termin war, der dann formell gescheitert ist aus unserer Sicht.“<sup>342</sup>

#### (e) Weitere Aspekte zu den Abstimmungen

Zum Abstimmungsverhalten bemerkte der Zeuge *Israel*, „dass die Abstimmung der Streichung der Listenplätze 19 bis 61 keine Gegenstimme im Landeswahlausschuss erhielt; selbst der AfD-Vertreter hat sich in diesem Fall enthalten.“<sup>343</sup> Überhaupt seien alle drei Enthaltungen von Dr. *Scheffer* gekommen.<sup>344</sup> Dieser selbst erläuterte sein Abstimmungsverhalten wie folgt:

„Zeuge Dr. Markus Scheffer: [...] Da kann ich Ihnen auch sagen, dass die Stimme, die dafür war, die Ja-Stimme, die Sie erwähnt haben, das war meine. Bei den drei anderen Fragen habe ich mich der Stimme enthalten. Das hatte einen taktischen oder einen logischen Grund. Ich kann nicht für eine einheitliche Liste sein und dann über Einzellisten abstimmen. Das halte ich für

---

<sup>338</sup> Ebd., S. 14.

<sup>339</sup> Ebd., S. 65.

<sup>340</sup> Protokoll Weise, 12. Sitzg., S. 32.

<sup>341</sup> Ebd., S. 4.

<sup>342</sup> Ebd., S. 16.

<sup>343</sup> Protokoll Israel, 10. Sitzg., S. 6.

<sup>344</sup> Ebd., S. 29.

unlogisch, und deswegen habe ich mich der Stimme enthalten, weil ich mich da nicht selber konterkarieren wollte.“<sup>345</sup>

Im Übrigen verneinten alle Beisitzerinnen und Beisitzer ausdrückliche die Frage danach, ob ihnen während der Sitzung in irgendeiner Weise eine Empfehlung erteilt worden ist, wie sie abstimmen können oder sollen.<sup>346</sup> Ebenso verneinten die Beisitzerinnen und Beisitzer die Frage danach, ob in Bezug auf ihre eigene Meinungsbildung oder auf ihr Abstimmungsverhalten in irgendeiner Weise „Überzeugungsarbeit“ geleistet oder auf andere Weise Einfluss genommen wurde. Die Zeugen *Grundmann*<sup>347</sup> und *Freundorfer*<sup>348</sup> sowie die Zeugin *Rericha*<sup>349</sup> beantworteten diese Frage jeweils mit „Nein“. Der Zeuge *Israel* sagte, dass er „in keinsten Weise von niemandem zu keinem Zeitpunkt in irgendeiner Form zu meiner Tätigkeit im Landeswahlausschuss kontaktiert, informiert, beraten oder sonstiges wurde.“<sup>350</sup> Der Zeuge *Weise* betonte, ihn habe vor der Entscheidung „niemand beeinflusst, weder aus der Staatsregierung noch aus dem Sächsischen Landtag, der damals noch bestanden hat, noch irgendjemand aus der Verwaltung hat mir irgendwie zu einem Zeitpunkt vor der Entscheidung eine Direktive gegeben, eine Empfehlung gegeben, eine Erwartung geäußert, wie ich im Zusammenhang mit dieser Frage, die hier streitig war [...], wie diese Entscheidung aussehen soll.“<sup>351</sup> Der Zeuge Dr. *Scheffer* verwies darauf, dass „der Vorsitzende“ – er bezog sich dabei mutmaßlich auf die Landeswahlleiterin *Schreck* – „natürlich eine bestimmte Meinung geäußert hat, damit ist ja schon gesagt worden, wie man das sehen möchte. Aber dass ich jetzt persönlich ins Gebet genommen worden wäre, das ist nicht der Fall.“<sup>352</sup>

Die Beisitzerinnen und Beisitzer verneinten schließlich auch die Frage, ob es während der Sitzung zu irgendwelchen Vorkommnissen gekommen sei, die nach ihrer Ansicht und Erfahrung als „ungewöhnlich“ anzusehen wären. Der Zeuge *Grundmann*<sup>353</sup> und die Zeugin *Rericha*<sup>354</sup> antworteten auf diese Frage mit „Nein“. Die Zeugen *Freundorfer*,<sup>355</sup> *Israel*<sup>356</sup> und Dr. *Scheffer*<sup>357</sup> verwiesen darauf, dass das Publikum besonders zahlreich anwesend war. Der Zeuge *Weise* sagte, die Sitzung sei „ungewöhnlich von der Länge her. Das ist mir bestätigt worden. Mir ist gesagt worden, mach dir keinen Kopf, Mittag bist du zu Hause. Das hat da nicht funktioniert.“<sup>358</sup> Der Zeuge Dr. *Wolf* sagte schließlich, „eine längere Debatte in dieser Art, wie sie hier stattfand, das ist aus meiner Sicht tatsächlich ein absolutes Novum gewesen. Die Erfahrungen, die ich persönlich mit Ausschusssitzungen des Landeswahlausschusses habe, ist, dass das eher, ich sage mal: kurze Veranstaltungen sind, dass sie auch eher nicht so eine große Öffentlichkeitswirkung haben. Das war hier sicher völlig anders.“<sup>359</sup>

---

<sup>345</sup> Protokoll Dr. Scheffer, 12. Sitzg., S. 7.

<sup>346</sup> Protokoll Grundmann, 9. Sitzg., S. 15; Protokoll Freundorfer, 9. Sitzg., S. 11; Protokoll Israel, 10. Sitzg., S. 16; Protokoll Weise, 12. Sitzg., S. 3; Protokoll Rericha, 13. Sitzg., S. 14; Protokoll Dr. Scheffer, 12. Sitzg., S. 13.

<sup>347</sup> Protokoll Grundmann, 9. Sitzg., S. 16.

<sup>348</sup> Protokoll Freundorfer, 9. Sitzg., S. 12.

<sup>349</sup> Protokoll Rericha, 13. Sitzg., S. 16.

<sup>350</sup> Protokoll Israel, 10. Sitzg., S. 8.

<sup>351</sup> Protokoll Weise, 12. Sitzg., S. 3.

<sup>352</sup> Protokoll Dr. Scheffer, 12. Sitzg., S. 4.

<sup>353</sup> Protokoll Grundmann, 9. Sitzg., S. 15.

<sup>354</sup> Protokoll Rericha, 13. Sitzg., S. 14.

<sup>355</sup> Protokoll Freundorfer, 9. Sitzg., S. 3.

<sup>356</sup> Protokoll Israel, 10. Sitzg., S. 16.

<sup>357</sup> Protokoll Dr. Scheffer, 12. Sitzg., S. 13.

<sup>358</sup> Protokoll Weise, 12. Sitzg., S. 17.

<sup>359</sup> Protokoll Dr. Wolf, 15. Sitzg., S. 25.

## II.4 Sonstige Vorgänge mit Bedeutung für den Untersuchungsgegenstand

### II.4.1 Sicherheitslage bei Sitzungen des Landeswahlausschusses

---

Der Zeuge Dr. *Wolf* gab an, im Vorfeld der Sitzung des Landeswahlausschusses am 5. Juli 2019 habe es „ungewohnt viele Eingaben der Öffentlichkeit“ an das Büro der Landeswahlleiterin gegeben. Das E-Mail-Postfach sei, nachdem erste Presseberichterstattung<sup>360</sup> erfolgt war, „relativ gut geflutet worden mit teilweise weniger schönen Nachrichten, auch teilweise Nachrichten, wo dann mein Vorgesetzter gesagt hat: Okay, das hat jetzt die Grenze zur strafbaren Bedrohung überschritten, das melden wir sozusagen an die Strafverfolgungsbehörden weiter.“ Daraufhin habe es eine Abstimmung mit dem Polizeirevier Kamenz gegeben, um „auf Nummer Sicher“ zu gehen.<sup>361</sup> Auf weiteres Befragen bekräftigte der Zeuge, dass dieser Kontakt mit der Polizei bereits im Vorfeld der Sitzung des Landeswahlausschusses am 5. Juli 2019 erfolgt sei und nicht erst nach der Entscheidung über die Landesliste der AfD bzw. anlässlich der nächstfolgenden Sitzung am 11. Juli 2019. Er wisse aber nicht mehr genau, „ob das eine Mail oder ein Anruf oder ein Brief war“, wodurch eine Kontaktaufnahme mit der Polizei veranlasst wurde.<sup>362</sup>

Die befragten Beisitzerinnen und Beisitzer nahmen zu der Sitzung am 5. Juli 2019 keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen wahr. So gab der Zeuge *Grundmann* an, es sei vermutlich die nächstfolgende Sitzung gewesen, bei der „Sicherheitsbedenken“ bestanden hätten und die Polizei vor Ort gewesen sei.<sup>363</sup> Der Zeuge *Freundorfer* erinnerte sich in dem Zusammenhang an ein „Polizeiauto vor der Tür“ und daran, dass im Vorfeld dieser Folgesitzung „ein Gespräch mit dem LKA“ stattgefunden habe, an dem die Landeswahlleitung und „alle sonstigen Mitglieder des Landeswahlausschusses“ beteiligt gewesen seien.<sup>364</sup> Der Zeuge *Weise* sprach von einer „Lagebesprechung“ mit dem LKA.<sup>365</sup> Der Zeuge *Israel* berichtete, dass es sich um ein „Sicherheitsgespräch“ gehandelt habe, bei dem „uns Mitarbeiter des Landeskriminalamtes die Sicherheitslage erörtert und uns Verhaltensempfehlungen dargelegt“ hätten. Die Sitzung sei dann „unter Polizeischutz“ durchgeführt worden.<sup>366</sup> Auch der Zeuge Dr. *Scheffer* gab an, man sei „unterwiesen worden im Vorfeld der Sitzung. Ich glaube, da war Polizei dort und hat uns kurz die Gefährdungssituation geschildert.“<sup>367</sup> Die Zeugin *Rericha* gab schließlich an, man sei nach der Sitzung vom 5. Juli 2019 „zu einem sogenannten Gefährdergespräch“ eingeladen worden. Ihres Wissens seien diesem Termin „Drohmails gegen die Frau Schreck“ vorausgegangen.<sup>368</sup>

### II.4.2 Schreiben des AfD-Landesvorsitzenden an Mitglieder des Landeswahlausschusses

---

Der Zeuge *Israel*, der als Beisitzer an der Sitzung des Landeswahlausschusses am 5. Juli 2019 beteiligt war, schilderte dem 1. UA, dass nach dieser Sitzung eine Pressekonferenz der AfD

---

<sup>360</sup> Zum Beispiel Gunnar Saft: Wahlausschuss überprüft Gültigkeit der AfD-Landesliste, in: Sächsische Zeitung vom 27.06.2019, S. 6; sowie Tino Moritz: AfD bangt um Zulassung ihrer Wahlliste, in: Freie Presse vom 01.07.2019, veröffentlicht unter: <https://www.freiepresse.de/nachrichten/sachsen/afd-bangt-um-zulassung-ihrer-wahlliste-artikel10553492>.

<sup>361</sup> Protokoll Dr. Wolf, 15. Sitzg., S. 71.

<sup>362</sup> Ebd., S. 77.

<sup>363</sup> Protokoll Grundmann, 9. Sitzg., S. 16.

<sup>364</sup> Protokoll Freundorfer, 9. Sitzg., S. 12.

<sup>365</sup> Protokoll Weise, 12. Sitzg., S. 20.

<sup>366</sup> Protokoll Israel, 10. Sitzg., S. 8.

<sup>367</sup> Protokoll Dr. Scheffer, 12. Sitzg., S. 15.

<sup>368</sup> Protokoll Rericha, 13. Sitzg., S. 17.

stattgefunden habe, bei der „den Mitgliedern des Landeswahlausschusses öffentlich angedroht“ worden sei, „dass man sie persönlich für ihre Entscheidung zur Kürzung der Landesliste der AfD zur Rechenschaft ziehen werde.“ In einem Schreiben vom 12. Juli 2019, das er empfangen habe, sei „diese Drohung noch konkretisiert“ worden, „indem die Mitglieder des Landeswahlausschusses eingeschüchtert wurden und der Versuch vonseiten der AfD unternommen wurde, auf die Mitglieder des Landeswahlausschusses Einfluss zu nehmen.“<sup>369</sup> Der Zeuge verlas dieses Schreiben und übergab dem Ausschuss eine Kopie.

Demnach war das Schreiben, unterzeichnet durch den AfD-Landesvorsitzenden *Jörg Urban*, namentlich gerichtet an die Mitglieder des Landeswahlausschusses, d.h. an die Landeswahlleiterin *Schreck* und an die ehrenamtlich tätigen Beisitzerinnen und Beisitzer, jedoch mit Ausnahme des Beisitzers Dr. *Scheffer*. Die Empfängerinnen und Empfänger wurden wörtlich aufgefordert, „auf den Weg des Rechts zurückzukehren. Korrigieren Sie Ihre rechts- und verfassungswidrige Entscheidung unverzüglich, spätestens bis Montag, den 15. Juli 2019, 24 Uhr. [...] Widrigenfalls sehen wir uns gezwungen, Sie als Träger dieser gröblich rechts- und verfassungswidrigen Entscheidung wegen des Verbrechens der Rechtsbeugung, § 339 StGB strafrechtlich zu beanzeigen. Eine Verurteilung wird Ihre Entfernung aus dem Amt zwingend nach sich ziehen.“<sup>370</sup>

Der Zeuge *Israel* gab an, dass damit für ihn eine Situation eingetreten sei, die „sehr irritierend“ gewesen sei: „Wir sind zur neutralen Amtsführung verpflichtet, zur unparteiischen, und wir haben nur festzustellen, ob die eingereichten Unterlagen nach dem Gesetz und nach der Wahlordnung den Vorgaben entsprechen. Eine weitere, darüber hinausgehende Bewertung steht uns nicht zu, ist nicht unsere Aufgabe und hat zu keinem Zeitpunkt stattgefunden.“<sup>371</sup> Ein solches Schreiben habe er „einmalig und erstmalig“ erhalten,<sup>372</sup> eine Strafanzeige durch die AfD unter anderem gegen ihn habe es dann auch tatsächlich gegeben.<sup>373</sup> Auf weiteres Befragen gab er an:

Jörg Markert, CDU: [...] Was empfindet man da, als Sie das Schreiben das erste Mal gelesen haben? Was geht da in einem vor?

Zeuge Thomas Israel: Es ist so: Ich bin ein Mensch, der die Dinge möglichst sachlich betrachtet und einer sachlichen Lösung zuführen möchte. Man kann zu Entscheidungen immer unterschiedlicher Meinung sein, man kann auch zu unterschiedlichen Entscheidungen kommen. Aber dass man in einer Art, die mit der Sache nichts mehr zu tun hat, sondern ins Persönliche geht, und auch in einer Aggressivität vorgeht, das hat mich schon sehr stutzig gemacht und verärgert; hat mich aber in keinsten Weise und in keinsten Minute davon abhalten lassen, meine Dinge, die ich für richtig halte, auch zu machen.

Jörg Markert, CDU: Hatten Sie den Eindruck, dass die Intention des Schreibens darauf gerichtet ist, Sie in Ihrer Meinung und Entscheidung zu beeinflussen?

Zeuge Thomas Israel: Auf jeden Fall, ich wurde ja ultimativ aufgefordert, bis Montag, 24 Uhr, meine Entscheidung zu revidieren.<sup>374</sup>

---

<sup>369</sup> Protokoll Israel, 10. Sitzg., S. 7.

<sup>370</sup> ADS 127, S. 1.

<sup>371</sup> Protokoll Israel, 10. Sitzg., S. 7.

<sup>372</sup> Ebd., S. 24.

<sup>373</sup> Ebd., S. 21.

<sup>374</sup> Ebd., S. 25.

Der Zeuge *Weise* erhielt das gleiche Schreiben und nannte es – speziell in Verbindung mit dem Vorwurf des Verbrechens der Rechtsbeugung – „harter Tobak. Das bedeutet nämlich für mich Berufsverbot. Das hat mich schon mitgenommen“ und auch „als Jurist schon ganz schön geschmerzt, muss ich sagen. Man muss vielleicht noch dazu sagen, es passt nicht unbedingt dazu: Aber ich habe das Ganze für 25 Euro am Tag gemacht. Das ist schon bitter, wenn man dann vorgeworfen kriegt, man hätte sich des Verbrechens einer Rechtsbeugung schuldig gemacht.“<sup>375</sup> Im Übrigen habe es, wie der Zeuge auf weiteres Befragen ausführte, auch gar keine Möglichkeit gegeben, die getroffene Entscheidung abzuändern, „selbst wenn Herr Urban recht gehabt hätte“:

„Sabine Friedel, SPD: [...] Wenn man aufgefordert wird, eine Entscheidung zu überdenken, heißt das, es gibt eine neue Gelegenheit, wo man noch mal entscheiden könnte. Gab es, hätte es noch mal eine weitere Sitzung gegeben?

Zeuge Maik Weise: Es hätte keine Sitzung geben dürfen, weil der Zeitpunkt, wo diese Versammlung stattgefunden hat, wo über diese Frage zu entscheiden war, ist im Landeswahlgesetz ganz genau auf diesen Tag festgesetzt. Das heißt, wir hätten gegen das Wahlrecht verstoßen, wenn wir überhaupt noch eine neue Sitzung gemacht hätten. Wir hätten auch gegen das Wahlrecht verstoßen, wenn wir noch mal zusammengekommen wären und hätten die Entscheidung revidiert.“<sup>376</sup>

Auch die Zeugin *Rericha* gab an, dass ihr das gleiche Schreiben per E-Mail übermittelt worden sei. Die Frage, ob sie den Inhalt „als Einfluss“ wahrgenommen habe, beantwortete sie mit „Ja.“<sup>377</sup> Auf die Frage nach der Wirkung des Schreibens gab sie an:

„Kerstin Köditz, DIE LINKE: Sie führten jetzt aus, dass Sie eine Mail bekommen haben von der AfD. Welche Wirkung hatte diese Mail auf Sie?

Zeugin Jana Rericha: Es wirkte einschüchternd.“<sup>378</sup>

#### II.4.3 „Simulation“ der Befragung eines Zeugen durch AfD-Abgeordnete im Vorfeld des Termins der Vernehmung dieses Zeugen durch den 1. UA

---

Der Zeuge Dr. *Scheffer* berichtete, dass er im Vorfeld der Sitzung des 1. UA schon einmal „von der AfD-Fraktion“ befragt worden sei:

„Valentin Lippmann, BÜNDNISGRÜNE: Vielen Dank. – In Vorbereitung der heutigen Sitzung, haben Sie mit Personen, die im wahlrechtlichen Sinne Funktionen in der AfD ausgeübt haben, also Mitglieder des Landesvorstandes, Vertrauenspersonen, Personen zur Versicherung an Eides Statt oder Versammlungsleitung in Vorbereitung Ihrer Zeugenaussage hier gesprochen?

Zeuge Dr. Markus Scheffer: Ich bin im letzten Herbst einmal von der AfD-Fraktion – weiß ich nicht mehr, wer es genau war – eingeladen worden. Da bin ich schon mal zu diesem Vorgang befragt worden.

Valentin Lippmann, BÜNDNISGRÜNE: Sie sind im Herbst von der AfD-Fraktion?

---

<sup>375</sup> Protokoll Weise, 12. Sitzg., S. 11.

<sup>376</sup> Ebd., S. 22 f.

<sup>377</sup> Protokoll Rericha, 13. Sitzg., S. 18.

<sup>378</sup> Ebd., S. 17.



Zeuge Dr. Markus Scheffer: Fraktion, ich weiß nicht, ich bin gefragt worden, ob ich einmal dazu Stellung nehmen könnte, wie das dort abgelaufen ist. Da habe ich mich bereiterklärt, und da habe ich auf verschiedene Fragen, die heute in ähnlicher Weise gestellt worden sind, geantwortet.<sup>379</sup>

Auf weiteres Befragen bestätigte der Zeuge, dass er, nachdem er „eine Ladung hier bekommen“ hatte, im 1. UA auszusagen, Fragen beantwortete. Durch die AfD sei er „in diesem Feld“ der mit der Ladung übermittelten Beweisfragen angehört worden:

„Valentin Lippmann, BÜNDNISGRÜNE: Also, Sie haben quasi schon mal eine Untersuchungsausschussvernehmung simuliert?

(Heiterkeit)

Zeuge Dr. Markus Scheffer: Das kann man überspitzt so formulieren. Ich bin einfach zu dem Vorgang befragt worden wie heute auch, ja.<sup>380</sup>

Im weiteren Verlauf seiner Befragung im 1. UA präziserte der Zeuge, es habe sich um „einzelne Mitglieder“ der AfD – „ein paar erkenne ich jetzt auch wieder“ – gehandelt, gegenüber denen er Angaben gemacht habe.<sup>381</sup> Angesprochen worden sei er durch Herrn Dr. *Keiler*.<sup>382</sup> Zudem führte der Zeuge aus:

„Valentin Lippmann, BÜNDNISGRÜNE: Okay. – Meine letzte Frage noch mal: Welchem Ziel diene aus Ihrer Sicht diese Veranstaltung?

Zeuge Dr. Markus Scheffer: Ich hatte den Eindruck, dass man dort abschätzen möchte, ob die Befragung meiner Person dem Untersuchungsausschuss, wie soll ich sagen, ob meine Aussage – – Wie soll ich es formulieren? Man wollte herausbekommen, ob ich Wahrnehmungen gemacht habe, die für die AfD-Fraktion ihren Vorwurf unterstützen.<sup>383</sup>

---

<sup>379</sup> Protokoll Dr. Scheffer, 12. Sitzg., S. 28 f.

<sup>380</sup> Ebd., S. 38.

<sup>381</sup> Ebd., S. 41.

<sup>382</sup> Ebd., S. 44.

<sup>383</sup> Ebd., S. 47.

### III

#### **Weitere Bewertungen der bisher gewonnenen Erkenntnisse**

##### **III.1 Zusammenfassung anhand der bisher gewonnenen Erkenntnisse**

Die im Ergebnis der bisher durchgeführten Beweiserhebung gewonnenen Erkenntnisse stützen folgende vorläufige Sicht auf den Gesamtkomplex:

Der AfD-Landesverband Sachsen stellte – wie in *Kapitel II.1.2* belegt – im Rahmen seines 12. und 13. Landesparteitags eine Landesliste auf, die nach dem Willen der jeweils versammelten Mitglieder zunächst 18 Listenplätze und in einem weiteren Termin 43 Listenplätze umfassen sollte, insgesamt somit 61 Listenplätze. Dabei wurde zunächst während des 12. Landesparteitags und vor Beginn des Aufstellungsverfahrens beschlossen, alle Listenplätze in Einzelwahl zu bestimmen. Derart wurde dann bei der Wahl der Kandidierenden für die Plätze 1 bis 18 vorgegangen. Abweichend davon wurde – das ist unstrittig – vor der Wahl der weiteren Listenplätze 19 bis 61 beim 13. Landesparteitag beschlossen, ab dem Listenplatz 31 ein anderes Wahlverfahren, laut Protokoll die „Gruppenwahl in einem Block“, anzuwenden. Derart wurde dann auch vorgegangen. Da es sich aus Sicht der Partei um ein zusammenhängendes Aufstellungsverfahren handelte, wurden damit „die Aufstellungsregeln“ während der Aufstellung geändert und möglicherweise demokratische Wahlgrundsätze, insbesondere der „Grundsatz der Gleichheit der Wahl“ verletzt, auf dessen Bedeutung die sachverständigen Zeuginnen und Zeugen – wie in *Kapitel II.1.1* belegt – ausdrücklich hinwiesen. Überdies unterschieden sich – auch das ist unstrittig – die beiden Listenteile, in denen die Listenplätze Nr. 1 bis 18 bzw. Nr. 19 bis 61 enthalten waren, auch darin, dass unter anderem mehrere unterschiedliche Vertrauenspersonen bzw. stellvertretende Vertrauenspersonen sowie mehrere unterschiedliche Zeugen an Eides statt für die jeweiligen Listenteile bestimmt waren.

Es handelte sich dabei nicht bloß um „Lapsusprobleme“. Der AfD hätte – wie in *Kapitel II.2.1.a* und *II.2.2.b* belegt – die Möglichkeit offen gestanden, rechtzeitig eine Klärung mit dem Büro der Landeswahlleiterin darüber herbeizuführen, ob das angewandte Vorgehen als rechtmäßig und der resultierende Wahlvorschlag als vollständig zulassungsfähig erachtet wird. Davon machte die AfD – wie in *Kapitel II.2.2.c* belegt – keinen Gebrauch, sondern trat in Bezug auf ihre Landesliste nicht vor dem 18. Juni 2019 an das Büro der Landeswahlleiterin heran, also rund drei Monate nach dem Abschluss des Aufstellungsverfahrens und nur wenige Tage vor dem Verstreichen der gesetzlichen Einreichungsfrist am 27. Juni 2019. Damit nahm die AfD – wie in *Kapitel II.2.1.a* belegt – das Risiko in Kauf, dass Mängel festgestellt werden könnten, die in der verbleibenden Zeit nicht mehr zu beheben sind, insbesondere nicht durch eine Wiederholung der Listenaufstellung bzw. durch eine Bestätigung der Gesamtliste durch eine erneute Mitgliederversammlung des AfD-Landesverbands.

Als die AfD ihre Unterlagen zur Landesliste erstmals – wie in *Kapitel II.2.3.a* und *II.2.3.c* belegt – am 18. Juni 2019 im Büro der Landeswahlleiterin einreichte, dokumentierte sie zugleich, dass zumindest augenscheinlich zwei Aufstellungsversammlungen stattgefunden hatten, aus denen zwei Landeslisten hervorgegangen waren, wobei die erforderlichen Dokumente jeweils auch unter erheblichen formalen Mängeln litten. Dies fiel schon anhand einer ersten Sichtprüfung auf. Das Büro der Landeswahlleiterin kam in der weiteren Folge – wie in *Kapitel II.2.3.c* belegt – ihrer Pflicht zur unverzüglichen Prüfung der Unterlagen nach, nachdem bereits im Rahmen des Einreichungstermins auf erkennbare Mängel hingewiesen worden ist. Im Anschluss wurde äußerst zügig ein förmliches Mängelschreiben gefertigt, in dem die erkennbaren Mängel ausführlich, umfangreich und nachvollziehbar dargelegt wurden, und am 19. Juni 2019 versandt.

Dasselbe Mängelschreiben wurde zudem auch – wie in *Kapitel II.2.3.d* belegt – an das Sächsische Staatsministerium des Innern übersandt, wo es an den Leiter des dortigen Referats 21 gelangte, der sich in der Folge an das Büro der Landeswahlleiterin wandte und eine Rechtsauffassung mitteilte, die in Teilen von Inhalten des Mängelschreibens abwich. Soweit darin eine „Einflussnahme“ oder der Versuch dazu erkannt werden könnte, handelte es sich nach allen bisher bekannten, indes weiter aufzuklärenden Umständen jedenfalls um keinen Versuch, der zulasten der AfD gehen sollte oder gegangen wäre. Einen unbilligen Versuch der Einflussnahme hat es aber – wie in *Kapitel II.2.3.e* belegt – mutmaßlich dadurch gegeben, dass sich zu dieser Zeit ein Vertreter der AfD telefonisch an das Büro der Landeswahlleiterin wandte und dabei nach allen bisher bekannten, indes weiter aufzuklärenden Umständen einem Mitarbeiter drohte und so versuchte, zumindest mittelbar auf die Rechtsauffassung des Büros der Landeswahlleiterin Einfluss zu nehmen.

In Reaktion auf die angezeigten Mängel reichte die AfD – wie in *Kapitel II.2.3.f* bis *h* belegt – in zwei weiteren Einreichungsterminen Unterlagen nach, was zuletzt 70 Minuten vor dem Ablauf der gesetzlichen Einreichungsfrist geschah. Dadurch lag schließlich rechtzeitig – das ist unstrittig – eine formal einheitliche Landesliste vor. Diese war aber – ebenfalls unstrittig – niemals in vollem Umfang zulassungsfähig, da zu zwei Kandidierenden erforderliche Dokumente von Anbeginn fehlten und auch nicht nachgereicht wurden. Zuletzt durch die AfD vorgelegt wurden, ohne dass dies verlangt worden wäre, die vollständigen Protokolle des 12. und des 13. Landesparteitags, aus denen sich der tatsächliche Ablauf der Listenaufstellung ergab, eingeschlossen der Umstand des während der Aufstellung geänderten Wahlverfahrens.

Das Büro der Landeswahlleiterin begann im Anschluss – wie in *Kapitel II.2.4.a* belegt – mit der Vorbereitung der Sitzung des Landeswahlausschusses, wobei die zu berücksichtigenden Unterlagen der AfD besonders vielzählig waren und deren Aufbereitung besonders arbeitsintensiv geriet. Es ist aber auch in dieser Phase nicht einmal indiziell zu erkennen, dass das Büro der Landeswahlleiterin irgendwelchen sachfremden Erwägungen nachgegangen oder äußeren Einflüssen erlegen wäre oder auf andere Weise versucht hätte, die AfD zu benachteiligen. Soweit zu dieser Zeit offenbar – wie in *Kapitel II.2.4.b* belegt – ein Informationsaustausch mit dem Büro des Bundeswahlleiters stattfand, ist nach allen bisher bekannten, indes weiter aufzuklärenden Umständen nicht zu erkennen, dass damit relevante, für die Bewertung des vorliegenden Falles einschlägige Erkenntnisse erlangt oder gar unterdrückt worden wären. Vielmehr ist zu erkennen, dass der Vorgang aktenkundig gemacht wurde. Zudem bemühte sich das Büro

der Landeswahlleiterin proaktiv, nach möglicherweise entlastenden „Präzedenzfällen“ zu recherchieren, deren Existenz ein Vertreter der AfD zuvor bloß behauptet hatte.

Das Büro der Landeswahlleiterin bereitete schließlich – wie in *Kapitel II.2.4.c* und *II.2.4.d* belegt – mit erkennbar hohem Arbeitsaufwand die Ergebnisse der Vorprüfung noch am Vorabend der Sitzung des Landeswahlausschusses und nach Ende der üblichen Dienstzeit final auf. Der zu dieser Zeit entschiedene Verzicht auf ein sonst obligatorisches Votum der Landeswahlleiterin erscheint im Lichte der umfangreichen Akten- und durchaus komplizierten Sachlage und daran geknüpfter schwieriger Rechtsfragen gerechtfertigt und folgerichtig. Dieses Vorgehen stand auch im Einklang damit, dass eine Wahlleitung – wie in *Kapitel II.3.1.a* belegt – ohnehin keine Entscheidung eines Wahlausschusses vorwegnimmt und dass die zuvor angezeigten Mängel weder die Partei, noch den Wahlausschuss binden. Der Verzicht auf ein Votum war jedenfalls kein Schritt, der zulasten der AfD gehen sollte oder gegangen wäre.

Im Hinblick auf die Beratung des Wahlvorschlags der AfD wurden am 5. Juli 2019 dem Landeswahlausschuss zunächst – wie in *Kapitel II.3.2.b* und *II.3.3.a* belegt – die Ergebnisse der Vorprüfung anhand eines Sachvortrags dargelegt. Dieser Vortrag war außergewöhnlich umfangreich, was nach allen bekannten Umständen dem tatsächlich umfangreichen Vorgang entsprach. Dadurch wurde den Mitgliedern des Landeswahlausschusses die Sachlage mit den daran geknüpften Rechtsfolgen umfänglich bekannt gemacht. Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Landeswahlausschusses führten – wie in *Kapitel II.3.3.b* belegt – ganz überwiegend und weitgehend übereinstimmend aus, dass sie dem Sachvortrag folgen und ihm umfangreiche Informationen entnehmen konnten. Lediglich der durch die AfD vorgeschlagene Beisitzer gab an, er sei „verwirrt“ gewesen, ohne dass er aber angab, an irgendeiner bestimmten Ausführung Anstoß genommen zu haben. Aus den vorliegenden Aussagen ergibt sich – wie in *Kapitel II.3.3.c* belegt – zudem, dass der Verzicht auf ein Votum der Landeswahlleiterin durch niemanden für ungewöhnlich befunden wurde.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer konnten ferner – wie in *Kapitel II.3.3.d* belegt – im Vorfeld und während der Sitzung Einsicht in die Originalunterlagen nehmen, wobei die meisten von ihnen angaben, davon zumindest während der Sitzung teils regen Gebrauch gemacht und die Darstellung des Büros der Landeswahlleiterin darin bestätigt gefunden zu haben. Lediglich der durch die AfD vorgeschlagene Beisitzer gab an, weder vor noch während der Sitzung die unter anderem auch ihm zugängliche Akte bemüht zu haben. Diesen Umstand hat der 1. Untersuchungsausschuss zur Kenntnis genommen.

Soweit – wie in *Kapitel II.3.3.e* und *II.3.4.e* belegt – während der Behandlung des Tagesordnungspunkts zum Wahlvorschlag der AfD die Sitzung des Landeswahlausschusses für zwei Pausen unterbrochen wurde, sind die Gründe dafür, wie sich insbesondere aus den Angaben der Beisitzerinnen und Beisitzer ergibt, nachvollziehbar und vor allem in der bei der Behandlung des Wahlvorschlags der AfD eingetretenen Länge der Sitzung zu suchen. Es liegen insbesondere nach allen bekannten Umständen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Pausen genutzt worden wären, um Einfluss auf die Meinungsbildung oder auf das spätere Abstimmungsverhalten der einzelnen Beisitzerinnen und Beisitzer zu nehmen.

Der Landeswahlausschuss diskutierte – wie in *Kapitel II.3.4.a* belegt – im Anschluss an den Sachvortrag und unter Hinzuziehung der Originaldokumente umfangreich und umfassend, wobei dieser Diskussion der nötige zeitliche Rahmen eingeräumt und so weit ausgedehnt wurde,

bis alle relevanten Aspekte bekannt und erörtert waren. Lediglich der durch die AfD vorgeschlagene Beisitzer gab an, dass nicht viel diskutiert worden wäre, wobei er aber zugleich angab, dass für alle Beteiligten die Möglichkeit bestand, sich zu äußern.

Anhand der Angaben von Zeuginnen und Zeugen sind zudem – wie in *Kapitel II.3.4.b* und *II.3.4.c* belegt – für den 1. Untersuchungsausschuss die Schwerpunkte der Diskussion nachvollziehbar geworden. Daraus wird erkennbar, welcher tatsächliche Stellenwert dem zuvor aktenkundig gewordenen Wechsel des Wahlverfahrens bei der Listenaufstellung der AfD zukam. In der gesamten Diskussion wurde – wie in *Kapitel II.3.4.d* belegt – die AfD mit ihren anwesenden Vertretern umfangreich beteiligt, wobei auch der Landesvorsitzende der Partei das Wort und die Gelegenheit zu umfangreicher Stellungnahme erhielt. Überdies zeigt – wie in *Kapitel II.2.4.d* und *II.3.4.a* belegt – sowohl die Sitzungsvorbereitung durch das Büro der Landeswahlleiterin als auch die Diskussion im Landeswahlausschuss, dass aus Sicht der Partei AfD „entlastende“ Umstände berücksichtigt wurden.

Der Landeswahlausschuss entschloss sich schließlich – wie in *Kapitel II.3.5* belegt – im Ergebnis der umfangreichen Diskussion zu einem „gestuften“ Abstimmungsverfahren mit den bekannten Ergebnissen, wobei mehrere Beisitzerinnen und Beisitzer die Genese der Abstimmungsfragen und deren Verlauf nachvollziehbar wiedergeben konnten. Aus den vorliegenden Aussagen wird auch – wie in *Kapitel II.3.5.b* belegt – erkennbar, dass der Landeswahlausschuss sich der Tragweite seiner Entscheidungen bewusst und bestrebt war, eine Lösung zu finden, die es nicht nach sich ziehen würde, die gesamte Landesliste zu streichen, sondern wenigstens eine Teilzulassung zu ermöglichen. Das ergibt sich ausdrücklich auch aus den Angaben des von der AfD benannten Beisitzers. Auch insoweit sprechen die bekannten Umstände gerade nicht dafür, dass Mitglieder des Landeswahlausschusses durch sachfremde Erwägungen geleitet worden wären, um der Partei AfD zu schaden – ganz im Gegenteil.

Im Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme ergeben sich schließlich – wie in *Kapitel II.3.5.e* belegt – keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die an der Beschlussfassung beteiligten Beisitzerinnen und Beisitzer auf irgendeine Art und Weise im Vorfeld von außen beeinflusst worden wären. Einen zumindest mittelbaren Versuch der Einflussnahme auf den Landeswahlausschuss hat es aber – wie in *Kapitel II.2.3.e* belegt und oben bereits ausgeführt – mutmaßlich dadurch gegeben, dass sich ein Vertreter der AfD telefonisch an das Büro der Landeswahlleiterin wandte und dabei nach allen bisher bekannten, indes weiter aufzuklärenden Umständen einem Mitarbeiter drohte und so versuchte, Einfluss auf die Positionen des Büros der Landeswahlleiterin zu nehmen, die zugleich Vorsitzende des Landeswahlausschusses war.

Einen äußerlichen Versuch der Einflussnahme hat es zudem – wie in *Kapitel II.4.2* belegt – im Nachgang der Sitzung gegeben, und zwar durch ein Schreiben der AfD, unterzeichnet durch den Landesvorsitzenden. Dieses Schreiben nahmen mehrere der Beisitzerinnen und Beisitzer, die es erhalten haben, als drohend und einschüchternd wahr.

Weder die Landeswahlleiterin sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, noch die Beisitzerinnen und Beisitzer des Landeswahlausschusses können dafür verantwortlich gemacht werden, wenn einem Wahlvorschlagsträger wegen eigener Fehler bei der Wahlvorbereitung und der dazu erforderlichen Handlungen das Aufstellungsverfahren entgleitet.

### III.2 Vorläufige Beantwortung einiger Fragestellungen des Untersuchungsauftrags

Aus dem am 30. Oktober 2019 vom Sächsischen Landtag beschlossenen Einsetzungsbeschluss ergibt sich der Untersuchungsauftrag des 1. Untersuchungsausschusses. Einige der darin enthaltenen Fragestellungen können im Ergebnis der bisher durchgeführten Beweisaufnahme bereits vorläufig beantwortet werden:

a) *Nach Punkt I zu untersuchen ist unter anderem jede „in Betracht kommende Beteiligung von Mitgliedern der Staatsregierung an Vorgängen, die [...] zur Einsetzung von Frau Carolin Schreck als Landeswahlleiterin im Wege der Abordnung geführt oder beigetragen haben“.*

Bekannte und offenkundige Tatsache – siehe *Kapitel II.2.2* – ist, dass Frau *Carolin Schreck* mit Verfügung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 19. Dezember 2018 für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 und bis zum 31. Dezember 2019 an das Statistische Landesamt abgeordnet und zugleich mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Präsidentin und der Landeswahlleiterin beauftragt wurde. Dies ergibt sich auch aus der Beantwortung der Kleinen Anfrage in der Drucksache 6/18461. Im Sächsischen Amtsblatt Nr. 5/2019 vom 31. Januar 2019, S. 226, wurde die entsprechende Bekanntmachung des SMI vom 16. Januar 2019 abgedruckt, wonach Frau *Schreck* mit Wirkung vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 zur Landeswahlleiterin berufen wurde. Im Hinblick auf die Vorschrift des § 1 Abs. 1 LWO, nach der die Berufung aber auf unbestimmte Zeit zu erfolgen hat, wurde die Berufung in der Folge abgeändert und hernach im Sächsischen Amtsblatt Nr. 10/2019 vom 7. März 2019, S. 426, die Bekanntmachung des SMI vom 18. Februar 2019 abgedruckt, wonach Frau *Schreck* mit Wirkung vom 1. Januar 2019 – nunmehr ohne Begrenzung eines Zeitraums – zur Landeswahlleiterin berufen wurde. Der Name des Referatsleiters des SMI, der die Bekanntmachungen verantwortet, wurde jeweils mitabgedruckt: Herr *Burkhardt Kurths*.

b) *Nach Punkt I zu untersuchen ist unter anderem jede „in Betracht kommende Beteiligung von Mitgliedern der Staatsregierung an Vorgängen, die [...] zur Bildung der [...] Entscheidung des Landeswahlausschusses vom 5. Juli 2019 geführt oder beigetragen haben“.*

Soweit es die sechs ehrenamtlich tätigen Beisitzerinnen und Beisitzer des Landeswahlausschusses betrifft, gibt es nach Kenntnis des 1. Untersuchungsausschusses – siehe *Kapitel II.3.5.e* – überhaupt keine Anhaltspunkte, nach denen Mitglieder der Staatsregierung auf die Meinungsbildung oder Entscheidungsfindung eingewirkt hätten. Alle Beisitzerinnen und Beisitzer wurden zeugenschaftlich befragt und verneinten solche Einflussnahmen übereinstimmend.

c) *Nach Punkt II zu untersuchen ist unter anderem die „konkrete Herausbildung des [...] Standpunktes in Person der Landeswahlleiterin Carolin Schreck“, der die Kürzung der AfD-Landesliste betrifft.*

Soweit davon die Vorprüfung der Unterlagen zur Landesliste der AfD durch das Büro der Landeswahlleiterin – siehe *Kapitel II.2* – berührt ist, hat der 1. Untersuchungsausschuss anhand von Akten und insbesondere anhand der Zeugenaussage von Dr. *Thomas*

*Wolf* ausführlich Aufschluss erlangt über Verlauf, Inhalte und Ergebnisse dieser Vorprüfung, worauf sich jeglicher „Standpunkt“ beziehen muss. Diese Vorprüfung gestaltete sich, soweit es bisher beurteilt werden kann, sachgerecht und thematisierte dabei, dem gesetzlichen Auftrag entsprechend, erkennbare wahlrechtsrelevante Mängel. Diese Mängel waren – siehe *Kapitel II.1* – durch den Wahlvorschlagsträger verursacht worden.

d) *Nach Punkt II zu untersuchen ist unter anderem der Ablauf der „Überzeugungsarbeit“ durch die Landeswahlleiterin Carolin Schreck „gegenüber den die Entscheidung tragenden Beisitzern des Landeswahlausschusses.“*

Soweit es fünf der sechs ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer des Landeswahlausschusses betrifft, gibt es nach Kenntnis des 1. Untersuchungsausschusses – siehe *Kapitel II.3.5.e* – überhaupt keine Anhaltspunkte, nach denen ihnen gegenüber eine „Überzeugungsarbeit“ geleistet worden wäre. Einer der Beisitzer, der durch die AfD vorgeschlagen worden war, gab auf entsprechendes Befragen an, dass die Landeswahlleiterin in ihrer Funktion als Vorsitzende des Landeswahlausschusses „natürlich eine bestimmte Meinung geäußert hat“. Es sei aber nicht so gewesen, „dass ich jetzt persönlich ins Gebet genommen worden wäre“.

e) *Nach Punkt II zu untersuchen sind unter anderem „andere in Betracht kommende Einflussnahmen von Politikern, die zum Votum der die Entscheidung tragenden Beisitzer des Landeswahlausschusses geführt haben können“.*

Soweit es fünf der sechs ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer des Landeswahlausschusses betrifft, gibt es nach Kenntnis des 1. Untersuchungsausschusses – siehe *Kapitel II.3.5.e* – überhaupt keine Anhaltspunkte, nach denen es zu einer solchen Einflussnahme gekommen wäre. Einer der Beisitzer, der durch die AfD vorgeschlagen worden war, gab auf entsprechendes Befragen – siehe *Kapitel II.3.3.d* – an, er habe im Vorfeld der Sitzung des Landeswahlausschusses durch einen namentlich bekannten Politiker der AfD die „Ansage bekommen“, dass er „keine Schwierigkeiten zu gewärtigen hätte“ und „ruhig nach Kamenz fahren“ könne.

f) *Nach Punkt II zu untersuchen ist die Einzelfrage: „Mit wem telefonierten die die Entscheidung tragenden Beisitzer während der Sitzungspause und was war Inhalt dieser Gespräche?“*

Im Ergebnis der zeugenschaftlichen Befragung aller Beisitzerinnen und Beisitzer des Landeswahlausschusses – siehe *Kapitel II.3.4.e* – ist nicht auszuschließen, dass während der zweiten, auch als „Mittagspause“ bezeichneten Unterbrechung telefoniert wurde. Es liegen aber keinerlei Hinweise vor, dass Telefongespräche in Bezug auf Inhalte der Beratung des Landeswahlausschusses oder im Hinblick auf die nachfolgenden Entscheidungen geführt wurden.

g) *Nach Punkt II zu untersuchen ist die Einzelfrage: „Welcher Art und Häufigkeit waren die Warnungen des Referatsleiters 21 gegenüber Mitgliedern des Landeswahlausschusses und der Landeswahlleitung?“*

Eine solche „Warnung“ an den Landeswahlausschuss bzw. dessen Beisitzerinnen und Beisitzer wurde dem 1. Untersuchungsausschuss nicht bekannt. Gegenüber dem Büro

der Landeswahlleiterin – siehe *Kapitel II.2.3.d* – äußerte sich der Referatsleiter 21 in einem Telefonat, wobei den bisher bekannten Umständen nach davon auszugehen ist, dass er darin zwar eine bestimmte Sichtweise vertrat, aber keine „Warnung“ aussprach.

*h) Nach Punkt IV ist, verbunden mit weiteren Unterfragen, unter anderem zu untersuchen ist, „wie sich Landeswahlleiterin Schreck, der stellvertretende Landeswahlleiter Robert Kluger, Herr Dr. Thomas Wolf (Referatsleiter 13 ‚Recht, Wahlen, Volksentscheide‘ im Statistischen Landesamt) sowie die Beisitzer im Landeswahlausschuss in ihren bisherigen Tätigkeiten in Funktionen der Landes- und Kreiswahlleitung zu denjenigen Rechtsfragen positioniert haben, die in der Entscheidung vom 5. Juli 2019 angeblich zwingend [...] zur Streichung des größten Teils der AfD-Landesliste geführt haben.“*

Soweit es den nachweislich entscheidungserheblichen Umstand betrifft, dass die AfD während ihrer laufenden Listenaufstellung das Wahlverfahren änderte, war nach bisheriger Kenntnis des 1. Untersuchungsausschusses – siehe *Kapitel II.1.1.b* – zurückliegend noch nie eine vergleichbarer Fall im Freistaat Sachsen eingetreten, in dem sich Anzeichen ergaben, dass die demokratische Verfasstheit einer Wahl bzw. demokratische Wahlgrundsätze bei der Aufstellung von Kandidierenden verletzt worden sein könnten. Daher war nach den Angaben einer früheren Landeswahlleiterin in ihrer Zeit auch nie die Rechtsfrage zu entscheiden gewesen, wie mit dem Wahlvorschlag einer Partei umzugehen sei, die für die Aufstellung ihrer Landesliste anscheinend oder tatsächlich mehrere voneinander getrennte Aufstellungsversammlungen durchführte bzw. die während der Aufstellung ein zuvor festgelegtes Wahlverfahren wechselte.